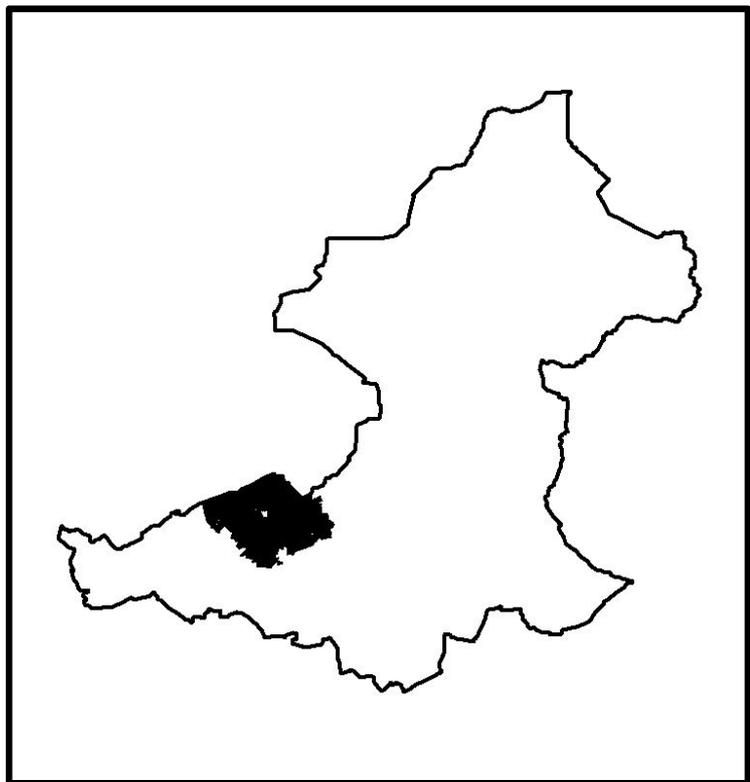


**KREIS
BORKEN**



**LANDSCHAFTSPLAN
BOCHOLT / RHEDE**

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „Bocholt / Rhede“

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

März 2017

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 18.07.2013 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 23.06.2016 geändert.
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 12.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 16.3.17



Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 22.02.2016 bis zum 18.03.2016 erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.09.2016 in der Zeit vom 04.10.2016 bis 03.11.2016 öffentlich ausgelegt.

Borken, 16.3.17



Dr. Kai Zwicker
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 16.3.17



Dr. Kai Zwicker
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken, am 09.03.2017 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 16.3.17



Dr. Kai Zwicker
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW bzw. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte Teil 1 und Teil 2,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 16.3.17

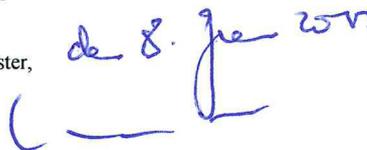


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW der Höheren Naturschutzbehörde am 23.03.17 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den 8. Jan 2017

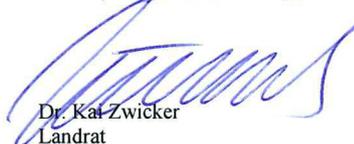


Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Anzeige dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW am 12.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 13.07.17



Dr. Kai Zwicker
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN	5
0 VORBEMERKUNGEN	7
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	9
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften	11
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	13
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	24
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern.....	29
1.5 ENTWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft.....	31
1.6 ENTWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild	31
1.7 BIOTOPVERBUND Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG.....	32
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSchG)	37
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG).....	37
2.1.1 Naturschutzgebiet „Reyerdingsbach“	42
2.1.2 Naturschutzgebiet „Reyerdingvenn“	44
2.1.3 Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“	47
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)	49
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Reyerdingvenn - Reyerdingsbach“.....	52
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Holtwicker Bach“.....	53
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Eitinghook – Kretier - Hovesaat -Tangerding Hook – Vardingholter Venn“.....	56
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Stadtwald - Hasenwald – Ziegelheide – Tenking – Kretier“	57
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Rheder Bach“	59
2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Rösing Busch“	61
2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG).....	63
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)	67
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSchG NRW)	98
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSchG NRW)	98
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 13 LNATSchG NRW)	101
5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	102
5.2 Standortgebundene Anpflanzungen	125
5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen.....	130
5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	130

5.3.2	Pflege von Kopfbäumen	130
5.3.3	Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen.....	131
5.3.4	Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken	131
5.3.5	Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen.....	131
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen.....	132
5.5	Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen.....	135
6	AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 75 UND § 23 ABS. 1 LNATSCHG NRW)	136
7	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN (§§ 77 UND 78 LNATSCHG NRW) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)	139
8	GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS.....	140
9	ANHANG	164
9.1	Umweltbericht.....	164

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN

Der Kreis Borken ist Teil des Münsterlandes. Er stellt sich für den Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch ansprechende Kulturlandschaft dar. Als Acker oder Grünland genutzte Flächen werden durch kleine bis mittelgroße Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und die typischen Wallhecken gegliedert. Die charakteristischen Einzelhöfe mit ihren Hofeichen und Obstwiesen, die Dörfer sowie die ländlichen Klein- und Mittelstädte, aber auch die Herrenhäuser und Wasserschlösser unterstreichen die Eigenart der Landschaft, die treffend als Parklandschaft bezeichnet wird.

Der Schutz der Umwelt hat im Kreis Borken eine hohe Priorität. Um in diesem wichtigen Aufgabenbereich erfolgreich sein zu können, bedarf es einer breiten Übereinstimmung zwischen allen gesellschaftlichen Ebenen. Unverzichtbare Voraussetzungen hierfür sind u.a. sachgerechte Umweltinformationen und vorausschauende Umweltplanungen.

Dabei steht neben anderen Schwerpunkten die Landschaft unseres Kreises ganz besonders im Fokus des Handelns. Sie ist unsere Lebensgrundlage, sie ist unser Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Im KOMPASS 2025, der Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken wird dies deutlich unterstrichen.

In unserem Bundesland und damit auch im Kreis Borken ist die Landschaftsplanung das zentrale Instrument, das Bild unserer Landschaft und ihre Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Richtlinien, haben die Kreise die gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen.

Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist die unterschiedlichen Belange, wie z.B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von Land- und Forstwirtschaft, die der Jagd und Fischerei, die der Städte und Gemeinden, die von Freizeit und Erholung auszugleichen und in die Planung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes wird durch den Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau vorgenommen. Sie beginnt inhaltlich mit der Analyse von Natur und Landschaft sowie deren Nutzung. Eine fachliche Vorabstimmung erfolgt mit den beteiligten Fachbehörden. Diese Grundlagen werden in Text, Karten und Tabellen festgehalten und liefern die einzelnen Planungsziele und Festsetzungen. Zu den vielen Gegebenheiten und Planungen, die zu beachten sind, gehören u. a. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, festgelegt im Regionalplan, die städtebaulichen Ziele der Gemeinden, die Planungen des Straßenbaues und sonstiger Versorgungsträger. Solche und andere „öffentlichen Belange“ werden von einer Vielzahl von Stellen systematisch abgefragt. Der natur- und landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft

kommt in den Landschaftsplänen des Kreises Borken eine besondere landschaftserhaltende Funktion zu. Daher schützt die Landschaftsplanung im Kreis Borken u. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum. Die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch entsprechende Regelungen auf Dauer gesichert, da die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Funktionen langfristig nur durch die Einbindung der Flächeneigentümer und wirtschaftenden Menschen gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung der Grundlagenermittlung und den sonstigen Rahmenbedingungen, vor allem aber immer wieder auch aus den örtlichen Gegebenheiten, wird der Landschaftsplan entwickelt. Seine übergeordneten Entwicklungsziele sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet. Die Festsetzungen wirken unmittelbar bindend. Damit wird gewährleistet, dass der Landschaftsplan kein Gutachten und keine wirkungslose Absichtserklärung ist, sondern Instrument einer aktiven Planung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Landschaftsplanung gehört zu den zentralen Themen unserer Gegenwart und Zukunft. Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der zukünftigen Lebensqualität. Die Aufstellung von Landschaftsplänen wird deshalb im Kreis Borken in eigener Regie vorgenommen. Der Landschaftsplan ist für den Kreis Borken das einzige verbindliche Planungsinstrument. Im internationalen und nationalen Wettbewerb der Regionen um wirtschaftliche Entwicklung widmet sich die Landschaftsplanung effektiv und nachhaltig der Stärkung der sogenannten weichen Standortfaktoren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, und wird somit ein entscheidender Teil der kommunalen Standortprofilierung. Als Plan der örtlichen Ebene koordiniert der Landschaftsplan alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege, setzt die Ziele und Erfordernisse der Regionalplanung abschließend um und dient der Stärkung der Region.

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 8 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 7 bis 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW vom 21.07.2000 – GV. NW. S. 568), und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), jeweils in der bei Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 bis 29 BNatSchG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes, um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach §§ 11 BNatSchG und 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen wurde mit der Unteren Jagdbehörde hergestellt. Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Jagdbehörde haben sich auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten geeinigt. Der Obersten Jagdbehörde wurde hierüber mit Schreiben vom 15.02.2016 berichtet.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Landschaftsräumen ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW (geschützte Biotope) unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Kapitel 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die biologische Vielfalt,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie sollen gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 22 LNatSchG NRW bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 10 LNatSchG NRW genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele „Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften“, „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“, „Wiederherstellung von geschädigten Landschaftsteilen“ sowie „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ formuliert.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer;
 - des Kleinreliefs und der Gewässer;
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes;
 - der Moor- und Heidevegetation;
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen;
- Erhaltung und Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen;
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für 3 Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen / -komplexe:

- Feucht- und Nassgrünland,
- feuchte Heide
- Wälder,
- Fließgewässer- und Gewässerauen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach §§ 22, 23 und 26 BNatSchG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

NSG Reyerdingsbach (B 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen (wie naturnahes Gewässer, Auen- und Bruchwald);
- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes und der Bruch- und Auwaldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung;
- Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften der Feucht- bis Nasswälder;
- Aufwertung des Fließgewässerlebensraumes durch Anlage bzw. Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen, von Ufergehölzen und nutzungsfreien Gewässerrandstreifen;
- Optimierung und Entwicklung der natürlichen Auedynamik zur Ausbildung eines naturnahen Flusslaufes;
- Erhaltung und Entwicklung der morphologischen Strukturen wie Auen- und Böschungskanten sowie des Kleinreliefs;
- Sicherung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund als überregional bedeutsamer Gewässerkorridor.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der nordwestlichen Plangebietsgrenze und umfasst einen naturnah erhaltenen Abschnitt des Reyerdingsbaches mit begleitenden Bruch- und Auwaldrelikten.

Der ca. 1,1 km lange Bachabschnitt ist durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.11.1988 als Naturschutzgebiet ausgewiesen und seit 2012 über eine einstweilige Sicherstellung geschützt.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Reyerdingvenn und Kreuzkapelle“ (K-MS-4005-001) und ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-MS-4005-003).

1.1.2 Entwicklungsraum

NSG Reyerdingvenn (B 2 / C 2 / C 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Beschränkung der Ausweitung von Ackerflächen in den traditionellen Vennbereichen und Erhalt des offenen Landschaftscharakters;
- Lenkung der Naherholung in und um die Naturschutzgebiete;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen (Feuchtwiesen) als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund;
- Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, überwiegend feuchten bis nassen Grünlandflächen;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- Sicherung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze, unmittelbar an der niederländischen Grenze.

Er umfasst das Naturschutzgebiet „Reyerdingvenn“, welches durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.08.1988, zuletzt geändert 2013, als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet ist vor allem durch artenreiche Grünlandflächen mit Feuchtwiesenbereichen geprägt, die von Entwässerungsgräben durchzogen sind. Nur wenige Baumreihen und Hecken gliedern das Gebiet.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Reyerdingvenn und Kreuzkapelle“ (K-MS-4005-001) und ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-MS-4005-003).

1.1.3 Entwicklungsraum

NSG Feuchtwiesen im Vardingholter Venn (G 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Beschränkung der Ausweitung von Ackerflächen in den traditionellen Vennbereichen und Erhalt des offenen Landschaftscharakters;
- Lenkung der Naherholung in und um die Naturschutzgebiete;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen (Feuchtwiesen) als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund;
- Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, überwiegend feuchten bis nassen Grünlandflächen;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- Sicherung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen.

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“, das durch diesen Landschaftsplan neu ausgewiesen ist.

Das Gebiet liegt an der östlichen Plangrenze des Landschaftsplanes, angrenzend an das bestehende Naturschutzgebiet „Burlo Vardingholter Venn“.

Das Naturschutzgebiet besteht aus einem Komplex aus Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland und einem angrenzenden Stiel-Eichen-Feldgehölz.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Kloster Burlo und Venn“ (K-MS-4006-003) und ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4106-002).

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel gliedert sich in drei weitere Unterziele auf:

1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

1.2.2 Erhaltung für die Naherholung

1.2.3 Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung der Waldflächen;
- Erhaltung der Grünlandflächen;
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen;
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen;
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuzen, Bildstöcken, u.a.;
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.1.1 Entwicklungsraum

Reyeringvenn / Reyerdingsbach (B 2 / B 3 / C 2 / C 3 / D 2 / D 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der offenen Landschaftsstruktur mit seinem bereichsweise hohen Grünlandanteil und eingestreuten Flutrasen;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung des alten Venncharakters und Erhaltung der historischen Siedlungsstruktur;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotop sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im nordwestlichen Landschaftsplangebiet und grenzt unmittelbar an die Niederlande an. Der Raum umschließt die beiden Naturschutzgebiete „Reyeringvenn“ und „Reyerdingsbach“.

Es handelt sich insgesamt um eine offene, durch wenige Gehölze gegliederte Landschaft, die größtenteils ackerbaulich genutzt wird. Im Osten ist der Bereich durch zusammenhängende Grünlandflächen gekennzeichnet. Das Gebiet wird vom Oberlauf des in diesem Bereich begradigten und ausgebauten Reyerdingsbaches sowie durch den ebenfalls begradigten und ausgebauten Vierbach durchflossen. Durch den noch vorhandenen Anteil an Feuchtwiesen und die dünne Besiedlung hat das Reyeringvenn seinen Venncharakter behalten und hebt sich in seinem Erscheinungsbild deutlich von den umgebenden Landschaften ab.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Reyeringvenn und Kreuzkapelle“ (K-MS-4005-001).

1.2.1.2 Entwicklungsraum

Holtwicker Bachniederung (C 3 / C 4 / D 1 – D 3 / E 1 – E 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch gut strukturierten Kulturlandschaft im Umfeld des Holtwicker Baches mit bereichsweise hohem Grünlandanteil;
- Entwicklung und Wiederherstellung grünlandgeprägter Auen und Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Entwicklung von locker mit naturnahen Flurgehölzen durchsetzten Extensivgrünlandflächen im Gewässerumfeld als Lebensraum für typische Grünlandgemeinschaften;
- Entwicklung naturnaher Waldbestände und Feldgehölze mit erhöhten Altholz- und Totholzanteilen sowie Entwicklung von stufig aufgebauten Waldmänteln;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich westlich und nördlich von Barlo entlang des Holtwicker Baches. Im Bereich Wehninghook wird er westlich durch die Straße „Zum Venn“ begrenzt. Die nördliche Begrenzung verläuft entlang der Barloer Straße (K 3) sowie entlang des südlichen Uferbereichs des Vierbaches. Nordwestlich Übbinghook erstreckt sich der Entwicklungsraum beidseitig des Holtwicker Baches und wird im Norden durch die Winterswijker Straße begrenzt.

Einige Uferbereiche des Baches sind naturfern ausgebaut und befestigt und die landwirtschaftlichen Nutzflächen (hauptsächlich intensive Ackerflächen) reichen bis an das Ufer heran. In den naturnahen Abschnitten ist die Aue gut erkennbar und wird vorwiegend von charakteristischen Gehölzen, die teilweise kleinere Waldbestände bilden und Dauergrünland eingenommen.

Die Besiedlung ist vor allem im Oberlauf, in der Bauerschaft Übbinghook, charakteristisch für eine Streusiedlung in der Münsterländer Parklandschaft.

In diesem Bereich ist die Landschaft durch Feldgehölze, Baumreihen und den Wechsel von Grün- und Ackerland strukturiert.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Holtwicker Bach nördlich Bocholt“ (K-MS-4005-003). Der Holtwicker Bach ist zudem in der Biotopverbundplanung des LANUV mit herausragender Bedeutung ausgewiesen (VB-MS-4005-001).

1.2.1.3 Entwicklungsraum

Kretier (D 2 - D 5 / E 2 – E 5 / F3 / F4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt zusammenhängender Waldlebensräume mit wertvollen Sonderbiotopen wie z.B. Kleingewässern;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sowie Kleingewässer sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund;
- Erhalt naturnaher Stillgewässer in einer durch Waldflächen und Kleingehölzen strukturierten Agrarlandschaft;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- Entwicklung naturnah bewirtschafteter Waldgebiete mit einem deutlich erhöhten Anteil an bodenständigen, z.T. feuchten bis nassen Laubwäldern mit stufig aufgebauten Waldrändern sowie mit Alt- und Totholzstrukturen als Lebensraum für Zönosen heimischer Waldökosysteme;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Förderung artenreichen Extensivgrünlandes unter Ausdehnung von Feuchtgrünlandflächen.

Der Entwicklungsraum befindet sich südöstlich von Barlo und ist durch einen großen zusammenhängenden Komplex aus Wald, Grünland und Gewässern geprägt.

Der Landschaftskomplex fungiert als Verbindungselement innerhalb einer weitgehend offenen Landschaft zwischen dem NSG "Burlo Vardingholter Venn" und weiter entfernt liegenden Waldkomplexen und Biotopen.

Im Zentrum liegt ein feuchter Wald, der überwiegend aus Kiefern- und Birkenmischwäldern zusammengesetzt ist. Häufig ist Totholz vorhanden. Die Waldflächen sind von Grün- und Feuchtgrünlandflächen umgeben, die durch eingestreute Feldgehölze strukturiert sind.

Die Waldbestände sind ein wichtiger Bestandteil des Wald-Biotopverbundes im Raum Bocholt.

1.2.1.4 Entwicklungsraum

Tangerding Hook / Diepenbrock (B 3 / B 4 / C3 / C 4 / D 3 / D 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft und das nähere Umfeld des kulturhistorisch bedeutsamen Bereichs um Haus Diepenbrock ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Pflege der zahlreichen Gehölzstrukturen wie hofnahe Wälder, Feldgehölze, Obstbaumwiesen, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen und Einzelbäume sowie Hecken;
- die Nutzung der Waldflächen sollte sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessiv zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Sicherung und Erhaltung der historischen Elemente und des historischen Landschaftsbildes, das in seiner Eigenart heute noch sehr gut nachvollziehbar und erlebbar ist;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotop sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes um Haus Diepenbrock für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum liegt nördlich von Bocholt im Ortsteil Stenern und umfasst den Bereich Tangerding Hook sowie den Bereich um das alte Adelshaus Diepenbrock.

Es handelt sich um eine walddreiche Kulturlandschaft. Die großflächigen Laubmischwaldbestände mit einem hohen Totholzvorkommen werden überwiegend aus Eichenmischwäldern gebildet. Vereinzelt findet man auch Nadelhölzer wie Fichte und Lärche. Im Bereich Tangerding Hook sind aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse einige Feuchtwälder zu finden. Die landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils ackerbaulich genutzt.

Der Entwicklungsraum stellt einen typischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft dar und wird von historischen Elementen und Strukturen geprägt.

Das Gebiet ist Teil der Kulturlandschaftsräume „Haus Diepenbrock“ (K-MS-4105-001) und „Tangerdinghook“ (K-MS-4105-002).

1.2.1.5 Entwicklungsraum

Vardingholter Venn (F 2 / F 3 / G 2 / G 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und in Teilen noch gut strukturierten Kulturlandschaft;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Ufergehölze sowie Kleingewässer;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotop;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion;
- Erhalt feuchter Wald- und Bruchwaldbereiche sowie angrenzender oder eingelagerter Grünlandflächen und Stillgewässer als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- Sicherung und Förderung der Lebensraumqualitäten des Waldgebietes für die heimische Fauna und Flora durch Wiederentwicklung bzw. Ausdehnung naturnaher Waldflächen mit erhöhten Anteilen an Altbäumen und Totholz sowie teilweiser Wiederherstellung der natürlichen Bodenwasserverhältnisse;
- Optimierung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen wie Stillgewässern oder Feuchtgrünland.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplan grenze südwestlich des NSG „Burlo Vardingholter Venn“ an der Grenze zu den Niederlanden.

Der Entwicklungsraum gehört zum Kloster Burlo, welches sich am Ortsrand von Burlo außerhalb des Landschaftsplangebietes befindet. Das Vardingholter Venn ist Teil eines ehemaligen Moorgebietes, welches dem Kloster im 11. Jahrhundert zur Urbanmachung überlassen wurde.

Der größte Teil des Gebietes wird von zumeist lichten, strukturreichen Kiefern-mischwäldern eingenommen.

Zudem sind einige feuchte bis nasse Bereiche vorhanden, die durch das Auftreten von Moorbirken bzw. einem teilweise auftretenden Schilfanteil in der Krautschicht gekennzeichnet sind. Auf weniger staufeuchten Standorten stocken altersheterogene Eichen-Buchenwälder.

Im Norden des Gebietes befindet sich eine brachgefallene Wiese, die am Westrand in einen binsenreichen Flutrasen übergeht.

Der Waldkomplex stellt einen wichtigen Bestandteil für den Wald-Biotopverbund dar.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Kloster Burlo und Venn“ mit herausragender Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz (K-MS-4006-003).

1.2.1.6 Entwicklungsraum

Rösingbusch (G 4 / H 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Optimierung eines ausgedehnten Waldgebietes als Lebensraum für die heimische Fauna und Flora durch weitergehende Förderung naturnaher, alt- und totholzreicher Bestände;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhalt eines alten, strukturreichen Laubwaldes mit großer Standortvielfalt als Lebensraum und wichtiges Trittsteinbiotop für Waldlebensgemeinschaften.

Der Entwicklungsraum befindet sich östlich Vardingholt an der östlichen Landschaftsplangrenze und umfasst den Rösingbusch, ein großes, heterogen ausgebildetes Waldgebiet auf zumeist stau-nassem Standort sowie angrenzende intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Der Waldkomplex ist durch eine große standörtliche (von frisch bis nass) und strukturelle Vielfalt gekennzeichnet. Neben strukturarmen Stangenholzbeständen finden sich reich strukturierte Altholz-Wälder, tlw. mit einem hohen Totholzanteil. Das Gelände weist oftmals eine bewegte Oberfläche auf, wobei das natürliche Relief durch die Anlage von Gräben, Kleinkuhlen und einem markanten Wallsystem örtlich deutlich verändert wurde. Der größte Teil des Gebietes wird von Buchen-Eichenwäldern aus mittlerem bis starkem Baumholz eingenommen.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend ackerbau-lich genutzt. Es handelt sich um größere ausgeräumte Ackerschläge, die selten durch gliedernde und belebende Elemente strukturiert sind.

Der Rösingbusch ist mit seinem hohen Laubholzanteil sowie seiner standörtlichen und strukturellen Vielfalt ein sehr bedeutsamer Trittsteinbiotop im Waldverbundsystem eines waldarmen Landschaftsraumes.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Sippingbusch und Rösingbusch“ mit herausragender Bedeutung (K-MS-4106-002) für den Kulturlandschaftsschutz.

1.2.1.7 Entwicklungsraum

Niederungsbereich Rheder Bach (F 4 / F 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Entwicklung und Wiederherstellung grünlandgeprägter Auen und Wiederherstellung ausgebauter Bachabschnitte;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sowie Kleingewässer sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Entwicklung von locker mit naturnahen Flurgehölzen durchsetzten Extensivgrünlandflächen im Gewässerumfeld als Lebensraum für typische Grünlandgemeinschaften;
- Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Biotopverbundfunktion.

Der Entwicklungsraum umfasst den Niederungsbereich des Rheder Baches von der östlichen Landschaftsplangrenze südlich des „NSG Burlo Vardingholter Venn“ bis zum östlichen Siedlungsrand von Rhede.

Es handelt sich vorwiegend um Grünland- und Ackerflächen und kleinere Gehölzbestände.

1.2.2 Erhaltung und Entwicklung der Landschaft für die Naherholung

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Sicherung und Optimierung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes;
- Steigerung der Attraktivität der Räume insbesondere für die Naherholung;
- Anpassung bzw. Überarbeitung der Erholungskonzeption sowie der Erholungsinfrastruktur entsprechend den zeitgemäßen Ansprüchen.

1.2.2.1 Entwicklungsraum

Bocholter Stadtwald / Hasenwald / Ziegelheide / Tenking / Kretier (C 5 / D 4 – D 6 / E 5 / E 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Sicherung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung;
- Erweiterung und Überarbeitung der Erholungsfunktion und der Erholungsinfrastruktur;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Optimierung eines ausgedehnten Waldgebietes als Lebensraum für die heimische Fauna und Flora durch weitergehende Förderung naturnaher, alt- und totholzreicher Bestände;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Entwicklung eines strukturreichen Laubwaldes mit großer Standortvielfalt als Lebensraum und wichtiges Trittsteinbiotop für Waldlebensgemeinschaften.

Der Entwicklungsraum umfasst den Bocholter Stadtwald sowie ein nordöstlich angrenzendes Waldgebiet mit dem Hasenwald am östlichen Siedlungsrand von Bocholt.

Bei dem Bocholter Stadtwald sowie den angrenzenden Bereichen handelt es sich schon jetzt um einen Erholungsschwerpunkt am nordöstlichen Stadtrand von Bocholt. Fast das ganze Gebiet wird von einem dichten Fuß- und Radwegenetz durchzogen. Es befinden sich zahlreiche Freizeiteinrichtungen, wie Trimpfpfade, Tennisplätze, Tennishallen, ein Hundedressurplatz, ein Rodelberg, Wildgehege, etc. im Gebiet. Die ehemalige Tongrube in der Ziegelheide wird heute als Freibad genutzt. Seit den 1920er Jahren wird der Bereich des Stadtwaldes stetig erweitert, die Vernetzung der Teilgebiete der verschiedenen Erholungsschwerpunkte rund um den Stadtwald untereinander ist kaum gegeben.

Die Wälder werden vorwiegend von jüngeren bis mittelalten Kiefern- und Kiefernmischwäldern geprägt. Daneben finden sich Fichten- und Roteichenforste, seltener Lärchenforste. Nur kleine Flächenanteile werden von bodenständigem, teils altem Laubwald aus Buche, Eiche und Birke eingenommen.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Waldgebiet nordöstlich von Bocholt“ (K-MS-4105-003).

1.2.2.2 Entwicklungsraum

Pastors Busch (E 5 / E 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Sicherung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung;
- Erweiterung und Überarbeitung der Erholungsfunktion und der Erholungsinfrastruktur;
- Optimierung des Waldgebietes als Lebensraum für die heimische Fauna und Flora durch weitergehende Förderung naturnaher, alt- und totholzreicher Bestände;
- die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- Entwicklung eines strukturreichen Laubwaldes mit großer Standortvielfalt als Lebensraum und wichtiges Trittsteinbiotop für Waldlebensgemeinschaften;
- Erhaltung und Pflege der Gewässer.

Der Entwicklungsraum umfasst in seinem überwiegenden Teil das Waldgebiet Pastors Busch und den angrenzenden Stadtpark, welche in unmittelbarer Nähe zur Rheder Innenstadt liegen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Erholungsschwerpunkt der Stadt Rhede. Das Gebiet wird von einem Fuß- und Radwegenetz durchzogen. Zu dem Bereich zählen weiterhin das Pastorat, welches von einer Gräfte umgeben ist sowie der alte Friedhof der Stadt Rhede.

Das Waldgebiet Pastors Busch befindet sich im Zentrum des Entwicklungsraumes. Es gibt Mischwaldbereiche, aber auch Bereiche, in denen Eiche oder Buche dominiert. Das Waldgebiet wird von einem Grabensystem durchzogen.

1.2.3 Erhaltung und Ergänzung der Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen;
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen;
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen und Verbesserung des Biotopverbundes;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen;
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.;
- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.3.1 Entwicklungsraum

Eitinghook / Külle (E 1 – E 3 / F 2 / F 3 / G 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und in Teilen noch gut strukturierten Kulturlandschaft;
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung durch ergänzende Pflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sowie Kleingewässer sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung naturnaher Laubmischwälder;
- Erhalt und Entwicklung der Waldbestände als wichtige Trittsteinbiotope für ein landesweites Biotopverbundsystem von Waldflächen.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der nordöstlichen Landschaftsplanungsgrenze, an der Grenze zu den Niederlanden.

Es handelt sich um eine Agrarlandschaft, in der die Ackernutzung dominiert. Teilweise sind die großflächigen Ackerschläge kaum durch Landschaftselemente, wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze gegliedert. Grünlandflächen sind nur kleinflächig vorhanden. Gehölzstrukturen finden sich an Hoflägen, Wegen und Straßen.

Andere Bereiche des Entwicklungsraumes sind durch einen Wechsel von Restwaldflächen, Grünland- und Ackerflächen sowie Kleingehölzen geprägt und stellen somit einen strukturreichen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Fläche nördlich Holtwicker Bach“ (K-MS-4005-002).

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen;
- Anreicherung mit Kleingewässern;
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils;
- Vermehrung des Waldanteils;
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in acht Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3.1 Entwicklungsraum

Reyerdingvenn - Reyerdingsbach (A 3 / B 2 / B 3 / C 2)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen in Form von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Saumbiotopen;
- Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland und Feuchtgrünland insbesondere im Hinblick auf die historische Bewirtschaftung des Venns;
- die schutzwürdigen Biotope sind zu pflegen und zu entwickeln;
- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Raine und Krautsäume.

Der Entwicklungsraum befindet sich im nordwestlichen Landschaftsplangebiet und grenzt im Norden unmittelbar an die Niederlande.

Es handelt sich um einen relativ ausgeräumten Bereich, der durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. Grünlandflächen finden sich kleinparzelliert im Umfeld der Hoflagen. Gliedernde und belebende Elemente finden sich vereinzelt entlang von Wegen und Straßen sowie im Bereich der Hoflagen.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Reyerdingvenn und Kreuzkapelle“ (K-MS-4005-001).

1.3.2 Entwicklungsraum

Landgrabenheide (D 2 / E 1 / E 2)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- die schutzwürdigen Biotop sind zu pflegen und zu entwickeln.

1.3.3 Entwicklungsraum

Hemden (B 3 / B 4 / C 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen in Form von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Saumbiotopen;
- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- die schutzwürdigen Biotop sind zu pflegen und zu entwickeln;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich nordöstlich des Holtwicker Baches an der nördlichen Landschaftsplangrenze.

Es handelt sich um einen durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaftskomplex. Ackerflächen dominieren in diesem Bereich, vereinzelt sind Grünland- und Waldflächen eingestreut zu finden.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Fläche nördlich Holtwicker Bach“ (K-MS-4005-002).

Der Entwicklungsraum liegt nördlich von Bocholt und umfasst das Umfeld des Siedlungsbereiches Hemden.

Der Bereich ist überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Große ausgeräumte Ackerschläge dominieren den Landschaftsraum. Kleinparzelierte Grünlandbereiche, Feldgehölze oder kleine Waldbereiche sind größtenteils angrenzend an Hoflagen zu finden. Gliedernde und belebende Elemente sind nur selten im Bereich der Ackerflächen vorhanden, sie finden sich meist an Wegeverbindungen.

1.3.4 Entwicklungsraum

Barlo (D 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft und das nähere Umfeld des kulturhistorisch bedeutsamen Bereichs um Haus Diepenbrock ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Eschlagen;
- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- die schutzwürdigen Biotop sind zu pflegen und zu entwickeln;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich nördlich und südlich der Ortslage Barlo.

Es handelt sich um einen durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaftskomplex. Große Ackerschläge dominieren in diesem Bereich, vereinzelt sind Grünland- und Waldflächen eingestreut zu finden.

Der südliche Bereich des Gebietes ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Haus Diepenbrock“ (K-MS-4105-001).

1.3.5 Entwicklungsraum

Stenern / Kortenhornshook (C 4 / C 5 / D 4 / D 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- die schutzwürdigen Biotop sind zu pflegen und zu entwickeln.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich nördlich von Bocholt und wird im Norden durch die Schlossallee und die Winterswijker Straße begrenzt.

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum, der durch großräumige und ausgeräumte Ackerflächen gekennzeichnet ist. Im Bereich der verstreut liegenden Hoflagen finden sich kleinparzelliert auch Grünlandflächen, Feldgehölze und kleinere Waldbereiche. Zudem sind vor allem im Bereich der Hoflagen gliedernde und belebende Elemente vorhanden, so dass diese Bereiche als gut strukturierte Kulturlandschaft zu beschreiben sind.

Der nördliche Bereich des Gebietes ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Haus Diepenbrock“ (K-MS-4105-001).

1.3.6 Entwicklungsraum

Bereich am Stadtwald (C 5 / D 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen.

Der Entwicklungsraum liegt östlich von Bocholt an der südlichen Landschaftsplangrenze, südlich der Straße „Rennsteig“.

Der Raum wird durch landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen geprägt. Es sind wenige gliedernde und belebende Elemente vorhanden.

Das Gebiet ist Teil des Kulturlandschaftsraumes „Waldgebiet nordöstlich von Bocholt“ (K-MS-4105-003).

1.3.7 Entwicklungsraum

Gut Büssing (D 5 / E 5 / E 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- die Laubholzbestockung der Waldflächen und Feldgehölze ist beizubehalten.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich vom Haus Kretier und erstreckt sich beidseitig entlang des Ketteler Baches.

Der Bereich ist überwiegend ackerbaulich genutzt. Feldgehölze und kleinflächige Waldbereiche sind verstreut vorhanden. Gliedernde und belebende Elemente fehlen fast vollständig.

1.3.8 Entwicklungsraum

Vardingholt (E 3 – E 5 / F 3 – F 5 / G 3 – G 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- die schutzwürdigen Biotop sind zu pflegen und zu entwickeln.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordöstlich von Rhede.

Großflächig ausgeräumte Ackerflächen dominieren den Raum. Landschaftsgliedernde Elemente wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume oder Hecken sind kaum vorhanden.

Neben den ackerbaulich strukturarmen Flächen sind kleinflächig parzelliert, vor allem an den Hoflagen, Bereiche vorhanden, die einen höheren Grünlandanteil aufweisen und durch Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Baumreihen deutlich stärker gegliedert sind.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

Dieses Entwicklungsziel ist für Niederungs- und Auenbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit;
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens;
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens;
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich;
- Umbau von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung;
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern;
- Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen;
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - **Zufluss Reyerdingsbach,**
- 1.4.2 - **Reyerdingsbach,**
- 1.4.3 - **Holtwicker Bach,**
- 1.4.4 - **Zuflüsse zum Holtwicker Bach,**
- 1.4.5 - **Zufluss zum Wielbach Ost,**
- 1.4.6 - **Landgraben,**
- 1.4.7 - **Ketteler Bach**
- 1.4.8 - **Rheder Bach,**
- 1.4.9 - **Vierbach,**
- 1.4.10 - **Mühlenbach,**
- 1.4.11 - **Zuflüsse zum Kettelerbach,**
- 1.4.12 - **Sandbach,**
- 1.4.13 - **Fühlbecke,**
- 1.4.14 - **Zufluss zum Rheder Bach,**
- 1.4.15 - **Messingbach,**
- 1.4.16 - **Zufluss zum Messingbach.**

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans der im Jahre 2000 verabschiedeten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Sie hat den guten ökologischen Zustand der Gewässer zum Ziel.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auenbereichen ist die Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung) zu beachten.

Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer können auch naturnah ausgebildet sein.

In den ehemals grünlandgeprägten Niederungs- und Auenbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind unter anderem durch einheitlich profilierte und steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Düng- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Betroffenen zu erarbeiten.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer;
- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässerqualität;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen und teilweise herausragenden Biotopverbundfunktion der Bachauen;
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
 - Ausweisung von Uferrandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
 - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes,
 - Neuanlage von Kleingewässern,
- die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes für das Kooperationsgebiet Bocholter Aa (konkretisiert im Umsetzungsfahrplan) der Wasserrahmenrichtlinie sind zu berücksichtigen und umzusetzen;
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen;
- Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

1.5.1 Entwicklungsraum

Abgrabung Tenhofen (E 3 / E 4)

Es handelt sich um eine Kies- und Sandabgrabung östlich von Barlo.

1.6 ENTWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung;
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete;
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung;
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen sind oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

1.7 BIOTOPVERBUND

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8 LNatSchG NRW erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Bocholt/Rhede werden sie in der Entwicklungskarte nachrichtlich dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine Vernetzung zwischen Lebewesen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein Biotopverbund ist dann gegeben, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche von Lebewesen überwunden werden kann, so dass ein beidseitiger Artenaustausch möglich ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist als Ziel des Biotopverbundes die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen genannt. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die erforderlichen Flächen im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Flächen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Die Biotopverbundflächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsziele:

- 1.1 Besondere Biotopentwicklung
 - 1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur
 - 1.2.2 Erhaltung und Ergänzung
- 1.3 Anreicherung
- 1.4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern
- 1.5 Wiederherstellung von Abbauflächen
- 1.6 Ortsrandgestaltung

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Bocholt/Rhede befinden sich alle Biotopverbundflächen der Stufe I sowie der größte Teil der Biotopverbundflächen Stufe II innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 22 BNatSchG.

Folgende Biotopverbundflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Bocholt/Rhede gekennzeichnet:

Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung)

Holtwicker Bachkomplex zwischen Bocholt-Stenern und Rhede-Übbing

VB-MS-4005-001, Stufe I, herausragende Bedeutung; das Gebiet umfasst den Verlauf des Holtwicker Baches zwischen Bocholt-Stenern und Rhede-Übbing. Der Bach verläuft anfangs in nördlicher, später in südwestlicher Richtung weitgehend durch landwirtschaftliche Flächen, die teilweise bis an die Ufer heranreichen.

NSG „Reyerdिंगvenn und Reyerdingsbach“

VB-MS-4005-003, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Biotopverbundfläche grenzt im Norden unmittelbar an die niederländische Grenze und umfasst die Flächen des NSG Reyerdिंगvenn und des NSG Reyerdingsbach.

Moor und Heideweiher westlich von Burlo

VB-MS-4006-012, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Biotopverbundfläche liegt westlich von Burlo und umfasst einen weitgehend abgetorften Hochmoorkomplex sowie einen ehemaligen Heideweiher. Die Bereiche sind durch einen Grünland-Acker-Waldkomplex voneinander getrennt.

Holtwicker Bach nördlich von Bocholt

VB-MS-4105-113, Stufe I, herausragende Bedeutung; das Gebiet umfasst einen etwa 1,7 km langen Abschnitt des Holtwicker Baches nördlich angrenzend an den Siedlungsbereich von Bocholt.

Rheder Bach mit angrenzenden Flächen

VB-MS-4106-004, Stufe I, herausragende Bedeutung; es handelt sich um den Verlauf des Rheder Baches auf einer Strecke von ca. 9 km in südwestliche Richtung zwischen dem NSG „Burlo-Vardingholter Venn“ und dem Siedlungsbereich von Rhede.

Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung)**Reyeringvenn und Elsinghorst nördlich von Bocholt**

VB-MS-4005-002, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich insgesamt um eine offene, durch wenige Gehölze gegliederte Landschaft östlich und südlich des NSG „Reyeringvenn“.

Waldkomplex bei Eitinghook

VB-MS-4006-015, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um ein größeres Waldgebiet bei Eitinghook nahe der deutsch-niederländischen Grenze. Nadelholz und Roteichenforste dominieren das von Gräben und einem Bach durchzogene Waldgebiet. Im Südosten befinden sich kleinere naturnahe Laubwaldbestände.

Gehölzbestände und grünlandgeprägte Niederungen bei Elsinghorst

VB-MS-4105-101, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst einen strukturreichen Landschaftsausschnitt mit Wald- und Grünlandflächen sowie Still- und Fließgewässern zwischen dem Vierbach und dem Holtwicker Bach im Bereich Wehninckhook.

Reyerdingsbach mit angrenzenden Flächen nördlich von Spork

VB-MS-4105-103, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche umfasst den weitgehend begradigten Lauf des Reyerdingsbaches sowie angrenzend liegende Grünland- und Ackerflächen und kleinere Waldkomplexe bzw. Feldgehölze nördlich von Spork.

Wald nordöstlich Hof Wehninck

VB-MS-4105-104, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um einen Eichenwald mit Buchen- und Hainbuchendurchdringungen nordöstlich von Barlo.

Feuchte Laubmischwaldbestände und Grünland nördlich Tangerding

VB-MS-4105-105, Stufe II, besondere Bedeutung; nördlich Tangerding erstreckt sich ein ausgedehnter Waldkomplex, der durch große Eichenmischwälder, altholzreiche Buchen-Eichenwälder sowie Eichen-Birkenwälder geprägt ist. Südlich des Waldes schließt sich eine langgestreckte Feuchtweide mit angrenzenden Gehölzbeständen an. Zudem befindet sich dort ein großes Stillgewässer mit teilweise gut ausgebildetem Verlandungsgürtel.

Grünland-Waldkomplex um das Haus Diepenbrock

VB-MS-4105-106, Stufe II, besondere Bedeutung;
es handelt sich um mehrere Waldgebiete, die sich um das Haus Diepenbrock nordöstlich von Bocholt befinden. Westlich von Haus Diepenbrock liegt der Bachlauf des Mühlenbachs, der teilweise naturnahe Merkmale aufweist.

Feuchtwald „Tangerding“ und anschließende Grünlandkomplexe

VB-MS-4105-107, Stufe II, besondere Bedeutung;
bei dem Objekt handelt es sich um einen von Acker umgebenen, größeren Feuchtwaldkomplex in der Holtwicker Bachtalniederung im Bereich Tangerding.

Hecken-Grünlandkomplex nordwestlich von Bocholt

VB-MS-4105-109, Stufe II, besondere Bedeutung;
es handelt sich um einen strukturreichen Grünland-Heckenkomplex nordwestlich von Bocholt.

Parklandschaft östlich von Bocholt

VB-MS-4105-110, Stufe II, besondere Bedeutung;
es handelt sich um eine abwechslungsreich ausgestattete Kulturlandschaft mit den typischen Merkmalen der münsterländischen Parklandschaft östlich von Bocholt.

Hasenwald und Bocholter Stadtwald

VB-MS-4105-111, Stufe II, besondere Bedeutung;
das Gebiet umfasst den Bocholter Stadtwald sowie ein angrenzendes Waldgebiet mit dem Hasenwald nordöstlich von Bocholt. Ein- und angelagert finden sich einzelne Grünland- und Ackerflächen sowie zwei größere Brachflächen.

Stillgelegte Bahntrasse von Bocholt bis Rhedebrügge

VB-MS-4105-117, Stufe II, besondere Bedeutung;
die Biotopverbundfläche umfasst eine stillgelegte Bahntrasse mit Bewuchs in unterschiedlichen Sukzessionsstadien zwischen Bocholt und Rhedebrügge.

Ketteler Bach zwischen Bocholt und Rhede

VB-MS-4105-122, Stufe II, besondere Bedeutung;
es handelt sich um den grabenartig ausgebauten Ketteler Bach zwischen Bocholt und Rhede sowie angrenzende Ackerflächen und örtlich kleine Viehweiden, kleine Restwälder und Feldgehölze.

Grünland-Gehölz-Komplex westlich des Hofes Essing

VB-MS-4106-002, Stufe II, besondere Bedeutung;
es handelt sich um einen Biotopkomplex aus Feldgehölzen und z. T. feuchten Grünlandflächen am östlichen Rand des Landschaftsplangebietes südlich der Fühlbecke. Im Nordosten stockt ein degenerierter Erlenbruchwald.

Wälder im Klostervenn

VB-MS-4106-003, Stufe II, besondere Bedeutung;
an der östlichen Plangebietsgrenze im Bereich Kloster Venn befindet sich ein vorwiegend bewaldetes Gebiet mit hoher Bodenfeuchte in dem sowohl Buchen-Eichenwälder als auch Kiefermischwälder mit hohem Laubholzanteil vorkommen.

Feuchteprägter Komplex aus Wald, Grünland und Stillgewässern

VB-MS-4106-006, Stufe II, besondere Bedeutung;
östlich von Barlo erstreckt sich ein großer zusammenhängender Komplex aus Wald, Grünland und Gewässern, der innerhalb einer weitgehend offenen Landschaft das NSG „Burlo-Vardingholter Venn“ mit weiter entfernt liegenden Waldkomplexen und Biotopen verbindet.

Waldgebiet „Rösingbusch“

VB-MS-4106-011, Stufe II, besondere Bedeutung;
an der südöstlichen Landschaftsplangrenze liegt der Rösingbusch, ein großes, heterogen ausgebildetes Waldgebiet auf zumeist mäßig wechselfeuchtem Standort.

Eichenfeldgehölz bei Hof Stevering

VB-MS-4106-014, Stufe II, besondere Bedeutung;
nördlich von Vardingholt beidseitig der L 572 stocken zwei eichenreiche Feldgehölze.

Messingbach

VB-MS-4106-015, Stufe II, besondere Bedeutung;
es handelt sich um den begradigten und tiefer gelegten Messingbach an der südöstlichen Landschaftsplangrenze, südlich des Rösingbusches.

Feuchtweide westlich des Waldgebietes „Rösingbusch“

VB-MS-4106-016, Stufe II, besondere Bedeutung;
die Feuchtgrünlandfläche mit feuchtem bis nassem Untergrund und einem bewegten Relief westlich des Waldgebietes Rösingbusch stellt in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSchG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

Die Naturschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.3) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Landschaftsplanes verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb der Naturschutzgebiete, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Allgemeines

Insbesondere ist es in Naturschutzgebieten untersagt:

- 1) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie offene Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise an einem von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Standort;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege und Plätze zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern; unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 01.08. bis 01.03. sowie die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen, Zopfholz und Häckselmaterial), Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- 12) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen, Ballons und Drohnen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
- 13a) Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
- 13b) Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze zu beseitigen / zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, dass Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihnen Wasser zu entnehmen und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen bzw. chemisch zu verändern (dies gilt auch für neu angelegte);

Darunter sind auch Besatzmaßnahmen fischereilicher Art zu verstehen.

- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Fließgewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zu Fließgewässern zu ermöglichen;
- 22) außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Geräte zu lagern;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Waldumwandlungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht zur heutigen potenziell natürlichen Waldgesellschaft zählenden Gehölzarten vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker außerhalb von Ackerflächen neu anzulegen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
- 30) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten;
- 31) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung);
- 32) die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben;
- 33) mehr als zwei Treib- und Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen;

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

- 34) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis zum 15.10 auszuüben.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16a), 29) und 30);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23), 24) und 25);
- 7) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern. Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung durch Injektordüsen);
- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;
- 10) sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse;
- 11) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen;
- 12) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen.

Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Reyerdingsbach“

A Abgrenzung (B 3)

Das Naturschutzgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes südlich Kreuzkapellen im Bereich Overhook. Das Naturschutzgebiet weist eine Flächengröße von 6,3 ha auf.

Gemarkung: Hemden

Flur: 17

Flurstücke: 7 tlw., 8, 9, 10 tlw., 12, 45 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Aue des „Reyerdingsbaches“ als ökologisch intakte Biotopverbundachse von regionaler Bedeutung und als lineares Vernetzungsbiotop;
- b) Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Wasserorganismen, Libellen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte und Hochstaudenfluren, sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen auf den Talkanten mit Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;

Es handelt sich um ein bestehendes Naturschutzgebiet, das durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.11.1988, ausgewiesen ist. Das Naturschutzgebiet ist seit 2012 durch eine einstweilige Sicherstellung geschützt.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen ca. 1 km langen, naturnah erhaltenen Abschnitt des Reyerdingsbaches mit begleitenden Bruch- und Auenwaldstrukturen.

Das z. T. stark mäandrierende, in einem tief eingeschnittenen Bachtal verlaufende Gewässer weist größtenteils eine ausgesprochene Fließgewässerdynamik auf, die sich in Uferabbrüchen und Unterspülungen widerspiegelt.

Die Bachau zeigt infolge von terrassenförmigen Ablagerungen ein bewegtes Relief auf, in der Erlenbestände dominieren. Diese sind teils den Bruchwäldern und teils Auenwäldern zuzurechnen. Die Erlenbestände weisen einen hohen Anteil an liegendem Totholz auf. Insbesondere im Unterlauf ist der Talgrund sehr nass und kaum betretbar, am Fuß der Auenböschungen gibt es quellig vernässte Stellen mit quelltypischer Vegetation. Im oberen Abschnitt ist der Talgrund trockener und leicht ruderalisiert. Die steilen Auenböschungen werden von Eichen-Birkenwäldern, Roteichenbeständen und selten auch von kleinen Fichtenforsten eingenommen.

Dieser naturnahe Abschnitt des Reyerdingsbaches zeigt das charakteristische Arteninventar von Bruchwäldern und bachbegleitenden Auenwäldern, wie sie in dem Landschaftsraum um Bocholt nur noch sehr selten zu finden sind. Er übernimmt wichtige Vernetzungsfunktionen und hat für den Biotopverbund eine herausragende Bedeutung.

- c) Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Bachauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-, Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- d) Erhaltung schutzwürdiger Böden wie durch Staunässe/Grundwasser geprägte Böden und Plaggenesche als natürlicher Lebensraum und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- e) naturwissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe;
- f) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Bachtals mit seinem stark mäandrierenden und terrassenformenden Gewässer;
- g) Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen in der Talaue und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems.

Siehe auch Festsetzung 4.1

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Biotopverbundsystems mit herausragender Bedeutung gemäß § 21 BNatSchG (VB-MS-4005-003). Zudem ist der Bachabschnitt gemäß § 30 BNatSchG (GB-4105-0002) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4105-0029) aufgeführt.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) in dem Naturschutzgebiet zu angeln bzw. die Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
- 3) die Morphologie der Tal-/ Böschungskanten zu verändern. Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und der Gewässer (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sind zu erhalten. Im Bereich der Uferböschung oder der Gewässer vorhandenes natürliches Treibgut ist zu belassen. Über Art und Umfang ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu entscheiden. Die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erlaubt;
- 4) Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde durchzuführen;

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer bleiben unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

- 5) Düngemittel, chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald ohne Abstimmung mit dem Regionalforstamt Münsterland und der Unteren Naturschutzbehörde anzuwenden oder zu lagern;

unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

- 6) Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. – 31.08 eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken;
- 7) Schlagabraum und Reisig am Rand von bzw. in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z. B. feuchten Senken abzulagern.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Reyeringenn“

A Abgrenzung (B 2 / C 2 / C 3)

Das ca. 76 ha große Naturschutzgebiet liegt im nordwestlichen Randbereich des Landschaftsplangebietes. Es grenzt im Norden unmittelbar an die niederländische Grenze an.

Gemarkung:	Barlo
Flur:	1
Flurstücke:	20, 30, 38 tlw.
Flur:	2
Flurstücke:	7, 8, 10
Gemarkung:	Hemden
Flur:	5
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 26, 86, 87, 88, 91, 106, 107, 108, 122 tlw., 125, 126, 127, 137, 138, 140, 141, 142, 145
Flur:	18
Flurstücke:	38, 158

Das Naturschutzgebiet ist durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.08.1988, zuletzt geändert 2013, als NSG ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet wird um zwei Flächen (eine im Westen, eine im Süden) erweitert, die im Zuge eines Ökokontos als extensiv zu nutzendes Grünland bewirtschaftet werden.

Das Naturschutzgebiet gliedert sich in drei Teilflächen und befindet sich an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze. Die größte Teilfläche grenzt im Norden unmittelbar an die niederländische Grenze. Bei dem NSG handelt es sich überwiegend um artenreiche Grünlandflächen mit Feuchtwiesenbereichen. Diese sind mit Entwässerungsgräben durchzogen. Insbesondere in den Randbereichen sind noch einige Ackerschläge vorhanden. Das Naturschutzgebiet ist durch wenige Hecken und Baumreihen gegliedert.

Bei den Grünlandflächen dominieren verschiedene Varianten und Ausbildungen der Weidelgras-Weißkleeweide. Eingestreut finden sich kleinflächige Knickfuchsschwanz-Flutrasen und artenreiche Feuchtwiesen. Die das Gebiet durchziehenden Entwässerungsgräben weisen noch viele feuchtwiesentypische Arten auf. Durch Optimierungsmaßnahmen sind bereits viele Äcker in Grünland umgewandelt worden, jedoch befinden sich insbesondere in den Randbereichen noch einige Ackerschläge. Im Nordwesten des Gebietes sind im Grünland Blänken angelegt worden. Die Hecken und Baumreihen innerhalb des Naturschutzgebietes setzen sich zum größten Teil aus

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln sowie von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des mageren und feuchten Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- d) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e) Unersetzlichkeit, Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Gebietes;
- f) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- g) Sicherung der im Gebiet auftretenden regional-typischen und im natürlichen Zustand nährstoffarmen Gley- und Podsol-Gley-Böden.

Pflanzenarten der potentiellen natürlichen Vegetation (Feuchter Eichen-Birkenwald) zusammen.

Das ehemalige Hochmoor- und Heidegebiet, das bis zum Ende des 19. Jahrhunderts noch nicht kultiviert war, wurde bis in die 1980er Jahre hauptsächlich als Grünland genutzt. Der Anteil an intensiver Ackernutzung hat seitdem jedoch stetig zugenommen. Um die Feuchtwiesen zu erhalten wurde 1988 das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Der geologische Untergrund des Naturschutzgebietes setzt sich aus überwiegend sandigen Sedimenten über wasserstauenden, schluffhaltigen Ablagerungen des Tertiär zusammen. Podsol-Gleye und Gleye mit natürlichen Grundwasserschwankungsbereichen während der Vegetationsperiode zwischen 0 und 0,80 m unter Flur sind die vorherrschenden Bodentypen. Das Oberflächenwasser fließt größtenteils in Richtung Süden zum Reyerdingbach.

Wichtiges Ziel ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland sowie die Anreicherung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel.

Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiger Trittstein im landesweiten Biotopverbund der Moor- und Feuchtwiesenschutzgebiete. Zudem weist das Gebiet eine hohe Bedeutung als ein traditionelles Brutgebiet für die Uferschnepfe auf. Als weitere typische Brutvogelarten des feuchten Extensivgrünlands sind Großer Brachvogel, Austernfischer, Wiesenpieper, Kiebitz und Steinkauz zu nennen. Das Gebiet ist weiterhin Nahrungsgebiet u.a. für Habicht und Sperber sowie Durchzugsgebiet für Bekassine, Steinschmätzer und Braunkehlchen.

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Biotopverbundsystems mit herausragender Bedeutung gemäß § 21 BNatSchG (VB-MS-4005-003). Der östliche Teilabschnitt ist als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung eingestuft (VB-MS-4005-002). Zudem sind die Teilflächen als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUV (BK-4005-901 und BK-4105-0006) aufgeführt.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten, die außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden und im gesamten Schutzgebiet zu lagern;
- 3) die Neuanlage von Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 4) Klärschlamm, Gülle, Festmist und andere Düngemittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen auszubringen;
- 5) Gewässer fischereilich zu nutzen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer bleiben unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 22.08.1988) hinaus verändert werden darf.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“

A Abgrenzung (G 3)

Südlich des bestehenden Naturschutzgebietes "Burlo-Vardingholter Venn / Entenschlatt" an der östlichen Landschaftsplangrenze erstreckt sich ein Biotopkomplex, der als Naturschutzgebiet auf einer Fläche von 9 ha ausgewiesen ist.

Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 7
 Flurstücke: 25, 28, 30, 32, 47

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Gewässer sowie des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und zum Schutz von seltenen, zum Teil gefährdeten Vogelarten, insbesondere Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, Klein- und Greifvögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellose;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten sowie als Lebensraum für z.T. stark gefährdete Amphibienarten;
- c) Erhaltung und Optimierung der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop;
- d) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe;
- e) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- f) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Es handelt es sich um die Neuausweisung eines Naturschutzgebietes, welches einen Grünlandkomplex umfasst. Die Flächen sind als Kompensationsflächen im Ökoto-konto der Stadt Rhede enthalten und im städtischen Besitz.

Die Dauerweiden, in denen jeweils ein naturnahes Kleingewässer liegt, sind als frische, kleinflächig auch als feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide ausgebildet. Flutrasen sind lokal in den Randbereichen zu den Flachufeln der abgeäugten Kleingewässer vorhanden. Das südliche, eutrophe Gewässer ist durch Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation naturnah entwickelt und wird von einer kleinen Wasserfrosch-Population besiedelt. Das zweite, nahezu kreisrunde Kleingewässer in der im Nordosten gelegenen Weide ist nur temporär wasserführend und wird hauptsächlich von Schnabelseggenried und Schilfröhricht eingenommen.

Gemäß dem Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV 2012) besitzt der nördliche Teil des Naturschutzgebietes eine herausragende Bedeutung (VB-MS-4006-012) und der südliche Teil eine besondere Bedeutung (VB-MS-4106-002) für den Biotopverbund.

Weiterhin sind die Kleingewässer im Naturschutzgebiet gemäß § 30 BNatSchG (GB-4106-0235/0236) geschützt. Ein Teilbereich ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4106-0049) aufgeführt.

Im Landschaftsraum - außerhalb von Naturschutzgebieten - sind naturnah ausgebildete Kleingewässer selten. Zudem hat das Gebiet Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und für in NRW gefährdete Pflanzenarten (Schild-Ehrenpreis, Schnabel-Segge) und Pflanzengesellschaften (Schnabelseggenried). Für den lokalen Biotopverbund übernimmt das Gebiet Trittsteinfunktionen.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen;
- 2) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen);
- 3) Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 4) Klärschlamm, Gülle, Festmist und andere Düngemittel auszubringen.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer bleiben unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.6) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Erholung sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Regionalplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

Die Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

C Verbote

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder so zu ändern, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Kapitel 6, Ausnahmen und Befreiungen, des Landschaftsplanes wird hingewiesen.

Unberührt bleibt die Instandsetzung und Unterhaltung solcher Anlagen.

Unberührt bleibt das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).

- | | |
|---|---|
| 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen; | Unberührt bleiben Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind. |
| 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen; | |
| 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; | Unberührt bleibt das Fahren und tagesweise Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. |
| 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern; | Unberührt bleiben Haus- und Entsorgungsleitungen auf dem jeweiligen Haus- bzw. Hofgrundstück, Leitungen zur Versorgung von Vieh und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden. |
| 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen; | |
| 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B.: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern; | |
| 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern; | |
| 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen; | |
| 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen; | |
| 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und Erstaufforstungen, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden; | Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern vom Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß §44 Landesforstgesetz besteht. |
| 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -; | Unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. |

- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zu füttern.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m²

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen, das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern, Hochsitzen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Bauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16) und 17);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, STU 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe;
- 4) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;
- 5) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 6) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbulasträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen;
- 7) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen;
- 8) die Vornahmen gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken -Untere Naturschutzbehörde-

Diese Regelung dient dazu, landschaftsprägende Bäume zu erhalten

abzustimmen;

- 9) die Durchführung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft im Kapitel 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Reyeringvenn - Reyeringbach“

A Abgrenzung (B 2 / B 3 / C 2 / C 3 / D 2 / D 3)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze, nordwestlich von Barlo.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung von Gewässern, Feldgehölzen, Restwaldbeständen und Kleingehölzen in einer ansonsten relativ strukturarmen Landschaft als wichtige Trittsteinbiotope;
- b) Erhaltung der Funktion des Gebietes für den regionalen Biotopverbund;
- c) Erhaltung der Eigenart des Landschaftsbildes sowie der typischen historischen Kulturlandschaftsstrukturen;
- d) Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Reyeringbach“ und dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Reyeringvenn“ sowie zwischen den drei Teilflächen des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.2 „Reyeringvenn“;
- e) Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete Nr. 2.1.1 „Reyeringbach“ und 2.1.2 „Reyeringvenn“;
- f) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- g) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen weitgehend offenen Landschaftsraum, der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Im Bereich des Reyeringvenn, einem ehemaligen Moorgebiet, sowie im näheren Umfeld des Venns ist eine offene Kulturlandschaft durch die historische Nutzung bedingt und als landschaftsraumtypisch anzusehen.

Im westlichen und östlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes ist eine stärkere Gliederung mit Waldflächen, Feldgehölzen und sonstigen Kleingehölzen vorhanden, so dass diese Bereiche als struktureicher zu bezeichnen sind.

Weiterhin sind Teile des Landschaftsschutzgebietes in der Biotopverbundplanung des LANUV als Biotopverbundflächen mit herausragender und besonderer Bedeutung dargestellt. Hier übernimmt der Reyeringbach die Funktion einer Biotopverbundachse zwischen dem Reyeringvenn und dem Feuchtwiesengebiet Suderwicker Venn (außerhalb dieses Landschaftsplangebietes) westlich von Bocholt.

E Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Weiterhin ist eine Vermehrung von extensiv zu nutzendem Grünland anzustreben. Diese Ziele sollen im Rahmen der Angebotsplanung durch Maßnahmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Plaggene-sche, die aufgrund ihrer Archivfunktion als sehr schutzwürdig eingestuft werden.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Holtwicker Bach“**A Abgrenzung (C 4 / C 3 / D 1 - D 3 / E 1 - E 3 / F 3)**

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang des Holtwicker Baches von der östlichen bis zur westlichen Landschaftsplangrenze. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte 1 zu entnehmen. Sofern der Verlauf der Grenze sich nicht an in der Örtlichkeit vorhandenen Strukturen orientiert, beträgt der Abstand zwischen Landschaftsschutzgebietsgrenze und Böschungsoberkante Fließgewässer 30 m.

Große Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbaches mit seiner Aue;
- c) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Ufergehölze und Uferstrandstreifen sowie Krautsäume;
- d) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachaue sowie Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;
- e) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- f) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der herausragenden und z. T. besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund;

Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Holtwicker Baches von der Bauernschaft Übbinghook im Nordosten von Barlo bis zum Stadtteil Bocholt-Stenern. In diesem Abschnitt ist das Gewässer noch in weiten Teilen naturnah ausgebildet und weist viele Merkmale eines typischen Tiefland-Sandbaches auf. Es hat einen mäandrierenden Verlauf und seine unverbauten Ufer zeichnen sich durch Prall- und Gleithänge aus. Der Bach wird von einem gut ausgebildeten Gehölzsaum begleitet. Ein Waldkomplex am Holtwicker Bach nordöstlich von Barlo ist Lebensraum einer bedeutenden Feuersalamander-Population.

Es gibt aber auch Bereiche des Holtwicker Baches, in denen er naturfern ausgebaut und befestigt ist. In diesen Abschnitten ist die Aue nicht deutlich erkennbar und die landwirtschaftlichen Nutzflächen (hauptsächlich intensive Ackerflächen) reichen bis an das Ufer heran. Ufergehölze sind dort lückig bis

- g) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- h) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

gar nicht vorhanden. In den naturnahen Abschnitten ist die Aue gut erkennbar und wird vorwiegend von charakteristischen Gehölzen, die teilweise kleinere Waldbestände bilden, und Dauergrünland eingenommen.

Ein Gewässerabschnitt nördlich von Bocholt (bei Gut Hambrock), der sich außerhalb des Landschaftsplangebietes befindet, ist aufgrund seiner natürlichen Ausstattung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Besiedlung des Gebietes ist unterschiedlich. Im Unterlauf des Holtwicker Baches grenzen Ortsteile von Bocholt bis an das Gewässer. Im Oberlauf, in der Bauerschaft Übbinghook, liegen die Höfe in der Landschaft verteilt, wie es charakteristisch für eine Streusiedlung in der Münsterländer Parklandschaft ist.

In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV.

Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch eine Achse mit herausragender Bedeutung sowie Flächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben.

Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Plaggenesche, die aufgrund ihrer Archivfunktion als sehr schutzwürdig bis besonders schutzwürdig eingestuft werden.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08 bis 30.09 durchgeführt werden.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

E Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen. Weiterhin sollen die naturfernen Bachabschnitte renaturiert werden.

Darüber hinaus ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, Uferandstreifen, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Eitinghook – Kretier - Hovesaat -Tangerding Hook – Vardingholter Venn“

A Abgrenzung (B 3 / B 4 / C 3 / C 4 / D 2 - D 5 / E 1 – E 5 / F 2 - F 4 / G 2 / G 3)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Landschaftsplangebietes von der nördlichen Grenze bis zum Stadtgebiet von Rhede und im Westen vom Bereich Tangerding bis zur östlichen Plangebietsgrenze.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung und Pflege des Heckennetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV;
- e) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop mit ihrem Umfeld sowie der z. T. besonderen Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- i) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Große Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden.

Größere Waldflächen befinden sich im Bereich Tangerding, südlich von Barlo, im Bereich Eitinghook an der nördlichen Landschaftsplangrenze sowie im östlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes. Teile dieser Waldflächen sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotop erfasst.

Weiterhin befinden sich in dem Landschaftsschutzgebiet zwei Bereiche mit einer kulturlandschaftlich herausragenden Bedeutung. Zum einen handelt es sich um den Bereich Haus Diepenbrock südlich von Barlo, zum anderen um den Bereich Burloer Venn im Nordosten des Landschaftsplangebietes. Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz befinden sich im Bereich Tangerdinghook, nördlich von Bocholt sowie im Bereich Eitinghook im Norden des Landschaftsplangebietes.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich überwiegend um Plaggenesche, die den Schutzwürdigkeitsstufen 2 (sehr schutzwürdig) und 3 (besonders schutzwürdig) zugeordnet sind.

E Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben.

Die Waldflächen sollen nach Möglichkeit naturnah bewirtschaftet werden, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln.

Die Gebote sind im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz im Wald auf freiwilliger Basis umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos im Wald genutzt werden.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Stadtwald - Hasenwald – Ziegelheide – Tenking – Kretier“**A Abgrenzung (C 5 / D 4 – D 6 / E 5 / E 6)**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldbereiche mit umliegenden Freiflächen zwischen Bocholt und Rhede.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist neben den großen Waldflächen „Bocholter Stadtwald“ und „Hasenwald“ durch eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Alleen (insbesondere im Bereich des Hauses Tenking), Obstbaumwiesen und anderen gliedernden und belebenden Elementen gekennzeichnet.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden und für den Naturraum bedeutsamen Waldlebensräumen mit einzelnen, teils alten Laubholzbeständen als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- c) Erhaltung der schutzwürdigen Biotope sowie der besonderen Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund als wichtiges Vernetzungselement für Waldlebensgemeinschaften im Wald-Biotopverbund;
- d) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktion des Gebietes für die Erholung;
- e) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Der „Bocholter Stadtwald“ und der „Hasenwald“ werden überwiegend von jüngeren bis mittelalten Kiefern- und Kiefern-mischwäldern geprägt. Daneben finden sich auch Fichten- und Roteichenforste, seltener Lärchenbestände. Nur kleinere Flächenanteile werden von bodenständigem, teils altem Laubwald aus Buche, Eiche und Birke eingenommen. Der „Bocholter Stadtwald“ ist mit einem dichten Wegenetz erschlossen und z. T. parkartig mit Teichen und Wildgehegen ausgestattet. Er stellt einen wichtigen Erholungsschwerpunkt am nordöstlichen Stadtrand dar.

Die Waldbereiche sind in der Biotopverbundplanung des LANUV als eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4105-111) erfasst.

Fast das gesamte Landschaftsschutzgebiet ist im Kulturlandschaftskataster des LANUV als ein Bereich mit besonderer Bedeutung dargestellt (KS-MS-4105-003). Neben einer reich strukturierten Landschaft sind ebenfalls die Relikte historischer Nutzungsformen zu erhalten.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Rheder Bach“

A Abgrenzung (F 4 / F 5 / G 3 / G 4)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der östlichen Grenze des Landschaftsplangebietes und umfasst den Verlauf des Rheder Baches. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist der Festsetzungskarte 1 zu entnehmen. Sofern der Verlauf der Grenze sich nicht an in der Örtlichkeit vorhandenen Strukturen orientiert, beträgt der Abstand zwischen Landschaftsschutzgebietsgrenze und Böschungsoberkante Fließgewässer 30 m.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund;
- b) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- c) Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen;
- d) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen;
- e) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachaue sowie Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;
- f) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- g) Optimierung des Retentionsvermögens der Gewässeraue zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Verlauf des Rheder Baches von der östlichen bis zur südlichen Landschaftsplangrenze. Bei dem Rheder Bach handelt es sich um einen ausgebauten und regulierten Tiefland-Sandbach. In der Aue befinden sich nur noch wenige Grünlandflächen. Ufergehölze sind überwiegend vorhanden.

Im nördlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes ist der Bachlauf noch etwas naturnäher ausgebildet. Dort befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-4106-0084, welches im Biotopkataster des LANUV erfasst ist. Beim Hof Eiting liegt ein Buchen-Eichenwald, der ebenfalls als schutzwürdiges Biotop (BK-4106-0001) in das Biotopkataster des LANUV aufgenommen wurde.

Der Rheder Bach verbindet das Naturschutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn“, welches außerhalb des Landschaftsplanes Bocholt / Rhede liegt mit dem regional bedeutsamen Korridor der Bocholter Aa südlich von Rhede und übernimmt damit eine wichtige Biotopverbundfunktion.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

1) Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorrangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.08 bis 30.09 durchgeführt werden.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

E Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen. Weiterhin sollen die naturfernen Bachabschnitte ökologisch verbessert werden.

Darüber hinaus ist eine Anreicherung mit autotypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, Uferstrandstreifen, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 5) und über die WRRL umgesetzt werden.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z. B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Rösing Busch“

A Abgrenzung (G 4 / H 4)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Waldgebiet „Rösing Busch“ und die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es stellt damit einen Lückenschluss zu den Landschaftsschutzgebieten in den angrenzenden Landschaftsplänen „Borken-Nord“ und „Rhede-Süd“ her. Das Gebiet ist bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Landschaftsstruktur gliedert sich in großflächige Waldbestände und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines alten, kulturhistorisch bedeutsamen und strukturreichen Laubwaldkomplexes mit naturnah ausgeprägten Wäldern mit einer großen Standortvielfalt als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- c) Erhaltung der schutzwürdigen Biotope sowie der besonderen Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund als wichtiges Vernetzungselement für Waldlebensgemeinschaften im Wald-Biotopverbund;
- d) Erhaltung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- e) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- f) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Der Waldkomplex ist von einer großen standörtlichen und strukturellen Vielfalt gekennzeichnet. Der größte Teil des Gebietes wird von Buchen-Eichenwäldern aus mittlerem bis starkem Baumholz eingenommen, in die stellenweise Kiefern eingestreut sind. Eichenwälder aus mittlerem bis starkem Baumholz mit Hainbuchen im Unterstand sind vor allem im südlichen Teil des Waldgebietes ausgebildet. Ebenfalls eingeschlossen in den Waldbestand sind kleine Parzellen mit nicht bodenständigen Gehölzen, v. a. Fichte, Lärche und Roteiche.

Das Gebiet wird im Norden von einem stark mäandrierenden Bach durchflossen, der nur episodisch Wasser führt. Im Südosten der Waldfläche liegt am Rand einer Aufforstung ein Stillgewässer mit tlw. nährstoffärmerer Ufervegetation. Der Waldkomplex ist Lebensraum einer bedeutenden Feuersalamander-Population.

Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für Amphibien und Refugialbiotop für Arten der Waldlebensräume sowie als Vernetzungsbiotop ein wichtiger Bestandteil im Waldbiotopverbund zwischen dem Rheder Busch im Süden und den Wäldern beim Burlo-Vardingholter Venn im Norden.

Im Kulturlandschaftskataster des LANUV ist der „Rösing Busch“ als ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz (KS-MS-4106-002) dargestellt.

E Gebote

Die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz im Wald auf freiwilliger Basis umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos im Wald genutzt werden.

2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt.

C Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- 7) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;

- 8) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 9) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 10) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 11) die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 12) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 13) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit das Naturdenkmal in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

Jagd

- 14) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.3.1 Einzelbaum innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nördlich der Barloer Ringstraße (D 3)

Gemarkung: Barlo

Flur: 5

Flurstück: 7

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Die Eiche ist gesund und stabil und zeichnet sich durch eine gleichförmige Krone aus.

2.3.2 Esskastanie zwischen Haus Diepenbrock und Straße „Zum Kortenhorn“ ca. 300m südlich Haus Diepenbrock (D 4)

Gemarkung: Barlo

Flur: 15

Flurstück: 952

Es handelt sich um ein bereits ausgewiesenes Naturdenkmal.

2.3.3 Kopflinde auf dem Hof Beckmann / Haberding nördlich der Bocholter Straße (D 6)

Es handelt sich um ein bereits ausgewiesenes Naturdenkmal.

Gemarkung: Rhede

Flur: 1

Flurstück: 110

2.3.4 Kopfhainbuche am Rheder Bach an der Straße „An der Delle“ (G 3)

Es handelt sich um eine 600-800 Jahre alte Kopfhainbuche, die sich im Ufergehölzbestand am Rheder Bach befindet.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 10

Flurstück: 102

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes, des Biotopkatasters und der Biotopverbundplanung des LANUV sowie der Erfassung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erfolgt. Darüber hinaus wurden verschiedene Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen berücksichtigt.

Es handelt sich um

- kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- Grünlandflächen, z. T. mit Blänken oder Kleingewässern
- sonstige schutzwürdige Biotope.

Aufgrund des § 39 LNatSchG NRW sind alle Hecken ab 100 m Länge im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen für Zwecke des Naturschutzes als auch Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geschützt. Diese sind im Landschaftsplan nicht gesondert gekennzeichnet. Weiterhin sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt.

Die geschützten Landschaftsbestandteile
„2.4.55 Baumreihe aus alten Kastanien entlang der Straße ‚Im Kortenhorn‘“, „2.4.56 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze im Bereich Nientimps Esch“, „2.4.57 Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Bahntrasse nördlich Külve“, „2.4.58 Hecke entlang einer Parzellengrenze im Bereich Kortenhorn“, „2.4.73 Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Bahnstrecke zwischen Bocholt und Rhede“, „2.4.74 Hecke an der Straße ‚Bocholter Diek‘ südlich der Hoflage Wewering“, „2.4.78 Hecke entlang einer Parzellengrenze an der ‚Rodder Stegge‘“, „2.4.103 Obstbaumwiese und extensiv bewirtschaftetes Grünland an der Hoflage Bollwerk“, „2.4.104 Waldfläche in Kretier südlich Barlo“, „2.4.105 Waldfläche in Kretier südwestlich des Weges Limbusskämpfen“, „2.4.106 Brachkomplex mit Kleingewässern in Kretier südlich Barlo, „2.4.107 Eichenwald bei Schulze Wehnick nördlich Barlo“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.109) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

C Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;

- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8 – 10 und 14 - 16;
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9 - 11, 14 und 18;
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten;
- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich dem Landrat Borken – Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5 im Einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken – Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von Geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene Geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.

2.4.1 entfällt**2.4.2 Baumreihe im Kreuzungsbereich Kreuzkapellenweg / Alte Büdding nördlich des Reyerdingsbaches (B 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Birken an der Nordseite des Kreuzkapellenweges.

Gemarkung: Hemden
Flur: 18
Flurstücke: 63, 76 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.3 und 2.4.4 entfallen**2.4.5 Kopfbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nördlich des NSG Reyerdingsbach (B 3)**

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe aus sechs Weiden an der Nordseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Hemden
Flur: 18
Flurstück: 154

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.6 Baumreihe aus Birken entlang des Kreuzkapellenweges nördlich der Hoflage Ahold (B 3)

Gemarkung: Hemden
Flur: 18
Flurstück: 148

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.7 entfällt

2.4.8 Baumgruppen aus Stiel-Eichen nördlich der Hoflage Telaar an der nördlichen Landschaftsplangrenze (B 2)

Es handelt sich um zwei Baumgruppen aus jeweils zwei Stiel-Eichen an der Südostseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Hemden

Flur: 18

Flurstück: 33

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.9 entfällt**2.4.10 Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich der Landgrabenheide an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 2)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 50 Stiel-Eichen an der Nordwestseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Barlo

Flur: 3

Flurstück: 16

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.11 entfällt**2.4.12 Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges im Bereich der Hoflage Schweers (D 2)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus sieben Stiel-Eichen und drei Rot-Eichen an der Ostseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Barlo

Flur: 3

Flurstück: 193, 219 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.13 entfällt

2.4.14 Solitäreiche an einer Parzellengrenze im Bereich Landgrabenheide an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 2)

Es handelt sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche.

Gemarkung: Barlo
Flur: 7
Flurstücke: 113, 143

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.15 Baumgruppe aus Stiel-Eichen an einer Parzellengrenze nördlich der Hoflage Renzel an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 2)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Barlo
Flur: 7
Flurstück: 174

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.16 Solitäreiche an der Straße „Am Landgraben“ an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 2)

Die Stiel-Eiche befindet sich an der westlichen Straßenseite.

Gemarkung: Barlo
Flur: 7
Flurstück: 107

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.17 Solitäreiche innerhalb einer Ackerfläche nördlich der Straße „Am Landgraben“ an der nördlichen Landschaftsplangrenze (E 2)

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche.

Gemarkung: Barlo
Flur: 7
Flurstück: 65

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.18 Baumreihe entlang der Straße „Am Landgraben“ an der nördlichen Landschaftsplangrenze (E 2)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 11 Stiel-Eichen an der nördlichen Straßenseite.

Gemarkung: Barlo
Flur: 7
Flurstücke: 65, 193

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.19 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang eines Weges nördlich der Hoflage Welling (E 2)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Stiel-Eichen an der westlichen Wegeseite.

Gemarkung: Barlo
Flur: 6
Flurstücke: 73, 93

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild

2.4.20 Baumgruppen aus alten Stiel-Eichen an der Straße „Am Landgraben“ (E 2)

Es handelt sich um drei Baumgruppen an der nördlichen Straßenseite. Die westliche Baumgruppe besteht aus drei Stiel-Eichen, die anderen beiden Baumgruppen bestehen jeweils aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Barlo
Flur: 6
Flurstück: 4
Flur: 7
Flurstücke: 53, 206

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.21 Baumgruppe an der Hamalandstraße westlich der Sportplatzanlage Hemden (B 3)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus Stiel-Eiche, Erle und Ahorn an der nördlichen Straßenseite.

Gemarkung: Hemden

Flur: 15

Flurstück: 84

Flur: 16

Flurstück: 2

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.22 Feldhecke entlang einer Parzellengrenze nördlich der Hemdener Ringstraße (B 3)

Die Hecke hat eine Länge von ca. 480 m.

Gemarkung: Hemden

Flur: 17

Flurstücke: 88, 89, 90

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.23 Baumreihe entlang der Hemdener Ringstraße nördlich der Hoflage Elsweyer (B 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 12 Stiel-Eichen an der südlichen Straßenseite.

Gemarkung: Hemden

Flur: 6

Flurstück: 85

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.24 Solitärbaum innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche südlich der Hemdener Ringstraße (C 3)

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche.

Gemarkung: Hemden
Flur: 6
Flurstücke: 38 tlw., 41

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.25 Baumgruppe entlang eines Wirtschaftsweges westlich der Hoflage Büdding (C 3)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Stenern
Flur: 1
Flurstück: 28

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.26 Baumreihe aus Stieleichen im Bereich der Hoflage Wittag an der Südseite der Barloer Ringstraße (C 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 19 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Stenern
Flur: 2
Flurstücke: 25 tlw., 136

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.27 entfällt**2.4.28 Baumgruppe und Einzelbaum westlich der Hoflage Venderbosch (C 3)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen und eine Solitäreiche aus einer ehemaligen Baumreihe.

Gemarkung: Stenern
Flur: 2
Flurstücke: 43, 50

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe und des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.29 Solitäreiche an einer Parzellengrenze südlich der Barloer Ringstraße (C 3)

Es handelt sich um eine alte Stiel-Eiche.

Gemarkung: Stenern

Flur: 2

Flurstücke: 40, 43

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.30 entfällt**2.4.31 Obstbaumreihe entlang eines Feldweges südlich der Hoflage Hügging (C 3)**

Es handelt sich um eine Obstbaumreihe mit 11 Obstbäumen.

Gemarkung: Hemden

Flur: 6

Flurstücke: 26, 32, 84

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.32 Solitäreiche an einer Parzellengrenze im Bereich Hohe Heide (C 3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 7

Flurstücke: 54, 139, 140

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.33 Solitäreichen entlang einer Parzellengrenze östlich der Siedlung Hemden (B 3 / B 4)

Es handelt sich um drei solitärstehende Stiel-Eichen.

Gemarkung: Hemden

Flur: 7

Flurstücke: 102, 235 tlw., 237 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.34 Baumreihe im Uferbereich eines Gewässers östlich der Siedlung Hemden (B 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe mit einer Länge von ca. 240 m aus den Baumarten Erle, Stiel-Eiche sowie einer Weide.

Gemarkung: Hemden

Flur: 7

Flurstücke: 102, 113

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.35 Baumreihen aus Stiel-Eichen entlang der alten Aalter Straße am nördlichen Siedlungsrand von Hemden (B 3)

Es handelt sich um zwei Baumreihen aus 21 Stiel-Eichen auf beiden Seiten der Straße.

Gemarkung: Hemden

Flur: 7

Flurstück: 250

Flur: 16

Flurstück: 17 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.36 Baumreihe entlang eines Gewässers nordwestlich des Siedlungsschwerpunktes Hemden (B 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Erle, Feldahorn, Stiel-Eiche sowie Birke.

Gemarkung: Hemden

Flur: 16

Flurstücke: 18, 34

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.37 Baumreihe an der Nordseite entlang der Kapellenstraße im Bereich Hemden (B 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 31 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Hemden

Flur: 16

Flurstücke: 34, 37

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.38 Feldhecke nördlich Hochberg im Bereich Hemden (B 4)

Die Feldhecke steht an der östlichen Wegeseite. Sie hat eine Länge von ca. 110 m. Stiel-Eichen dominieren, daneben kommen lebensraumtypische Straucharten vor.

Gemarkung: Hemden

Flur: 16

Flurstücke: 40 tlw., 159

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.39 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze nördlich der Kollbeckerstege an der westlichen Landschaftsplangrenze (B 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus sechs Stiel-Eichen und zwei Weiden.

Gemarkung: Hemden

Flur: 8

Flurstücke: 60, 75

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.40 und 2.4.41 entfallen**2.4.42 Baumreihen aus Stiel-Eichen entlang der nördlichen Siedlungsgrenze von Barlo (D 3)**

Es handelt sich um zwei Baumreihen aus Stiel-Eichen. Die Baumreihe südlich des Weges besteht aus 29, die Baumreihe nördlich des Weges aus 22 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Barlo

Flur: 16

Flurstück: 798

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.43 bis 2.4.46 entfallen**2.4.47 Erlenbruchwald bei Schulze Wehnick nördlich Barlo (D 3 / E 3)**

Gemarkung: Barlo

Flur: 5

Flurstücke: 3, 7, 8

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Erlenbruchwaldes als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Gebote

- Wiederherstellung des ursprünglichen Grundwasserstandes zur Wiedervernässung des Erlenbruchwaldes.

Es handelt sich um einen stark entwässerten Erlenbruchwald in einer Senke, der zumeist dicht stehende, mehrschäftige Erlen aufweist, die infolge der Entwässerung Stelzwurzeln ausbilden. Die Strauchschicht ist artenreich und gut entwickelt. Die Krautschicht wird von Brombeeren dominiert, ausgesprochene Feuchtezeiger fehlen hier.

Der Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

2.4.48 und 2.4.49 entfallen**2.4.50 Feldhecke in Tangerdinghook südlich der Winterswijker Straße (C 4)**

Gemarkung: Stenern

Flur: 3

Flurstück: 330

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um eine gewässerbegleitende Hecke aus den Baumarten Hainbuche und Eiche sowie lebensraumtypischen Straucharten. Die Hecke hat eine Länge von ca. 120 m.

2.4.51 Feldhecke entlang einer Parzellengrenze östlich des Barloer Weges (C 4)

Es handelt sich um eine ca. 140 m lange, alte Feldhecke aus der Baumart Stiel-Eiche und lebensraumtypischen Straucharten.

Gemarkung: Stenern

Flur: 7

Flurstücke: 168, 189, 243, 412, 413

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.52 entfällt**2.4.53 Kopfbaumreihe entlang eines Gewässers an der Hoflage „Demming“ im Bereich Kortenhornshook (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus sieben Kopfeichen.

Gemarkung: Stenern

Flur: 7

Flurstücke: 235, 277

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.54 Allee an der Straße „Im Kortenhorn“ (D 4)

Es handelt sich um eine Allee aus Stiel-Eichen. Die Allee hat eine Länge von ca. 80 m. Die Baumreihe auf der südwestlichen Straßenseite ist etwas länger als die Baumreihe auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Gemarkung: Stenern

Flur: 6

Flurstücke: 328, 495, 542, 776

Schutzzweck

- Erhaltung der Allee wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.55 Baumreihe aus alten Kastanien entlang der Straße „Im Kortenhorn“ (D 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 24 Kastanien an der westlichen Straßenseite.

Gemarkung: Stenern

Flur: 7

Flurstücke: 286, 287, 406

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.56 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze im Bereich Nientimps Esch (D 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Stiel-Eichen, Birken und Weiden mit einer Länge von ca. 200 m.

Gemarkung: Stenern

Flur: 6

Flurstück: 58

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.57 Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Bahntrasse nördlich Külve (D 4)

Es handelt sich um einen Streckenabschnitt der Bahnstrecke Winterswijk – Bocholt, eine ehemalige grenzüberschreitende Eisenbahnstrecke zwischen der niederländischen Province Gelderland und NRW. 1989 wurde der Abschnitt still gelegt und zurückgebaut. Der Gehölzstreifen hat eine Länge von ca. 950 m. In dem Gehölzstreifen finden sich u.a. Baumarten wie Stiel-Eiche, Rot-Eiche, Birke, Weide und Eberesche sowie lebensraumtypische Straucharten.

Gemarkung: Stenern

Flur: 6

Flurstücke: 609, 618, 626, 634, 635

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung des Gehölzstreifens wegen der besonderen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Element der Biotopvernetzung.

2.4.58 Hecke entlang einer Parzellengrenze im Bereich Kortenhorn (D 4)

Die Hecke hat eine Länge von ca. 120 m. Sie besteht aus Stiel-Eiche, Rot-Eiche, Weide, Kastanie, Ahorn sowie lebensraumtypischen Straucharten.

Gemarkung: Stenern

Flur: 6

Flurstücke: 596, 597, 658

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.59 entfällt**2.4.60 Kopfbaum an einem Wirtschaftsweg nördlich der Hoflage Telaar (D 4)**

Es handelt sich um eine Kopf-Esche an der südlichen Wegeseite.

Gemarkung: Stenern

Flur: 6

Flurstücke: 691, 700

Schutzzweck

- Erhaltung des Kopfbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.61 Baumgruppe an einem Gewässer östlich des „Barloer Weges“ (C 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Birken.

Gemarkung: Stenern

Flur: 6

Flurstücke: 17, 275

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.62 Solitäreichen am Rand einer landwirtschaftlichen Nutzfläche östlich des Barloer Weges (C 4)

Es handelt sich um zwei solitärstehende Stiel-Eichen.

Gemarkung: Stenern
 Flur: 4
 Flurstück: 1238, 1239
 Flur: 6
 Flurstücke: 567

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.63 Bruchwald und Feuchtgrünland in Külle nördlich von Bocholt (C 4 / D 4)

Es handelt sich um einen Mischbestand aus Erlenbruchwald und Birkenbruchwaldfragment sowie einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche in Külle, nördlich von Bocholt. Der Waldbestand weist ein bewegtes Kleinrelief mit Gräben und Dämmen auf.

Gemarkung: Stenern
 Flur: 6
 Flurstücke: 669, 670, 671, 672

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes und der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Feucht- und Nassbereiche (Bruchwald und Grünland) sind in dem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Raum aufgrund allgemeiner Meliorationsmaßnahmen nur noch selten zu finden; sie haben eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop.

Der Erhalt und die Entwicklung von Bruchwald und basenarmen Laubwald, die naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die Entwicklung und Pflege von Feucht- und Nassgrünland sind Hauptentwicklungsziele für diese Fläche.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Die Waldflächen sind als schutzwürdige Biotope vom LANUV kartiert. Die Seggen- und binsenreiche Nasswiese sowie Teilbereiche der Bruch- und Sumpfwaldbereiche sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises „auf den Stock setzen“ zu verjüngen;
- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.3

2.4.64 Baumreihe an der Nordseite der Gerhard-Ahold-Straße nordöstlich von Bocholt (C 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 18 Stiel-Eichen und zwei Birken.

Gemarkung: Stenern

Flur: 6

Flurstück: 702

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.65 Baumgruppe aus Stieleichen am Rand einer landwirtschaftlichen Fläche im Bereich Kotte Kuhlen (C 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstück: 1236

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.66 Solitärbaum an einer Parzellengrenze im Bereich Kotte Kuhlen (C 5)

Es handelt sich um eine solitärstehende Esche.

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstück: 1004

Flur: 6

Flurstück: 147

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.67 entfällt

2.4.68 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze im Bereich Kotte Kuhlen (C 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Stiel-Eichen.

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstück: 1004

Flur: 6

Flurstück: 147

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.69 Baumgruppe innerhalb einer Grünlandfläche nördlich der „Vardingholter Straße“ (C 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus fünf Stiel-Eichen.

Gemarkung: Stenern

Flur: 6

Flurstück: 438

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.70 Solitäreichen innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich Kickheide (C 5)

Es handelt sich um zwei solitärstehende Stiel-Eichen.

Gemarkung: Bocholt

Flur: 28

Flurstücke: 3-5

Schutzzweck

- Erhaltung der Solitärbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.71 Hecke entlang einer Parzellengrenze westlich der Straße „In der Kickheide“ (D 5)

Es handelt sich um eine ca. 215 m lange Hecke.

Gemarkung: Bocholt

Flur: 34

Flurstücke: 2, 75

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.72 Baumreihe an einer Parzellengrenze nördlich der ehemaligen Bahntrasse in der Kickheide (D 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 22 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Bocholt

Flur: 34

Flurstücke: 3, 4, 79

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.73 Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Bahnstrecke zwischen Bocholt und Rhede (D 5)

Der Gehölzstreifen hat eine Länge von ca. 360 m. Vorwiegend kommen Stiel-Eichen, Birken, Ebereschen sowie lebensraumtypische Straucharten vor. Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil entfällt bei einer Nutzung der Bahnlinie als Radschnellweg oder einer im Regionalplan Münsterland beschriebenen möglichen Reaktivierung der Strecke Bocholt-Rhede im Rahmen der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes NRW.

Gemarkung: Bocholt

Flur: 34

Flurstück: 31

Schutzzweck

- Erhaltung des Gehölzstreifens wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung des Gehölzstreifens wegen der besonderen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Element der Biotopvernetzung.

2.4.74 Hecke an der Straße „Bocholter Diek“ südlich der Hoflage Wewering (E 5)

Die Hecke befindet sich an der nördlichen Straßenseite und hat eine Länge von ca. 175 m. Sie besteht aus Stiel-Eichen und lebensraumtypischen Straucharten.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 21

Flurstück: 815

Flur: 23

Flurstück: 54

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.75 Baumbestand an der Straße „Bocholter Diek“ südlich der Hoflage Wewering (D 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen an der südlichen Straßenseite.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 21

Flurstücke: 10, 223, 234, 815

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.76 entfällt**2.4.77 Baumbestand an der Straße „Boomstegge“ (E 4)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus drei Stiel-Eichen sowie vier Feld-Ahorn.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 2

Flurstück: 55

Flur: 22

Flurstücke: 2, 16

Schutzzweck

- Erhaltung des Solitärbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.78 Hecke entlang einer Parzellengrenze an der „Rodder Stegge“ (E 4)

Die Hecke hat eine Länge von ca. 270 m.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 2

Flurstücke: 55, 56, 86

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.79 Kopfbaumreihe aus Weiden entlang des „Burloer Diek“ im Bereich der Hoflage „Pennekamp“ (E 4)

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe bestehend aus 11 Weiden an der nordwestlichen Straßenseite.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 2

Flurstück: 11

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.80 Solitäreiche am „Burloer Diek“ (E 4)

Die Stiel-Eiche befindet sich an der nordwestlichen Wegeseite.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 1

Flurstück: 34 tlw.

Flur: 3

Flurstücke: 33, 34

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.81 Gehölzbestände beidseitig des Burloer Diek (E 4 / F 3 / F 4)

Die Gehölzbestände bestehen aus Baumreihen und Heckenstrukturen, die sich entlang des Burloer Diek sowohl nördlich als auch südlich der Straße befinden. Als lokale Besonderheit befinden sich auch Kiefern innerhalb der Gehölzbestände, die ebenfalls erhalten werden sollen.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 3

Flurstück: 33

Flur: 4

Flurstück: 1

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzbestände wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.82 entfällt

2.4.83 Baumgruppe aus Stieleichen am Burloer Diek nördlich der Hoflage Klein-Heßling (F 3)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 4

Flurstücke: 1, 2, 33

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.84 entfällt**2.4.85 Solitäreiche innerhalb einer Ackerfläche nördlich der Straße „Am Rötering“ (F 4)**

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 4

Flurstück: 13

Schutzzweck

- Erhaltung des Solitärbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.86 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze südlich der Hoflage Hellmann (F 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus neun Stiel-Eichen.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 4

Flurstück: 28

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.87 bis 2.4.90 entfallen**2.4.91 Solitäreiche südlich der Hoflage Möllmann (G 5)**

Die Stiel-Eiche befindet sich an der nordöstlichen Seite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 13

Flurstücke: 39, 40

Schutzzweck

- Erhaltung Solitärbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.92 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang der Straße „Am Stein“ in Vardingholt südlich der Gronauer Straße (F 4 / F 5 / G 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 32 Stiel-Eichen an der südwestlichen Straßenseite.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 13

Flurstücke: 39, 160, 222

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.93 Baumgruppe am Bokenweg südlich der Gronauer Straße (F 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus zwei Blut-Buchen.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 13

Flurstücke: 239, 244, 245

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.94 Baumreihen entlang der „Schlossstraße“ südlich der Gronauer Straße (F 5)

Es handelt sich um Baumreihen beidseitig der Straße bestehend aus Winter-Linden und Stiel-Eichen. Im mittleren Abschnitt bilden die Baumreihen eine Allee.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 19

Flurstücke: 12, 13

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.95 Böschungshecke südlich der „Gronauer Straße“ im Bereich Kamp (E 5)

Die Hecke hat eine Länge von ca. 270 m.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 19

Flurstück: 26

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.96 Baumreihe entlang der Straße „Binnenkamp“ nördlich der Gronauer Straße (F 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 16 Stiel-Eichen an der nord-westlichen Straßenseite.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 18

Flurstück: 5

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.97 Birkenreihe an der Südseite der Straße „Boomstegge“ (E 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 12 Birken. Östlich und westlich setzt sich die Baumreihe als Allee fort, die im Alleenkataster NRW aufgeführt ist.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 2

Flurstück: 51

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.98 entfällt**2.4.99 Baumreihe innerhalb einer Weide westlich der „Brooker Stegge“ im Bereich der Hoflage „Geuting“ (E 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus acht Stiel-Eichen.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 2

Flurstück: 55

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.100 entfällt

2.4.101 Hecke im Bereich Heidekämpchen nördlich der Gronauer Straße (E 5)

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 20

Flurstücke: 466, 472

Es handelt sich um eine ca. 45m lange Hecke aus Birke, Ahorn und lebensraumtypischen Sträuchern an der Westseite eines Wirtschaftsweges.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.102 entfällt**2.4.103 Obstbaumwiese und extensiv bewirtschaftetes Grünland an der Hoflage Bollwerk (B 3)**

Gemarkung: Hemden

Flur: 18

Flurstück: 77

Es handelt sich um eine hofnahe Obstbaumwiese und extensiv bewirtschaftetes Grünland mit umlaufendem Gehölzstreifen. Die Maßnahmen wurden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.

Schutzzweck

- Erhaltung der Obstbaumwiese und der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Obstbaumwiese und der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

2.4.104 Waldfläche in Kretier nordöstlich des Weges Limbusskämpen (D 4)

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 24

Flurstück: 10

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsverpflichtung zu standortgerechter Waldbestockung umgewandelt wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.105 Waldfläche in Kretier südwestlich des Weges Limbusskämpen (D 4)

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 24

Flurstück: 8

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsverpflichtung zu standortgerechter Waldbestockung umgewandelt wurde.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

2.4.106 Brachkomplex mit Kleingewässern in Kretier südlich Barlo (D 4)

Gemarkung: Vardingholt
Flur: 24
Flurstück: 9
Gemarkung: Stenern
Flur: 6
Flurstück: 67

Es handelt sich um eine strukturreiche Grünlandbrache mit drei naturnahen Kleingewässern, die im Rahmen einer Ausgleichsverpflichtung durch den Landesbetrieb Straßen NRW angelegt wurde.

Schutzzweck

- Erhalt der Brachfläche wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie zur Optimierung der Biodiversität.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- die Brachfläche zu nutzen, umzuwandeln oder umzubereiten;
- die Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

Gebote

- die Brachfläche ist alle drei Jahre durch eine Mahd mit Beseitigung des Mähgutes von Verbuschung freizuhalten.

2.4.107 Eichenwald bei Schulze Wehnick nördlich Barlo (D 3)

Gemarkung: Barlo
Flur: 16
Flurstücke: 75, 81, 82, 97, 100

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldes als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft und mit besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen ca. 10 ha großen Eichenwald mit Buchen- und Hainbuchendurchdringungen. Die Strauchschicht ist gut bis mäßig ausgebildet und die wenig artenreiche Krautschicht üppig. Das Gebiet ist geprägt von einem bewegten Relief, und besonders im Südwesten sind mehrere flache Senken vorhanden.

Der Wald ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.4

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

2.4.108 Buchen-Eichenwald südlich der Hoflage Schulze Wehnick nördlich Barlo (D 3)

Gemarkung: Barlo
 Flur: 16
 Flurstücke: 75, 77, 718

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldes als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Südlich des Hofes Schulze Wehnick stockt auf bewegtem Kleinrelief ein gut strukturierter, alter Buchen-Eichenbestand. Am Südrand ist der Bestand mit Bergahorn unterpflanzt.

Der Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.5

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

2.4.109 Grünlandfläche in Külle nördlich der Hoflage Bauhaus (F 2)

Gemarkung: Barlo
 Flur: 10
 Flurstück: 174

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Gebote

- das Grünland ist entsprechend den Vorgaben der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.

Es handelt sich um eine Fläche mit extensiv bewirtschaftetem Grünland, die im Rahmen des Ökokontos der Stadt Bocholt angelegt worden ist.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz NRW festgesetzt.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besitzen.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 13 LNatSchG NRW (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei forstlichen Festsetzungsflächen ist ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.

4.1 Bruch- und Auwälder im NSG Reyerdingsbach (B 3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 17

Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 12, 45, 113, 114, 115, 116

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Dieser naturnahe Abschnitt des Reyerdingsbaches zeigt das charakteristische Arteninventar von Bruchwäldern und bachbegleitenden Auwäldern.

In der Aue dominieren Erlenbestände aus schwachem bis mittlerem Baumholz, die teils den Bruchwäldern und teils Auwäldern zuzurechnen sind. Die Erlenbestände weisen einen hohen Anteil an liegendem Totholz auf. Insbesondere im Unterlauf ist der Talgrund sehr nass und kaum betretbar, am Fuß der Auenböschungen gibt es quellig vernässte Stellen mit quelltypischer Vegetation. Im oberen Abschnitt ist der Talgrund trockener und leicht ruderalisiert. Die steilen Auenböschungen werden von Eichen-Birkenwäldern, Roteichenbeständen und selten auch von kleinen Fichtenforsten eingenommen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil übernimmt wichtige Vernetzungsfunktionen und hat für den Biotopverbund eine herausragende Bedeutung gemäß § 21 BNatSchG (VB-MS-4006-003). Zudem ist der Bachabschnitt gemäß § 30 BNatSchG (GB-4105-0002) geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4105-0029) aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.1.1

4.2 Erlenbruchwald bei Schulze Wehnick nördlich von Barlo (D 3 / E 3)

Gemarkung: Barlo

Flur: 5

Flurstücke: 3, 7, 8

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen stark entwässerten Erlenbruch in einer Senke, der zu meist dicht stehende, mehrschäftige Erlen aufweist, die infolge der Entwässerung Stelzwurzeln ausbilden. Die Strauchschicht ist artenreich und gut entwickelt. Die Krautschicht wird von Brombeeren dominiert, ausgesprochene Feuchtezeiger fehlen hier.

Der Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.47

4.3 Bruchwald in Klve nrdlich von Bocholt (C 4 / D 4)

Gemarkung: Stenern
 Flur: 6
 Flurstcke: 669 tlw., 670, 671, 672

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschlielich bodenstndige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjngen.

Es handelt sich um einen Mischbestand aus Erlenbruchwald und Birkenbruchwaldfragment in Klve nrdlich von Bocholt. Der Waldbestand weist ein bewegtes Kleinrelief mit Grben und Dmmen auf.

Feucht- und Nassbereiche (Bruchwald) sind in dem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprgten Raum aufgrund allgemeiner Meliorationsmanahmen nur noch selten zu finden; sie haben eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop.

Die Waldflche ist als schutzwrdiges Biotop vom LANUV kartiert.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.63

4.4 Eichenwald bei Schulze Wehninck nrdlich von Barlo (D 3)

Gemarkung: Barlo
 Flur: 16
 Flurstcke: 75, 81, 97, 100 tlw.

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschlielich bodenstndige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen ca. zehn ha groen Eichenwald mit Buchen- und Hainbuchendurchdringungen. Die Strauchschicht ist gut bis mig ausgebildet und die wenig artenreiche Krautschicht ppig. Das Gebiet ist geprgt von einem bewegten Relief und besonders im Sdwesten sind mehrere flache Senken vorhanden.

Der Wald ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit besonderer Bedeutung erfasst und als schutzwrdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgefhrt.

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulssig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorbergehend zum Zwecke der Bestandsverjngung auf zwei ha zulssig.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.107

4.5 Eichen-Mischwlder und Erlenbruchwald bei Schulze Wehninck nrdlich Barlo (D 3)

Gemarkung: Barlo
 Flur: 16
 Flurstcke: 75, 77

- a) bei Wiederaufforstungen sind ausschlielich bodenstndige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Sdlich des Hofes Schulze Wehninck stockt auf bewegtem Kleinrelief ein gut strukturierter, alter Buchen-Eichenbestand. Am Sdrand ist der Bestand mit Bergahorn unterpflanzt.

Der Wald ist als schutzwrdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgefhrt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.108

Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulssig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorbergehend zum Zwecke der Bestandsverjngung auf zwei ha zulssig.

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 13
LNATSCHG NRW)**

Bei der Umsetzung der unter Abschnitt 5 festgesetzten Maßnahmen sollte entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 grundsätzlich vor der Realisierung der Festsetzungen versucht werden, mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 LNatSchG NRW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen u.a. Kleingewässer) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele.

Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.1 - 5.1.3, 5.1.6 - 5.1.8, 5.1.10 - 5.1.13, 5.1.16 - 5.1.18, 5.1.20 - 5.1.25, 5.1.27 - 5.1.30, 5.1.33.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung. Dies sind die Landschaftsräume 5.1.14, 5.1.31, 5.1.32.

Zur dritten Prioritätsstufe gehören die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaftsstruktur. Dazu zählen die Landschaftsräume: 5.1.4, 5.1.5, 5.1.9, 5.1.15, 5.1.19, 5.1.26.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können z. T. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

5.1.1 Landschaftsraum NSG „Reyerdingsbach“ (B 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Wiederherstellung und Förderung der Bruch- und Auwälder;
- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie die Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Verbesserung der Wasserqualität, Anlage von Pufferzonen zur Verminderung von Nährstoffeinträgen.

Der Landschaftsraum umfasst den ca. 1,1 km langen Bachabschnitt des „Reyerdingsbaches“ im Norden des Landschaftsplangebietes.

Es handelt sich dabei um einen naturnah erhaltenen Abschnitt des Reyerdingsbaches mit begleitenden Bruch- und Auwäldern. Der stark mäandrierende Bachlauf mit seinem tief eingeschnittenen Bachtal weist eine ausgesprochene Fließgewässerdynamik auf. Dieser Bereich ist als Naturschutzgebiet „Reyerdingsbach“ ausgewiesen.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dargestellt.

5.1.2 Landschaftsraum NSG „Reyerdingleinn“ (B 2 / C 2 / C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Rückwandlung von Acker in (Feucht-/Extensiv-) Grünland;
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes;
- Anlage von Blänken und Kleingewässern.

Der Landschaftsraum befindet sich an der nördlichen Landschaftsplangrenze und umfasst das NSG „Reyerdingleinn“.

Der noch um Mitte des letzten Jahrhunderts aus Moor und Heide bestehende Landschaftsraum wird heute vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Gebiet ist durch offene Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland und Flutrasen sowie durch die Anlage von Blänken und Kleingewässern gekennzeichnet. Verschiedene Varianten und Ausbildungen der Weidelgras-Weißkleeweide dominieren.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dar.

5.1.3 Landschaftsraum Kreuzkapelle (A 3 / B 2 / B 3 / C 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Schaffung von Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zum NSG „Reyerdingsbach“ sowie zum NSG „Reyerdingvenn“ (Landschaftsraum 5.1.1, 5.1.2);
- Anlage von Biotopverbundstrukturen.

Der Landschaftsraum befindet sich im nordwestlichen Landschaftsplangebiet und grenzt im Norden unmittelbar an die niederländische Grenze.

Es handelt sich um einen Raum, der durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. Grünlandflächen finden sich kleinparzellierte im Umfeld der Hoflagen. Gliedernde und belebende Elemente finden sich geringfügig entlang von Wegen und Straßen sowie im Bereich der Hoflagen.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dar.

**5.1.4 Landschaftsraum Reyerdingvenn - Reyerdingsbach
(B 2 / B 3 / C 2 / C 3 / D 2 / D 3)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (vor allem im Randbereich der Naturschutzgebiete „Reyerdingvenn“ und „Reyerdingsbach“);
- Optimierung und Wiederherstellung des Venncharakters;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern, Erhaltung von Altholz;
- Anlage von Uferrandstreifen, Kleingewässern und Blänken;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Biotopverbundstrukturen zwischen dem Naturschutzgebiet „Reyerdingsbach (Landschaftsraum 5.1.1) und dem Naturschutzgebiet „Reyerdingvenn“ (Landschaftsraum 5.1.2).

Der Landschaftsraum befindet sich an der nordwestlichen Landschaftsplan-
grenze und grenzt unmittelbar an die
Niederlande an.

Das Gebiet umschließt die beiden Natur-
schutzgebiete „Reyerdingsbach“ und
„Reyerdingvenn“. Das Gebiet ist über-
wiegend ackerbaulich geprägt. Durch
seinen vorhandenen Anteil an Grünland-
flächen und der dünnen Besiedlung hat
es seinen Venncharakter zum Teil behal-
ten.

Die Entwicklungskarte stellt für das
Gebiet das Ziel „Erhaltung der Land-
schaftsstruktur“ dar.

5.1.5 Landschaftsraum Holtwicker Bachniederung (C 3 / C 4 / D 2 / D 3 / E 2 / E 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie die Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Anlage von Uferlandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald oder Laubwald;
- Optimierung des Gewässerumfeldes des Holtwicker Baches (Landschaftsraum 5.1.11) durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung zur Optimierung der Biotopvernetzung;
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Landschaftsraum umfasst die Bachniederung des Holtwicker Baches zwischen Bocholt Stenern und Rhede.

Neben einigen stärker ausgebauten Abschnitten mit befestigten Ufern und nur geringer Fließgewässerdynamik liegen längere Teilstrecken, die einen naturnahen Charakter aufweisen. Insbesondere im Oberlauf, wo der Holtwicker Bach am Rande von oder durch Waldbestände verläuft, sind die naturnahen Abschnitte gut ausgebildet und durch einen mäandrierenden Verlauf sowie unverbaute Ufer mit naturnahen Strukturen (Steilufer, Unterspülungen, Uferabbrüche und Auskolkungen) gekennzeichnet.

Teilweise reichen landwirtschaftlich genutzte Flächen bis an die Ufer. Einige Abschnitte weisen jedoch eine deutlich ausgeprägte Aue mit Gehölzen, Brachflächen oder Grünland auf. Stellenweise sind auwaldähnliche Gehölzbestände vorhanden.

Der Raum ist insgesamt landwirtschaftlich geprägt. Große Ackerflächen sind durch Grünlandbereiche und gliedernde und belebende Elemente gegliedert.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dar.

5.1.6 Landschaftsraum Reyerdingsbach (B 3 / C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Optimierung des Gewässerumfeldes und der Uferbereiche des Reyerdingsbaches durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung;
- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie die Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Anlage von Ufergehölzen, Uferlandstreifen und Kleingewässern.

Der Landschaftsraum erstreckt sich auf den Oberlauf des Reyerdingsbaches östlich des Naturschutzgebietes „Reyerdingsbach“.

Der fast ausschließlich durch Ackerflächen verlaufende Bachabschnitt weist ein begradigtes und ausgebautes Gewässerbett auf. Ufervegetation ist kaum vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.7 Landschaftsraum Hemden (B 3 / B 4 / C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

5.1.8 Landschaftsraum Zufluss zum Wielbach Ost (B 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie die Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum liegt nördlich von Bocholt und umfasst das Umfeld des Siedlungsbereiches Hemden.

Der Bereich ist überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Große ausgeräumte Ackerschläge dominieren den Landschaftsraum. Kleinparzelierte Grünlandbereiche, Feldgehölze oder kleine Waldbereiche sind größtenteils angrenzend an Hoflagen zu finden. Gliedernde und belebende Elemente sind nur selten im Bereich der Ackerflächen vorhanden, sie finden sich meist an Wegeverbindungen.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

Der Landschaftsraum liegt in Hemden, nördlich von Bocholt, an der westlichen Landschaftsplangrenze und umfasst einen Teilbereich des Zuflusses zum „Wielbach Ost“.

Es handelt sich um ein ausgebautes und begradigtes Gewässer entlang von Wirtschaftswegen und südlich der Hemdener Straße.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.9 Landschaftsraum Tangerding Hook / Diepenbrock (C 4 / D 3 / D 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Förderung des artenreichen Extensivgrünlandes unter Ausdehnung von Feuchtgrünlandflächen in den Bruchstandorten;
- Wiedervernässung der Bruchstandorte;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

5.1.10 Landschaftsraum Zufluss zum Holtwicker Bach (C 4 / D 4 / E 2 / E 3 / F 2)

Gemarkung: Hemden

Flur: 17

Flurstück: 7, 8, 9, 10, 12, 45, 113, 114, 115, 116

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie die Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum liegt nördlich von Bocholt im Ortsteil Stenern und umfasst den Bereich Tangerding Hook sowie den Bereich um das alte Adels- haus Diepenbrock.

Die Landschaft stellt einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parkland- schaft dar und wird von historischen Elementen und Strukturen geprägt. Die walddreiche Kulturlandschaft weist histo- rische Waldstandorte auf, die sich aus altholzreichen Buchen-Eichenwäldern und Eichen-Birkenwäldern zusammen- setzen. Zudem sind kleinere Eschflächen vorhanden, die ackerbaulich genutzt werden.

Das Wasserschloss „Haus Diepenbrock“ liegt am südlichen Rand des Land- schaftsräume. Es ist ein altes Adelshaus, dessen Name wohl darauf zurückzuführen ist, dass es in einem ehemaligen Bruchgelände liegt (Diepenbrock = tiefer Bruch). Es handelt sich um eine Hofan- lage mit Gräften, See, hofnahem Grün- land und Einzelbäumen, Ackerflächen sowie naheliegenden Waldbereichen. Das Gelände in den Wäldern weist teil- weise ein sehr bewegtes Relief auf, mit vielen Senken und Mulden, aber auch zahlreichen Erdwällen.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung der Land- schäftsstruktur“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich im Bereich Tangerding nördlich von Bocholt.

Es handelt sich um einen teilweise be- gradigten Bachlauf westlich und südlich der Hoflage Tangerding.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesse- rung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.11 Landschaftsraum Holtwicker Bach (C 3 / C 4 / D 2 / D 3 / E 2 / E 3 / F 3 / G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren;
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung entlang der Gewässerkorridore zur Optimierung der Biotopvernetzung sowie Förderung der Wiedervernässung der Grünlandflächen;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Misch- oder Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern und von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald.

Der Landschaftsraum umfasst den Verlauf des Holtwicker Baches sowie angrenzende Uferbereiche zwischen Rhede-Übbing und Bocholt-Stenern.

Der Holtwicker Bach verläuft anfangs in nördlicher, später in südwestlicher Richtung durch weitgehend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Neben einigen stärker ausgebauten Abschnitten mit befestigten Ufern und nur geringer Fließgewässerdynamik liegen längere Teilstrecken, die einen naturnahen Charakter aufweisen. Insbesondere im Oberlauf, wo der Holtwicker Bach am Rande oder durch Waldbestände verläuft, sind die naturnahen Abschnitte gut ausgebildet. Diese Bereiche sind durch einen mäandrierenden Verlauf sowie unverbauete Ufer mit naturnahen Strukturen wie Steilufer, Unterspülungen, Uferabbrüche und Auskolkungen gekennzeichnet. Uferbefestigungen in Form von Steinschüttungen, Bauschutt oder Holzplatten sind in diesen Gewässerabschnitten selten. Die Aue ist nicht immer deutlich erkennbar und die landwirtschaftliche Nutzung reicht bis unmittelbar an die Ufer heran. In einigen Abschnitten ist die Aue aber noch ausgeprägt vorhanden und wird von Eichenwald, Eichen-Hainbuchenwald und angrenzendem Grünland geprägt.

Auf der gesamten Länge wird der Bach von einem überwiegend gut ausgebildeten, artenreichen Böschungsgehölzstreifen begleitet, der sich stellenweise zu auwaldähnlichen Gehölzbeständen aufweitet.

Im Bereich des Holtwicker Baches sind noch feuchte Niederungsbereiche ausgeprägt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.1.12 Landschaftsraum Landgrabenheide (D 2 / E 1 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

5.1.13 Landschaftsraum Landgraben (D 2 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anlage von Rainen und Krautsäumen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum erstreckt sich nordöstlich des Holtwicker Baches an der nördlichen Landschaftsplangrenze.

Es handelt sich um einen durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaftskomplex. Ackerflächen dominieren in diesem Bereich, vereinzelt sind Grünland- und Waldflächen eingestreut zu finden.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang des Landgrabens an der nördlichen Landschaftsplangrenze im Grenzbereich zu den Niederlanden.

Es handelt sich um einen strukturierten Landschaftsraum, der durch den Landgraben geprägt ist. Acker- und Grünlandflächen wechseln sich ab. Im Bereich des Landgrabens sind noch feuchte Niederrungsbereiche ausgeprägt.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.14 Landschaftsraum Eitinghook / Külle (E 1 – E 3 / F 2 / F 3 / G 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Misch- oder Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern und von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald.

Der Landschaftsraum befindet sich im Bereich Eitinghook nahe der deutsch-niederländischen Grenze und wird im Norden und Osten durch die niederländische Grenze, im Westen durch den Holtwicker Bach und im Süden durch die Straße „Burloer Diek“ begrenzt.

Es handelt sich um eine Agrarlandschaft, in der die Ackernutzung dominiert. Teilweise sind die großflächigen Ackererschläge kaum durch Landschaftselemente, wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze gegliedert. Grünlandflächen sind nur kleinflächig vorhanden. Gehölzstrukturen finden sich an Hoflagen, Wegen und Straßen.

Andere Bereiche des Entwicklungsraumes sind durch einen Wechsel von Restwaldflächen, Grünland- und Ackerflächen sowie Kleingehölzen geprägt und stellen somit strukturreiche Ausschnitte der bäuerlichen Kulturlandschaft der Münsterländer Parklandschaft dar.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ ausgewiesen.

5.1.15 Landschaftsraum Kretier (D 2 - D 5 / E 2 – E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage/Ergänzung von alten, markanten Baumgruppen, Alleen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum erstreckt sich nordöstlich sowie südöstlich von Barlo.

Es handelt sich um einen reich strukturierten Landschaftskomplex aus Wald, großen Ackerschlägen, eingestreuten Grünlandflächen sowie verschiedenen lineare und punktuelle gliedernde Elemente. Innerhalb einer weitgehend offenen Landschaft verbindet dieses Gebiet das NSG „Burlo-Vardingholter Venn“ mit weiter entfernt liegenden Waldkomplexen und Biotopen.

Der Bereich ist durch verschiedene Waldstrukturen geprägt. Ein feuchter Waldbereich, der überwiegend aus Kiefern- und Birkenmischwäldern zusammengesetzt ist, weist eine gut entwickelte Strauchschicht auf, die aus Pfeifengras und Heidelbeere aufgebaut ist. In den Waldbereichen ist häufig Totholz vorhanden. Zudem befinden sich zerstreut gelegene Kiefern-Mischbestände mit kleineren Fichtenparzellen im Landschaftsraum. Die Bestände sind relativ licht und die Strauch- und Krautschicht dadurch gut entwickelt. Trotz vieler Entwässerungsgräben kommen noch nasse Bereiche vor. Die beschriebenen Waldflächen sind von Grün- und Feuchtgrünlandflächen umgeben, die durch eingestreute Feldgehölze strukturiert sind. Die Waldbestände sind ein wichtiger Bestandteil des Wald-Biotopverbundes im Raum Bocholt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ ausgewiesen.

5.1.16 Landschaftsraum Barlo (D 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen.

5.1.17 Landschaftsraum Mühlenbach (C 3 / D 3 / D 4 / E 3 / F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen als Pufferzone zum Fließgewässer;
- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufergehölze;
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, bzw. Anlage und Ergänzung von Alleen oder Baumgruppen im Wald.

Der Landschaftsraum erstreckt sich nördlich und südlich der Ortslage Barlo.

Es handelt sich um einen durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaftskomplex. Große Ackerschläge dominieren in diesem Bereich, vereinzelt sind Grünland- und Waldflächen eingestreut zu finden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

Der Landschaftsraum erstreckt sich östlich entlang des Mühlenbaches westlich von Haus Diepenbrock bis zur Einmündung in den Holtwicker Bach.

Der Bach weist in seinem mittleren Abschnitt naturnahe Merkmale wie Steilufer, Uferabbrüche und Auskolkungen auf. Dort wird der Mühlenbach auch von bachbegleitenden Eichen-Feldgehölzen gesäumt, wo hingegen an seinem Ober- und Unterlauf Gehölze fehlen und er durch einen begradigten Lauf gekennzeichnet ist.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.18 Landschaftsraum Sandbach (D5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung naturnaher und standortgerechter Ufergehölze;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang des Sandbaches.

Der begradigte Sandbach verläuft von Ost nach West durch das Waldgebiet Hasenwald. Dieser ist vorwiegend von jüngeren bis mittelalten Kiefern- und Kiefern-mischwäldern geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.19 Landschaftsraum Vardingholter Venn (F 2 / F 3 / G 2 / G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen;
- Anlage kleinflächiger Verjüngungsinseln in monostrukturierten Waldbeständen;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet NSG „Burlo Vardingholter Venn“ sowie NSG „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“ (Landschaftsraum 5.1.20);
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Anlage von Kleingewässern.

Der Landschaftsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze und grenzt in Teilen an die Naturschutzgebiete „Burlo Vardingholter Venn“ und „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“.

Hierbei handelt es sich um ein vorwiegend bewaldetes Gebiet mit hoher Bodenfeuchte. Es kommen sowohl Buchen-Eichenwälder als auch Kiefern-mischwälder mit hohem Laubholzanteil vor. Die Waldflächen zeichnen sich insgesamt noch durch einen hohen Anteil naturnah ausgebildeter, bodenständiger Laubwälder aus. Der im Norden des Landschaftsraumes liegende Waldkomplex besteht hauptsächlich aus lichten Kiefernwäldern sowie bodensauren Laubwäldern. Eingestreut finden sich kleinere Fichten- und Roteichenparzellen sowie im Norden eine tlw. feuchte bis nasse Waldwiese.

Die feuchten bis nassen Bereiche sind durch das Auftreten von Moorbirken bzw. einen frequenten Schilfanteil in der Krautschicht gekennzeichnet. Vereinzelt kommen auch Torfmoose vor. Die feuchten Waldbereiche werden von zahlreichen, oft flachen Gräben entwässert.

Im südlichen Waldkomplex herrschen überwiegend aus starkem Baumholz aufgebaute naturnahe Buchen-Eichenwälder vor. Weiter südlich auf nährstoffärmerem Standort sind feuchte Birken-Eichenwaldbestände vorhanden. Zwischen den Waldgebieten liegen Biotopkomplexe aus Feldgehölzen und z.T. feuchten Grünlandflächen. Ackerflächen sind in diesem Landschaftsraum nur kleinflächig vorhanden. Das Grünland wird zumeist beweidet.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „Erhaltung“ dar.

5.1.20 Landschaftsraum NSG „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“ (G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen und erholungsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes;
- Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern;
- in dem Naturschutzgebiet ist an geeigneter Stelle eine barrierefreie Aussichtsplattform zu errichten.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich des Naturschutzgebietes „Burlo-Vardingholter Venn-Entenschlatt“ und umfasst das NSG „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“.

Es handelt sich um einen Grünlandkomplex aus tlw. feuchten Dauerweiden, in denen jeweils ein naturnahes Kleingewässer liegt. Die Dauerweiden sind als frische, kleinflächig auch als feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide ausgebildet. Flutrasen sind lokal in den Randbereichen zu den Flachufern der abgezügelten Kleingewässer vorhanden.

Die Flächen sind als Kompensationsflächen im Ökokonto der Stadt Rhede enthalten und im städtischen Besitz.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „besondere Biotopentwicklung“ dar.

5.1.21 Landschaftsraum Vardingholt (E 3 – E 5 / F 3 – F 5 / G 3 – G 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen und Ufergehölzen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- im Bereich der Abgrabung Tenhofen sind die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend der Plangenehmigung durch den Betreiber der Abgrabung umzusetzen.

Der Landschaftsraum befindet sich nordöstlich von Rhede.

Großflächig ausgeräumte Ackerflächen dominieren den Raum. Landschaftsgliedernde Elemente wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume oder Hecken sind kaum vorhanden.

Neben den ackerbaulich strukturarmen Flächen sind kleinflächig parzelliert, vor allem an den Hoflagen, Bereiche vorhanden, die einen höheren Grünlandanteil aufweisen und durch Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Baumreihen deutlich stärker gegliedert sind.

In der Entwicklungskarte sind für das Gebiet die Ziele „Anreicherung“ und „Wiederherstellung“ dargestellt.

5.1.22 Landschaftsraum Fühlbecke (F 3 / F 4 / G 3 / G 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Optimierung des Gewässerumfeldes durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers.

5.1.23 Landschaftsraum Rheder Bach (F 4 / F 5 / G 3 / G 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen;
- Optimierung des Gewässerumfeldes durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang der Fühlbecke von Klostersvenn bis zum Rheder Bach.

Die Fühlbecke ist ein begradigter und naturfern ausgebauter Zulauf des Rheder Baches. Die Umgebung des Gewässers ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Acker dominiert. Die steilen Böschungen weisen einen Bewuchs aus Gräsern und Brennnesseln auf, nur selten begleiten Gehölze die Ufer.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum erstreckt sich entlang des Rheder Baches an der südöstlichen Landschaftsplangrenze.

Der Rheder Bach verläuft in südwestlicher Richtung. Er entspringt im NSG „Burlo-Vardingholter Venn“, nimmt seinen Lauf durch Grünland, Ackerflächen und angrenzende Feldgehölze. Im Plangebiet verläuft das Gewässer vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen in einem meist begradigten, teils auch leicht mäandrierenden Bachbett. Das Wasser ist optisch klar, und an den Ufern haben sich stellenweise Steilufer ausgebildet. Streckenweise wird der Bach von Ufergehölzen gesäumt. Je mehr sich der Bach der Stadt Rhede nähert, desto höher ist der Ausbaugrad des Gewässers und desto spärlicher die Ufervegetation. Der Rheder Bach verbindet das NSG „Burlo-Vardingholter Venn“ mit dem regional bedeutsamen Korridor der Bocholter Aa und stellt somit ein wichtiges Vernetzungsbiotop dar.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.24 Landschaftsraum Kettelerbach / Zufluss Kettelerbach (D 4 / D 5 / D 6 / E 4 / E 5 / E 6 / F 3 / F 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen sowie Ergänzung von Alleen;
- Optimierung des Gewässerumfeldes durch die Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung;
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers.

5.1.25 Landschaftsraum Gut Büssing (D 5 / E 5 / E 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich sowie westlich von Rhede und erstreckt sich entlang des Kettelerbaches sowie des Zuflusses zum Ketteler Bach.

Der Ketteler Bach entspringt im Norden bei dem Hof Schmeing und verläuft in nordsüdlicher Richtung nördlich von Rhede. Das Gewässer ist grabenartig ausgebaut mit steilen Gewässerböschungen. Angrenzend befinden sich vorwiegend Ackerflächen, örtlich auch Viehweiden, kleine Restwälder und Feldgehölze. Hervorzuheben sind naturbetonte Eichenbestände westlich von Schmeing und östlich von Kretier sowie ein kleiner Erlenbruchwald südwestlich Gut Büssing. In einem Feldgehölz am Bachoberlauf liegt ein naturnahes Kleingewässer.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich vom Haus Kretier und erstreckt sich beidseitig entlang des Ketteler Baches.

Der Bereich ist überwiegend ackerbauartig genutzt. Feldgehölze und kleinflächige Waldbereiche sind verstreut vorhanden. Gliedernde und belebende Elemente fehlen vollständig.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

5.1.26 Landschaftsraum Rösingbusch (G 4 / H 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, bzw. Anlage von Alleen oder Baumgruppen im Wald;
- Anlage kleinflächiger Verjüngungsiseln in monostrukturierten Waldbeständen;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Ergänzende Anpflanzungen von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Ufergehölzen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze südöstlich des Rheder Baches.

Der Landschaftsraum wird durch den Rösingbusch, ein großes, heterogen ausgebildetes Waldgebiet auf zumeist mäßig wechselfeuchtem Standort, dominiert. Das Umfeld ist durch große ausgeräumte Ackerflächen gekennzeichnet. Grünlandflächen sowie gliedernde und belebende Elemente sind nur selten im Landschaftsraum zu finden.

Der Waldkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Neben Stangenholzbeständen finden sich reich strukturierte Altholzbestände sowie solche mit einem hohen Totholzanteil. Das Gelände weist oftmals eine bewegte Oberfläche auf, die allerdings anthropogen verändert wurde. Der größte Teil des Gebietes wird von einem mittelalten Eichenmischwald eingenommen, nasse Bereiche sind durch das verstärkte Auftreten von Hainbuchen und Erlen gekennzeichnet. In den Waldkomplex eingeschlossen sind kleinere Nadelholzparzellen sowie nicht bodenständige Gehölzbestände. Das Gebiet wird im Norden von einem stark mäandrierenden, temporär wasserführenden Bach durchflossen.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

5.1.27 Landschaftsraum Niederungsbereich Rheder Bach (F 4 / F 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen.

5.1.28 Landschaftsraum Stenern / Kortenhornshook (C 4 / C 5 / D 4 / D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum umfasst den Niederungsbereich beidseitig des Rheder Baches.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen dominiert die Ackernutzung. Gliedernde und belebende Elemente in Form von Solitärbäumen, Baumgruppen, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen, sind kaum vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum erstreckt sich nördlich von Bocholt und wird im Norden durch die Schlossallee und die Winterswijker Straße begrenzt.

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch großräumige Ackerflächen gekennzeichnet ist. Im Bereich der verstreut liegenden Hoflagen finden sich kleinparzelliert auch Grünlandflächen, Feldgehölze und kleinere Waldbereiche. Zudem sind vor allem im Bereich der Hoflagen gliedernde und belebende Elemente vorhanden, so dass diese Bereiche als gut strukturierte Kulturlandschaft zu beschreiben ist.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

5.1.29 Landschaftsraum Messingbach / Zufluss zum Messingbach (F 5 / G 4 / G 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen.

5.1.30 Landschaftsraum Bereich am Stadtwald Bocholt (C 5 / D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich des Rösingbusches an der südöstlichen Landschaftsplangrenze.

Der Messingbach ist begradigt und ausgebaut. Abschnittsweise wird er von einer artenreichen Hochstaudenflur begleitet. Der Bach durchfließt eine überwiegend ackerreiche Kulturlandschaft.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

Der Landschaftsraum liegt östlich von Bocholt an der südlichen Landschaftsplangrenze südlich der Straße „Rennsteig“.

Es handelt sich um einen relativ ausgeräumten Bereich der durch landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen geprägt ist. Der Raum ist nur durch wenige gliedernde und belebende Elemente gegliedert.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

5.1.31 Landschaftsraum Bocholter Stadtwald / Hasenwald / Ziegelheide / Tenking / Kretier (C 5 / D 4 – D 6 / E 5 / E 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen und erholungsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, bzw. Anlage und Ergänzung von Alleen oder Baumgruppen im Wald;
- Anlage kleinflächiger Verjüngungsinseln in monostrukturierten Waldbeständen;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Ergänzende Anpflanzungen von Hecken und Gehölzstreifen;
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die Erholung;
- Fortschreibung und Umsetzung der erholungsbezogenen Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes „Stadtwald“ der Stadt Bocholt (Dezember 2013);
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verzahnung des Erholungsgebietes „Stadtwald“ mit dem umgebenden Außenbereich.

Der Landschaftsraum umfasst den Bocholter Stadtwald, ein nordöstlich angrenzendes Waldgebiet mit dem Hasenwald und die angrenzende Ziegel- und Kickheide, ehemalige Heidegebiete, die aufgeforstet bzw. in landwirtschaftliche Nutzung überführt wurden. Auffällig ist der noch relativ hohe Grünlandanteil.

Die Wälder werden vorwiegend von jüngeren bis mittelalten Kiefern- und Kiefern-mischwäldern geprägt. Daneben finden sich Fichten- und Roteichenforste, seltener Lärchenforste. Nur kleine Flächenanteile werden von bodenständigem, teils altem Laubwald aus Buche, Eiche und Birke eingenommen.

Der Bocholter Stadtwald ist mit einem dichten Wegenetz erschlossen und z.T. parkartig mit Teichen und Wildgehegen ausgestaltet. Ein- und angelagert finden sich einzelne Grünland- und Ackerflächen sowie zwei größere, in Teilen aufgeforstete oder verbuschte Brachen.

Bei diesem Gebiet handelt es sich schon jetzt um einen Erholungsschwerpunkt am nordöstlichen Stadtrand von Bocholt. Fast das ganze Gebiet wird von einem dichten Fuß- und Radwegenetz durchzogen. Es befinden sich zahlreiche Freizeiteinrichtungen wie Trimpfpfade, Tennisplätze, Tennishallen, ein Hundedressurplatz, ein Rodelberg, Wildgehege, etc. im Gebiet. Die ehemalige Tongrube in der Ziegelheide wird heute als Freibad genutzt. Das Gebiet wird auch von Radwegen wie der 100-Schlösserroute gequert.

Für den Stadtwald Bocholt wurde bereits ein Entwicklungskonzept von der Stadt Bocholt erstellt, in dem verschiedene Maßnahmen dargestellt sind.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung und Entwicklung für die Naherholung“ ausgewiesen.

5.1.32 Landschaftsraum Pastors Busch (E 5 / E 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen und erholungsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald;
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, bzw. Anlage und Ergänzung von Alleen oder Baumgruppen im Wald;
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die Erholung;
- Umsetzung der landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen der Konzeptstudie „Bürgerpark Pastors Busch“ der Stadt Rhede (Dezember 2015);
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verzahnung des Erholungsgebietes „Pastors Busch“ mit dem Außenbereich.

Der Landschaftsraum umfasst in seinem überwiegenden Teil das Waldgebiet Pastors Busch und den angrenzenden Stadtpark, welche in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt Rhede liegen. Zu dem Bereich zählen weiterhin u.a. das Pastorat, welches von einer Gräfte umgeben ist sowie der Alte Friedhof der Stadt Rhede. Darüber hinaus gibt es verschiedene Strukturen und Anlaufpunkte wie ein Bienenhaus mit Bienenwiese, oder ein Tiergehege, welches zu Therapiezwecken vom an den Stadtpark angrenzenden Krankenhaus genutzt wird.

Das Waldgebiet Pastors Busch befindet sich im Zentrum des Landschaftsraumes. Es gibt Mischwaldbereiche, aber auch Bereiche, in denen Eiche oder Buche dominiert. Im Pastors Busch ist ein relativ hoher Totholzanteil vorhanden. Der Wald wird von einem dichten Wegenetz sowie einem Grabensystem durchzogen. Teilweise ist noch der Verlauf alter Gräben im Gelände sichtbar.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Erholungsschwerpunkt der Stadt Rhede, welches von einem Fuß- und Radwegenetz durchzogen wird. In Ost-West-Richtung verläuft eine historische Buchenallee.

Für den Bereich Pastors Busch wurde bereits eine Konzeptstudie von der Stadt Rhede in Auftrag gegeben, in der verschiedene Maßnahmen dargestellt sind.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung und Entwicklung für die Naherholung“ ausgewiesen.

5.1.33 Landschaftsraum Zufluss zum Rheder Bach (G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie die Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum liegt an der östlichen Landschaftsplangrenze und grenzt an das NSG Feuchtwiesen im Vardingholter Venn an. Er umfasst einen Teilbereich des Zuflusses zum „Rheder Bach“.

Es handelt sich um ein ausgebautes und begradigtes Gewässer.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dargestellt.

5.2 Standortgebundene Anpflanzungen

Die Pflanzungen sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.2.1 Anlage eines Saumstreifens entlang eines Grabens südlich der Hoflage Bollwerk (C 2)

Gemarkung: Barlo

Flur: 2

Flurstück: 38

Auf einer Länge von ca. 330 m ist ein gehölzfreier Saum auf der ca. drei m breiten Parzelle der Stadt Bocholt anzulegen und durch Eichenspaltpfähle zu kennzeichnen.

Die Maßnahme dient der Steigerung der Artenvielfalt sowie der Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.2 Wiederherstellung und Ergänzung einer Baumreihe aus Birken entlang einer Parzellengrenze nördlich Barlo (E 3)

Gemarkung: Barlo

Flur: 14

Flurstück: 8, 60

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung bzw. der Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe.

5.2.3 Ergänzung einer Baumreihe entlang eines Markenweges an der östlichen Landschaftsplangrenze südlich der Hoflage Tepasse (F 2 / E 2)

Gemarkung: Barlo

Flur: 10

Flurstück: 176

Die Anpflanzung soll auf öffentlicher Fläche erfolgen und dient der Wiederherstellung bzw. der Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe.

5.2.4 Anlage einer Hecke an der Hoflage Büdding (B 3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 18

Flurstück: 154

Die Anpflanzung erfolgt auf einer städtischen Fläche und dient zur Ergänzung der Hofeingrünung.

5.2.5 Ergänzung und Wiederherstellung einer Wallhecke westlich der Hoflage Gaelings (B 3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 4

Flurstücke: 62, 133

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer im Waldkataster ausgewiesenen Wallhecke.

Um den Erhalt der Wallhecke langfristig zu sichern sind Anpflanzungen von lebensraumtypischen Gehölzen im Bereich der Wallhecke erforderlich. Eine Strauchschicht ist teilweise vorhanden.

- 5.2.6 Wiederherstellung von Teilbereichen einer Wallhecke westlich der Barloer Ringstraße (E 3)**
- Gemarkung: Barlo
Flur: 12
Flurstücke: 117, 126, 291
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer im Waldkataster ausgewiesenen Wallhecke.
- 5.2.7 Ergänzung einer Hecke an der westlichen Straßenseite südlich der Hoflage Schweers (D 2)**
- Gemarkung: Barlo
Flur: 3
Flurstück: 16
- 5.2.8 Anlage einer Baumreihe entlang eines Markenweges im Bereich Külve (F 3)**
- Gemarkung: Barlo
Flur: 10
Flurstück: 15
- Die Anpflanzung dient zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und kann auf öffentlicher Fläche erfolgen.
Alternativ kann auch eine Strauchhecke angelegt werden.
- 5.2.9 Anlage einer linearen Biotopstruktur im Bereich Külve östlich der Hoflage Heynck (F 3)**
- Gemarkung: Barlo
Flur: 10
Flurstück: 11
- Im Bereich der ca. neun m breiten Wegeparzelle sind je nach örtlichen Gegebenheiten Gehölz- oder Baumgruppen sowie Säume als lineare Biotopstrukturen anzulegen. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft sowie der Biotopvernetzung und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.10 Anlage von Kleingewässern westlich des NSG „Burlo Vardingholter Venn“ (G 2)**
- Gemarkung: Vardingholt
Flur: 6
Flurstück: 9
- Auf einer Grünlandfläche sollen zwei Kleingewässer zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes angelegt werden.
- 5.2.11 Wiederherstellung und Ergänzung einer Baumreihe westlich der Hoflage Venderbosch (C 3)**
- Gemarkung: Stenern
Flur: 2
Flurstücke: 43, 50
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung bzw. der Ergänzung einer ehemals vorhandenen Baumreihe.

- 5.2.12 Anlage einer Baumreihe entlang des Burloer Diek (F 3)**
- Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 4
 Flurstück: 1
- Die Anpflanzung dient zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie im Kreuzungsbereich Burloer Diek / Reyerdingstiege zur Verkehrsberuhigung. Die Anpflanzung im westlichen Abschnitt soll mit kleinkronigen Bäumen erfolgen. Im Kreuzungsbereich ist zur Verkehrsberuhigung eine Anpflanzung mit Obstgehölzen vorgesehen. Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche.
- 5.2.13 Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe entlang der Kapellenstraße östlich des Hemdener Sportplatzes (B 4)**
- Gemarkung: Hemden
 Flur: 16
 Flurstück: 34, 37
- Die ergänzende Anpflanzung einzelner Bäume dient dem Lückenschluss der vorhandenen Baumreihe.
- Sie dient zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Siehe auch Festsetzung 2.4.37
- 5.2.14 Anpflanzung einer Strauchhecke südlich des Holtwicker Baches östlich der Hoflage Wittag (D 2)**
- Gemarkung: Barlo
 Flur: 3
 Flurstücke: 178, 180, 183
- Vom Beginn der Böschungsoberkante des Holtwicker Baches soll ein 9,5 m breiter Gewässerentwicklungsraum entstehen. Daran anschließend ist eine drei m breite Strauchhecke anzupflanzen, an die sich ein zwei m breiter Krautsaum anschließt. Dieser Krautsaum ist durch Eichenspaltpfähle zu begrenzen. Von den Eichenspaltpfählen bis zur Ackergrenze soll sich ein 0,5 m breiter Randstreifen befinden. Die Maßnahme erfolgt auf kreiseigener Fläche.
- 5.2.15 Ergänzung einer Allee entlang des Burloer Diek südöstlich der Hoflage Möllenbeck (E 4)**
- Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 3
 Flurstücke: 33, 34
- Die Anpflanzung dient dem Lückenschluss der vorhandenen Gehölze zu einer Allee und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche.
- 5.2.16 Anlage einer Baumreihe an der nördlichen Straßenseite des Burloer Diek von der Reyerdingstiege bis zum Waldrand, nördlich der Hoflage Klein-Heßling (F 3)**
- Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 8
 Flurstück: 27
- Die Anpflanzung dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche.

- | | |
|---|---|
| <p>5.2.17 Anlage einer Baumreihe an der Südwestseite der Straße Wiegingvonn (F 5)</p> <p>Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 13
 Flurstück: 11</p> | <p>Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> |
| <p>5.2.18 Anlage eines einseitigen Ufergehölzes an der östlichen Seite der Straße Wiegingvonn (F 5)</p> <p>Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 13
 Flurstücke: 11, 12</p> | <p>Die Anpflanzung soll punktuell erfolgen. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> |
| <p>5.2.19 Anlage einer Baumreihe sowie eines Ufergehölzes an der östlichen Seite des Weges „Waterstege“ nördlich der Hoflage Nienhuis (F 3)</p> <p>Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 6
 Flurstücke: 20, 40</p> | <p>Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Biotopvernetzung und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Im Bereich des Gewässers, welches den Weg teilweise begleitet, soll ein Ufergehölz angelegt werden. Im übrigen Bereich erfolgt die Anlage einer Baumreihe.</p> |
| <p>5.2.20 Anlage einer Baumreihe auf dem südlichen Wegeseitenstreifen an der Straße „Alter Kirchweg“ (F 5)</p> <p>Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 16
 Flurstück: 10
 Flur: 17
 Flurstück: 20</p> | <p>Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> |
| <p>5.2.21 Anlage eines einseitigen Ufergehölzes am Gewässer entlang der Straße „Alter Kirchweg“, Abzweig zum Rösingbusch (G 4)</p> <p>Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 12
 Flurstücke: 9, 53</p> | <p>Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Biotopvernetzung sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> |
| <p>5.2.22 Anlage einer Strauchhecke an der nordwestlichen Wegeseite des Weges „Beestert Kämpken“ nordöstlich der Hoflage Gildehaus (F 3)</p> <p>Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 8
 Flurstück: 32</p> | <p>Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Biotopvernetzung und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> |

-
- 5.2.23 Anlage einer Windschutzhecke an der südöstlichen Wegeseite des Verbindungsweges zwischen den Straßen „Im Eichengrund“ und „Zum Venn“ (G 3)** Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Gemarkung: Vardingholt
Flur: 8
Flurstück: 21
- 5.2.24 Anlage einer Baumreihe an der südlichen Straßenseite der Straße „Im Kappenhagen“ östlich der Hoflage Honsel bis zur Straße „Im Eichengrund“ (G 4)** Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Gemarkung: Vardingholt
Flur: 9
Flurstücke: 35, 36

5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Landschaftsplan-gebiet, eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von der Artenzusammensetzung, den Standortverhältnissen, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Beim Pflegeschnitt darf der Schmitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlichem Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen kann aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) gemäht werden. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- die Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.4.1 Kopfbäume am Hof Ketteler (B 3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 17

Flurstücke: 32, 97

Bei der Kopfbaumreihe ist ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

5.4.2 Wallhecke am Kreuzkapellenweg (B 2)

Gemarkung: Hemden

Flur: 18

Flurstücke: 48, 49, 148

An der Wallhecke ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind ggf. nachzupflanzen.

Es handelt sich um eine Wallhecke aus alten Eichen, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.

5.4.3 Wallhecke westlich der Alten Aaltener Straße (B 3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 4

Flurstück: 61

Flur: 6

Flurstücke: 11, 12, 13

An der Wallhecke ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind ggf. nachzupflanzen.

5.4.4 entfällt

- 5.4.5 Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden auf dem Gelände eines alten Schießstandes bei Bocholt (D 5)**
- Gemarkung: Bocholt
 Flur: 25
 Flurstück: 4
- Die Heideflächen sind durch regelmäßige Pflege vor Verbuschung zu bewahren und es sind regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Verjüngung der Heide durchzuführen.
- Östlich des alten Schießstandes befindet sich ein ca. 60 x 40 m großer Feuchtheidekomplex. Die vom Pfeifengras geprägte Feuchtheide ist mäßig stark, in den südlichen und östlichen Randbereichen aber auch übermäßig verbuscht und bedarf dringend der Entkusselung.
- Die Heideflächen des Biotopkomplexes sind als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-4105-206) erfasst.
- 5.4.6 Hecke an der nördlichen Landschaftsplangrenze (B 2 / C 2)**
- Gemarkung: Hemden
 Flur: 5
 Flurstück: 122
- An der Hecke ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind ggf. nachzupflanzen.
- 5.4.7 Eichengruppe am „Holtwicker Bach“ (E 3)**
- Gemarkung: Barlo
 Flur: 12
 Flurstück: 119
- Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezauens zu sichern.
- Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.
- 5.4.8 Kleingewässer im NSG Reyerdingsvenn (B 2)**
- Gemarkung: Hemden
 Flur: 5
 Flurstücke: 91 tlw., 126
- Die Mulde ist durch eine Teilentschlammung und Freistellung von Gehölzen zu reaktivieren.
- Es handelt sich um ein natürliches und unverbautes Kleingewässer.
- 5.4.9 Eichengruppe nördlich der Hoflage Venderbosch (C 3)**
- Gemarkung: Stenern
 Flur: 2
 Flurstücke: 49, 43
- Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezauens zu sichern.
- Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.

5.4.10 Obstbäume südlich der Hoflage Hügging (C 3)

Siehe auch Festsetzung 2.4.31.

Gemarkung: Hemden

Flur: 6

Flurstücke: 26, 32, 84

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.4.11 Baumreihe an der Hoflage Geuting (E 4)

Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 2

Flurstück: 55

Siehe auch Festsetzung 2.4.99

Die Baumreihe ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes zu sichern.

5.4.12 Kleingewässer in einem Waldkomplex nördlich Tangerding (C 3)

Es handelt sich um ein unverbautes und natürliches Stillgewässer, das als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-4105-223) erfasst ist.

Gemarkung: Stenern

Flur: 2

Flurstück: 134

Flur: 3

Flurstück: 22

Das Stillgewässer ist von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen.

5.4.13 Kleingewässer in einem Waldkomplex im Bereich Kretier (E 4)

Das unverbaute und natürliche Kleingewässer weist die typische Vegetation von Stillgewässern auf und ist als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (GB-4106-228) erfasst.

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 25

Flurstücke: 12, 13

Das Stillgewässer ist von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen.

5.4.14 Kopfhainbuchen am Bocholter Diek (E 5)

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 23

Flurstück: 39

An den Kopfhainbuchen ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich;
- Teileinkürzungen in der Krone;
- Einbau von Kronensicherungssystemen;
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

5.6 Erholungsbezogene Maßnahmen

Das Landschaftsplangebiet wird durch ein überwiegend gutes Wander- und Radwegenetz erschlossen. Im Hinblick auf den ständig wachsenden Bedarf an geeigneten Wegen und Erholungseinrichtungen ist ein weiterer Ausbau von Erholungseinrichtungen vorgesehen.

Die für die Erholung attraktiven Räume sind häufig gleichzeitig auch für die Natur von großer Bedeutung. Für Tiere und Pflanzen wichtige Lebensräume oder ausgewiesene Schutzgebiete werden teilweise durch zunehmenden Erholungsdruck und die Ausdifferenzierung der Erholungsmöglichkeiten erheblich gestört.

Es ist daher wichtig, in Bezug auf die vorhandenen Schutzgebiete im Plangebiet besucherlenkende und gezielte Erholungsmaßnahmen durchzuführen.

5.6.1 Anlage einer Schutzhütte an der Westseite des Weges Tenkingallee / Kreuzung Blumenkamp (D 5)

Gemarkung: Rhede

Flur: 1

Flurstücke: 17, 18

Die Schutzhütte wird auf öffentlicher Fläche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzbestände errichtet.

5.6.2 Anlage einer Schutzhütte westlich des Weges Limbusskämpken an der Abzweigung Schladerkamp (D 4)

Gemarkung: Vardingholt

Flur: 24

Flurstücke: 6, 20

Die Schutzhütte wird auf öffentlicher Fläche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzbestände errichtet.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 75 UND § 23 ABS. 1 LNATSCHG NRW)

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes wird zugelassen für:
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB¹;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; für Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung gilt dies nur dann, wenn
 - die Maßnahme in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht oder
 - die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Änderungen oder nachträglicher Anordnungen einer Behörde zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplatzzahl erforderlich ist oder
 - wenn durch die Maßnahme eine vorhandene, zulässigerweise errichtete Anlage ohne Bestandserhöhung durch eine baulich gleichartige Anlage ersetzt werden soll;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes;

Die hier aufgezählten Ausnahmen beziehen sich auf Verbote (Ziffer 2.2 C) in Landschaftsschutzgebieten. Im Absatz 4 dieses Kapitels wird zusätzlich eine Ausnahme für Naturschutzgebiete genannt.

Mit dieser Regelung werden insbesondere die privilegierten land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bauvorhaben oder Erweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

Auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen können in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle liegen und ein landwirtschaftlicher Basisbetrieb vorliegt. Darüber hinaus können bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen gesetzlich erforderliche Änderungsbauten oder auch ein gleichartiger Ersatzbau vorgenommen werden.

Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z. B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterung an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.

Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, oder innerhalb eines Windvorrang- oder eignungsgebietes des Regionalplanes liegen, errichtet werden dürfen.

Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wenn diese parallel zur Dach- oder Außenwandfläche errichtet werden und die Höhe der First- oder Außenwandfläche nicht überschreiten;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB.
- (2) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes kann ferner zugelassen werden für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB:
- wenn dadurch eine bestehende Baulücke durch eine Wohnbebauung geschlossen werden soll oder
 - für untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie z. B. Garage, Carport, überdachter Freisitz oder Gartenhaus.
- (3) Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.
- (4) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) in Naturschutzgebieten wird für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Brutzeit und nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Naturschutzbehörde- zugelassen.
- (5) Eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2.3 C 1 (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Naturschutzbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.

Somit können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder mit einem gartenbaulichen Betrieb liegen.

Damit wird die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen freigestellt.

Mit dieser Regelung werden z. B. Nutzungsänderungen, Ersatzhäuser, geringfügige Erweiterungen oder auch Außenbereichssatzungen im Landschaftsschutzgebiet zugelassen.

Durch diese Ausnahmeregelung kann für spezielle Vorhaben („sonstige Vorhaben“ d. h. die nicht privilegierten), für die nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, das Schließen von Baulücken für die Wohnbebauung oder das Errichten von Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden.

Das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten ist unter der Ziffer 2.2 D Nr.1 als nicht betroffene Tätigkeit zugelassen.

- (6) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
- (7) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz² in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW² Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die untere Naturschutzbehörde die Befreiung erteilen. Die Weisungsbefugnis der Naturschutzbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

² In der jeweils geltenden Fassung.

7 **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN
(§§ 77 UND 78 LNATSCHG NRW)
STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4
STBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Regelungen der §§ 69 bis 71 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung.

Ebenfalls unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Reyerdingvenn - Reyerdingsbach“

Gemarkung:	Barlo
Flur:	1
Flurstücke:	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 37, 38
Flur:	2
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 42, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55
Flur:	3
Flurstücke:	7, 9, 10, 13, 14, 16, 111, 146, 171, 173, 174, 175, 210, 211, 212
Flur:	4
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 15, 41, 68, 96, 98, 101, 112, 134, 144, 145, 153, 165, 171, 172, 173, 177, 178
Flur:	17
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 15, 16, 20, 22, 30, 33, 34, 58, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 89, 97, 100, 101, 102, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140
Gemarkung:	Hemden
Flur:	4
Flurstücke:	60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 75, 133, 136
Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 15, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 71, 72, 73, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 85, 96, 99, 105, 109, 110, 121, 122, 122, 123, 124, 128, 131, 132, 133, 134, 144, 166, 169, 170
Flur:	6
Flurstücke:	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 71, 75
Flur:	17
Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 16, 20, 32, 38, 39, 45, 46, 47, 48, 63, 85, 86, 88, 97, 100, 101, 113, 114, 115
Flur:	18
Flurstücke:	32, 33, 35, 36, 40, 41, 53, 54, 55, 63, 77, 78, 119, 126, 147, 148, 154, 158
Gemarkung:	Stenern
Flur:	1
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 35, 36, 37, 38, 41

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Holtwicker Bach“

Gemarkung:	Barlo
Flur:	3
Flurstücke:	27, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 54, 56, 75, 78, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 94, 95, 96, 112, 119, 123, 124, 167, 168, 169, 170, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 206, 207, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 234
Flur:	4
Flurstücke:	4, 11, 13, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 29, 31, 33, 35, 40, 41, 53, 54, 55, 58, 66, 67, 68, 69, 70, 78, 81, 84, 87, 92, 94, 96, 110, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 131, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 146,

	153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 167, 168, 169, 170, 173, 174, 175, 176
Flur:	5
Flurstücke:	14, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 62, 63, 81, 99, 100
Flur:	6
Flurstücke:	24, 104, 105, 110
Flur:	7
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 45, 46, 47, 57, 60, 61, 62, 66, 91, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 104, 105, 119, 121, 122, 139, 147, 149, 157, 158, 159, 179, 180, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 201, 202, 203, 204, 206
Flur:	9
Flurstücke:	117, 118, 127
Flur:	10
Flurstücke:	182, 187, 189, 190, 191, 208, 209, 212
Flur:	11
Flurstücke:	27
Flur:	12
Flurstücke:	5, 6, 8, 85, 89, 100, 110, 111, 112, 119, 120, 127, 130, 131, 132, 145, 146, 148, 155, 156, 168, 169, 174, 186, 188, 191, 203, 212, 214, 219, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 256, 257, 261, 263, 264, 265, 267, 269, 270, 271, 273, 276, 277, 278, 279, 280, 284, 285, 286, 302, 305
Flur:	13
Flurstücke:	18, 19, 44, 45, 46, 51, 52, 63, 64, 75
Flur:	15
Flurstücke:	905, 946
Flur:	16
Flurstücke:	2, 3, 4, 8, 9, 13, 17, 18, 59, 63, 64, 77, 79, 80, 81, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 165, 649, 652, 672, 786, 787, 789, 790, 791, 792, 794, 795, 796, 797, 798, 824, 827, 828, 829, 830, 831, 900
Flur:	17
Flurstücke:	20, 137
Gemarkung:	Stenern
Flur:	2
Flurstücke:	29, 33, 55, 56, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 92, 94, 95, 131, 132, 133
Flur:	3
Flurstücke:	29, 31, 38, 43, 44, 45, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 113, 155, 178, 179, 206, 207, 208, 272, 273, 288, 305, 309, 326, 327, 328, 329
Flur:	4
Flurstücke:	196, 198, 207, 208, 299, 300, 303, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 445, 450, 453, 463, 465, 466, 927, 938, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1183, 1269, 1270, 1277, 1280
Gemarkung:	Vardingholt
Flur:	5
Flurstücke:	3, 4, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 46, 51, 52, 55, 56, 74, 76, 77, 80, 81

Flur: 6
Flurstücke: 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 38, 40

Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 32, 33, 34, 35, 38, 41, 42, 48

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Eitinghook – Kretier - Hovesaat -Tangerding Hook – Vardingholter Venn“

Gemarkung: **Barlo**

Flur: 3

Flurstücke: 54

Flur: 4
Flurstücke: 89, 90, 92, 93, 94

Flur: 5
Flurstücke: 3, 5, 7, 8, 10, 12, 30, 32, 35, 36, 47, 48, 56, 57, 60, 62, 64, 66, 67, 68, 71, 72, 74, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103

Flur: 6
Flurstücke: 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 57, 58, 67, 68, 72, 104, 106, 107, 108, 109

Flur: 7
Flurstücke: 50, 116, 117, 124, 125, 126, 205, 206

Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 14, 15, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49

Flur: 9
Flurstücke: 11, 12, 13, 17, 18, 19, 25, 26, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 72, 73, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 98, 100, 105, 106, 108, 110, 111, 112, 114, 115, 117, 118, 121, 126, 127, 128, 129, 130

Flur: 10
Flurstücke: 3, 4, 14, 15, 16, 22, 23, 24, 28, 44, 53, 54, 55, 57, 60, 61, 69, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 85, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 98, 108, 110, 111, 112, 115, 124, 125, 128, 129, 133, 135, 136, 137, 138, 141, 142, 143, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 172, 173, 174, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238

Flur: 11
Flurstücke: 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56

Flur: 12
Flurstücke: 5, 6, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 61, 62, 63, 64, 75, 76, 77, 81, 82, 110, 111, 112, 117, 119, 120, 121, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 136, 139, 146, 147, 152, 154, 155, 157, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 216, 217, 218, 219, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 244, 245, 249, 251, 253, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 302, 303, 305, 306, 307

Flur: 13
 Flurstücke: 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 44, 45, 46, 48, 51, 52, 56, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 75

Flur: 14
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 15
 Flurstücke: 2, 103, 104, 105, 106, 112, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 135, 231, 232, 287, 296, 298, 362, 525, 547, 609, 610, 665, 666, 667, 668, 675, 676, 690, 709, 725, 726, 730, 732, 734, 754, 755, 758, 780, 795, 799, 800, 803, 807, 808, 809, 810, 813, 814, 815, 816, 825, 830, 831, 846, 847, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 861, 862, 867, 868, 892, 905, 919, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 944, 946, 949, 950, 951, 952, 953, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 968, 974, 975, 976

Flur: 16
 Flurstücke: 2, 3, 4, 8, 9, 13, 17, 18, 59, 63, 64, 77, 79, 80, 81, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 165, 649, 652, 672, 786, 787, 789, 790, 791, 792, 794, 795, 796, 797, 798, 824, 827, 828, 829, 830, 831, 900

Flur: 17
 Flurstücke: 20, 137

Gemarkung: **Hemden**
 Flur: 7
 Flurstücke: 52, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 132, 133, 135, 136, 137, 141, 145, 158, 164, 165, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180

Flur: 8
 Flurstücke: 20, 21, 24, 25, 71, 78, 79, 84, 85, 127, 132, 133

Gemarkung: **Stenern**
 Flur: 2
 Flurstücke: 29, 33, 35, 37, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 75, 76, 82, 83, 89, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135

Flur: 3
 Flurstücke: 1, 2, 17, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 86, 94, 95, 99, 101, 125, 126, 131, 176, 177, 178, 215, 216, 217, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 244, 245, 285, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 302, 303, 304, 305, 308, 309, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 339, 340, 341

Flur: 7
 Flurstücke: 44, 45, 50, 185, 186, 204, 205, 207, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 221, 295, 408, 409, 420

Gemarkung: **Vardingholt**
 Flur: 1
 Flurstücke: 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 25, 26, 53, 54, 56, 57, 61, 62, 77, 78, 84, 88, 89

Flur: 5
 Flurstücke: 1, 2, 3, 7, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 47, 48, 53, 54, 55, 59, 63, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79

Flur: 6
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40

Flur: 7
 Flurstücke: 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 51

Flur: 8
 Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52

Flur: 10
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 27, 29, 51, 52, 90, 91, 94, 95, 105, 106

Flur: 21
 Flurstücke: 16, 17, 18, 816, 856

Flur: 22
 Flurstücke: 2, 9, 10, 11, 13, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 57, 58

Flur: 23
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 51, 52, 57, 58, 59, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 92

Flur: 24
 Flurstücke: 21

Flur: 25
 Flurstücke: **vollständig**

**2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Stadtwald - Hasenwald – Ziegelheide – Tenking – Kre-
 tier“**

Gemarkung: **Bocholt**
 Flur: 21
 Flurstücke: 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 26, 31, 32, 33

Flur: 22, 23
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 24
 Flurstücke: 1

Flur: 25, 26
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 27
 Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 22, 23, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Flur: 28
 Flurstücke: 5, 6, 7, 9, 10, 35

Flur: 29
 Flurstücke: 3, 4, 8, 9, 10, 145, 146, 524, 525, 526, 527

Flur: 35
 Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 53

Gemarkung: **Rhede**
 Flur: 1

Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 57, 75, 82, 85, 98, 99, 101, 103, 104, 110, 119, 120, 128, 129, 130

Flur: 2
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 10, 29, 57, 60, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 87, 91, 92, 101, 102, 103, 113, 114, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133

Flur: 3
 Flurstücke: 74, 187, 258, 387, 388, 389, 392, 401, 409, 411

Gemarkung: **Stenern**
 Flur: 6
 Flurstücke: 67, 68, 69, 118, 346, 347, 348, 349, 489, 490, 513, 551, 552, 553

Flur: 7
 Flurstücke: 204, 215, 216, 292, 293, 294, 295, 409

Gemarkung: **Vardingholt**
 Flur: 21
 Flurstücke: 2, 144, 150, 151, 153, 154, 156, 159, 161, 162, 163, 232, 233, 244, 245, 254, 255, 277, 278, 279, 280, 281, 571, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 818, 819, 822, 823, 875, 876

Flur: 23
 Flurstücke: 3, 4

Flur: 24
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Rheder Bach“

Gemarkung: **Rhede**
 Flur: 9
 Flurstücke: 521, 523

Gemarkung: **Vardingholt**
 Flur: 9
 Flurstücke: 34, 35, 36, 38, 39, 44, 45, 48, 56, 59, 60, 61, 92, 98, 100, 111, 130, 135, 149, 175, 191, 195, 198, 210, 217, 218, 219, 220

Flur: 10
 Flurstücke: 29, 33, 35, 37, 67, 92, 102

Flur: 11
 Flurstücke: 5, 6, 28, 38, 39

Flur: 16
 Flurstücke: 10

Flur: 17
 Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 20, 21, 22, 24, 25, 34, 37, 38, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 56, 63, 65, 66, 67

Flur: 18
 Flurstücke: 15, 17, 18, 27, 28, 29, 32, 35, 36, 40, 44, 45, 48, 51, 53, 59, 71, 85, 86, 92, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109

Flur: 19
 Flurstücke: 6, 12, 13, 26, 31, 32

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Rösing Busch“

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 10
Flurstücke: 50

Flur: 11
Flurstücke: 1, 2, 9, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 30, 35, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Flur: 12
Flurstücke: **vollständig**

Flur: 13
Flurstücke: 61, 170, 246, 247

5.1.1 Landschaftsraum Landschaftsraum NSG „Reyerdingsbach“

Gemarkung: **Hemden**
Flur: 17
Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 12, 45, 113, 114, 115, 116

5.1.2 Landschaftsraum NSG „Reyeringvonn“

Gemarkung: **Barlo**
Flur: 1
Flurstücke: 20, 30, 38

Flur: 2
Flurstücke: 7, 8, 10

Gemarkung: **Hemden**
Flur: 5
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 26, 86, 87, 88, 91, 106, 107, 108, 122, 125, 126, 127, 137, 138, 140, 141, 142, 145

Flur: 18
Flurstücke: 38, 158

5.1.3 Landschaftsraum Kreuzkapelle

Gemarkung: **Barlo**
Flur: 1
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 27, 40, 41, 42, 43, 44

Flur: 2
Flurstücke: 9, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 46, 47

Flur: 17
Flurstücke: 97

Gemarkung: **Hemden**
Flur: 18
Flurstücke: 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 95, 96, 97, 99, 100, 108, 112, 113, 119, 122, 124, 125, 126, 136, 139, 140, 141, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155

5.1.4 Landschaftsraum Reyerdingvonn - Reyerdingsbach

Gemarkung:	Barlo
Flur:	1
Flurstücke:	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 37, 38
Flur:	2
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 42, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55
Flur:	3
Flurstücke:	7, 9, 10, 13, 14, 16, 111, 146, 171, 173, 174, 175, 210, 211, 212
Flur:	4
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 15, 41, 96, 98, 101, 112, 134, 144, 145, 153, 165, 171, 172, 173, 177, 178
Flur:	17
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 13, 15, 16, 30, 33, 34, 58, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 89, 97, 100, 101, 102, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140
Gemarkung:	Hemden
Flur:	4
Flurstücke:	60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 75, 133, 136
Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 15, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 85, 96, 99, 105, 122, 123, 124, 128, 131, 132, 133, 134, 144, 166, 169, 170
Flur:	6
Flurstücke:	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 71, 75
Flur:	17
Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 16, 20, 32, 38, 39, 45, 46, 47, 48, 63, 85, 86, 88, 97, 100, 107, 113, 114, 115, 116
Flur:	18
Flurstücke:	32, 33, 35, 36, 40, 41, 53, 54, 55, 63, 76, 77, 78, 100, 119, 126, 148, 154, 158
Gemarkung:	Stenern
Flur:	1
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 35, 36, 37, 38, 41

5.1.5 Landschaftsraum Holtwicker Bachniederung

Gemarkung:	Barlo
Flur:	3
Flurstücke:	54, 75, 78, 84, 85, 119, 169, 170, 177, 179, 181, 182, 184, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 236
Flur:	4
Flurstücke:	4, 11, 13, 18, 21, 25, 29, 31, 35, 40, 41, 58, 66, 69, 70, 84, 87, 94, 110, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 131, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 146, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 167, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 175
Flur:	5
Flurstücke:	14, 15, 16, 18, 22, 27, 28, 29, 30, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 62, 63, 80, 81, 99, 100

Flur: 6
 Flurstücke: 24, 104, 105, 106, 110

Flur: 7
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 45, 46, 47, 56, 57, 60, 61, 62, 63, 66, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 119, 139, 147, 149, 157, 158, 159, 179, 189, 190, 191, 192, 194, 198, 201, 202, 203, 204, 206

Flur: 9
 Flurstücke: 117, 118, 127

Flur: 10
 Flurstücke: 182, 187, 212

Flur: 11
 Flurstücke: 27

Flur: 12
 Flurstücke: 5, 6, 8, 219, 237, 251, 252, 253, 261, 264, 265, 284, 285, 286

Flur: 16
 Flurstücke: 2, 3, 4, 9, 13, 153, 155, 787, 792, 795, 827, 828, 829, 830, 831

Flur: 17
 Flurstücke: 137

Gemarkung: **Stenern**
 Flur: 2
 Flurstücke: 29, 55, 56, 72, 73, 74, 92, 94, 131, 132

Flur: 3
 Flurstücke: 28, 29, 179, 326

5.1.6 Landschaftsraum Reyerdingsbach

Gemarkung: **Barlo**
 Flur: 1
 Flurstücke: 24, 25, 27, 38

Gemarkung: **Hemden**
 Flur: 4
 Flurstücke: 60, 61, 62, 64, 65, 66, 136

Flur: 5
 Flurstücke: 70, 71, 72, 73, 75, 109, 110, 111, 120, 121, 122, 131, 132, 166

Flur: 6
 Flurstücke: 11

Flur: 17
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 39, 85, 86, 101, 115

Flur: 18
 Flurstücke: 63, 77, 78, 119, 147

Gemarkung: **Stenern**
 Flur: 1
 Flurstücke: 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 38, 41

5.1.7 Landschaftsraum Hemden

Gemarkung:	Barlo
Flur:	1
Flurstücke:	27
Gemarkung:	Hemden
Flur:	5
Flurstücke:	45, 46, 57, 58, 70, 97, 98, 109, 111, 113, 114, 118, 119, 120, 122, 135, 136, 153, 154, 155, 156, 157, 164, 165, 166, 167, 168
Flur:	6
Flurstücke:	26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 48, 58, 59, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 82, 83, 84, 85, 86
Flur:	7
Flurstücke:	33, 37, 39, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 66, 67, 68, 71, 75, 76, 77, 80, 84, 87, 88, 98, 99, 101, 102, 113, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 139, 140, 143, 144, 146, 154, 156, 157, 158, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 234, 235, 237, 248, 250, 263
Flur:	8
Flurstücke:	1, 3, 4, 5, 6, 16, 18, 39, 53, 57, 59, 60, 62, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 86, 103, 104, 131, 140, 141, 142
Flur:	15
Flurstücke:	19, 20, 56, 57, 78, 85, 86
Flur:	16
Flurstücke:	2, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 50, 51, 52, 53, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 141, 142, 145, 146, 159, 165
Flur:	17
Flurstücke:	16, 42, 45, 53, 55, 59, 60, 61, 65, 66, 67, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 106, 107, 117, 118, 119, 120, 121
Gemarkung:	Stenern
Flur:	1
Flurstücke:	16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 39, 40, 41
Flur:	2
Flurstücke:	3, 8, 14, 24, 25, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 63, 64, 80, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 122, 123, 124, 126, 128, 129, 134, 136, 137

5.1.8 Landschaftsraum Zufluss zum Wielbach Ost

Gemarkung:	Hemden
Flur:	15
Flurstücke:	2, 58, 84, 85
Flur:	16
Flurstücke:	2, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 34, 37, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 132, 142, 145, 146, 158, 159, 165
Flur:	17
Flurstücke:	23, 26, 67, 68, 69, 70, 87, 88, 89, 90, 106, 118, 120, 121

5.1.9 Landschaftsraum Tangerding Hook / Diepenbrock

Gemarkung:	Barlo
Flur:	15
Flurstücke:	2, 112, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 287, 296, 298, 362, 525, 547, 609, 610, 665, 666, 676, 725, 726, 730, 732, 734, 754, 755, 758, 780, 795, 799, 800, 803, 807, 808, 813, 814, 815, 816, 825, 830, 831, 846, 847, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 861, 862, 867, 868, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 944, 952, 953, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 968, 974, 975, 976
Flur:	16
Flurstücke:	8, 204, 205, 206, 524, 648, 649, 653, 679, 790, 818
Flur:	17
Flurstücke:	48, 49, 50, 54, 86, 126
Gemarkung:	Hemden
Flur:	7
Flurstücke:	52, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 132, 133, 135, 136, 137, 141, 143, 145, 158, 164, 165, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180
Flur:	8
Flurstücke:	20, 21, 24, 25, 71, 85, 127, 132, 133
Gemarkung:	Stenern
Flur:	2
Flurstücke:	29, 35, 37, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 75, 76, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135
Flur:	3
Flurstücke:	1, 2, 17, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 40, 41, 86, 94, 95, 99, 101, 125, 126, 131, 176, 177, 178, 215, 216, 217, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 244, 245, 285, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 303, 304, 305, 308, 309, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 339, 340, 341
Flur:	7
Flurstücke:	44, 45, 50, 185, 209, 212, 213, 214, 221

5.1.10 Landschaftsraum Zufluss zum Holtwicker Bach

Gemarkung:	Barlo
Flur:	10
Flurstücke:	44, 69, 71, 85, 87, 88, 89, 93, 94, 108, 124, 125, 128, 129, 135, 136, 137, 138, 148, 149, 150, 153, 174, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 193, 194, 206, 207, 208, 209, 212, 213, 214, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 231, 232, 233, 238
Flur:	12
Flurstücke:	8, 260, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270, 271, 279, 281, 282, 284, 285, 287
Gemarkung:	Hemden
Flur:	8
Flurstücke:	24, 25, 71, 78, 79, 84, 85
Gemarkung:	Stenern
Flur:	3
Flurstücke:	2, 21, 33, 34, 35, 36, 65, 69, 86, 94, 99, 125, 126, 131, 216, 217, 248, 249, 275, 276, 285, 289, 291, 297, 298, 308, 322, 326, 330, 341
Flur:	4
Flurstücke:	444, 445, 1238, 1239

Flur: 6
Flurstücke: 24, 26, 27, 28, 77, 182, 217, 218, 219, 222, 223, 339, 387, 424, 473, 506, 508, 513, 515, 516, 519, 520, 521, 527, 528, 530, 540, 544, 545, 546, 547, 548, 550, 551, 552, 553, 554, 591, 592, 593, 596, 597, 634, 635, 658, 681, 691, 692, 700, 703, 704, 708, 709, 714, 715, 716

Flur: 7
Flurstücke: 69, 104, 168, 243, 247, 398, 399, 400, 401

5.1.11 Landschaftsraum Holtwicker Bach

Gemarkung: **Barlo**
Flur: 2
Flurstücke: 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27

Flur: 3
Flurstücke: 54, 56, 75, 86, 119, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 198, 200

Flur: 4
Flurstücke: 1, 3, 4, 22, 23, 25, 29, 33, 35, 53, 54, 55, 67, 68, 78, 81, 84, 87, 92, 94, 96, 98, 101, 111, 122, 123, 134, 140, 141, 153, 158, 159, 160, 167, 170, 173, 174, 176

Flur: 5
Flurstücke: 14, 16, 17, 18, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 49, 50, 51, 54, 100

Flur: 9
Flurstücke: 118, 127

Flur: 12
Flurstücke: 5, 6, 8, 85, 89, 100, 110, 111, 112, 119, 120, 127, 130, 131, 132, 139, 145, 146, 148, 155, 156, 168, 169, 174, 186, 187, 188, 203, 212, 213, 214, 219, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 255, 256, 257, 265, 270, 271, 273, 275, 276, 277, 278, 280, 284, 285, 302, 305

Flur: 13
Flurstücke: 18, 19, 44, 45, 46, 51, 52, 63, 64, 75

Flur: 15
Flurstücke: 780, 807, 808, 809, 810, 849, 854, 905, 941, 946, 956, 961, 974

Flur: 16
Flurstücke: 8, 17, 18, 59, 63, 64, 77, 79, 80, 81, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 165, 524, 526, 648, 649, 652, 653, 672, 679, 776, 777, 786, 787, 789, 790, 791, 792, 794, 795, 796, 797, 798, 815, 816, 817, 818, 824, 831, 900

Flur: 17
Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 10, 20, 22, 30, 127, 128, 129, 131, 133, 134, 135, 136, 137

Gemarkung: **Stenern**
Flur: 2
Flurstücke: 29, 33, 72, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 94, 95, 131, 132, 133

Flur: 3
Flurstücke: 29, 31, 38, 43, 44, 45, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 113, 120, 128, 129, 153, 154, 155, 179, 180, 181, 182, 206, 207, 208, 272, 273, 288, 305, 309, 326, 327, 328, 329, 330

Flur: 4
Flurstücke: 34, 196, 198, 203, 205, 207, 208, 299, 300, 303, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 445, 450, 453, 463, 465, 466, 468, 927, 938, 1072, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1124, 1126, 1183, 1269, 1270, 1277, 1280

Flur: 7
Flurstücke: 420

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 5
Flurstücke: 3, 4, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 46, 51, 52, 55, 56, 74, 76, 77, 80, 81

Flur: 6
Flurstücke: 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 38, 40

Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 32, 33, 34, 35, 38, 41, 42, 48

5.1.12 Landschaftsraum Landgrabenheide

Gemarkung: **Barlo**
Flur: 2
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 11, 12

Flur: 3
Flurstücke: 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 35, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 81, 84, 102, 108, 109, 110, 111, 114, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 131, 133, 134, 135, 138, 139, 140, 142, 143, 145, 148, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 193, 194, 195, 196, 202, 203, 207, 208, 209, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 224, 232, 233, 236, 237, 238

Flur: 4
Flurstücke: 15, 16, 18, 21, 161, 173

Flur: 6
Flurstücke: 1, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 48, 49, 50, 52, 73, 74, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 108, 111

Flur: 7
Flurstücke: 15, 16, 33, 41, 42, 53, 54, 55, 56, 63, 64, 65, 66, 72, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 89, 97, 98, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 117, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 142, 143, 144, 146, 147, 151, 153, 154, 155, 158, 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 194, 199, 200, 206

Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 3

5.1.13 Landschaftsraum Landgraben

Gemarkung: **Barlo**
Flur: 3
Flurstücke: 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 94, 95, 96, 112, 119, 123, 124, 127, 138, 139, 167, 168, 206, 207, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236

Flur: 4
Flurstücke: 20, 21, 22, 23, 161, 162, 163, 170

Flur: 6
Flurstücke: 4, 6, 14, 15, 17, 73, 75, 93, 94, 111

Flur: 7
 Flurstücke: 3, 4, 6, 14, 15, 53, 64, 65, 66, 72, 78, 91, 95, 96, 102, 103, 104, 105, 117, 119, 121, 122, 126, 131, 139, 144, 151, 152, 153, 155, 174, 179, 180, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 202, 206

Flur: 8
 Flurstücke: 11, 14, 15, 17, 27, 28, 42, 43, 44, 47, 48, 49

Flur: 9
 Flurstücke: 12, 18, 114, 121, 130

5.1.14 Landschaftsraum Eitinghook / Külle

Gemarkung: **Barlo**
 Flur: 3
 Flurstücke: 54

Flur: 6
 Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 57, 58, 67, 68, 72, 104, 106, 107, 108, 109, 111

Flur: 7
 Flurstücke: 50, 116, 117, 124, 125, 126, 205, 206

Flur: 8
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 14, 15, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49

Flur: 9
 Flurstücke: 11, 12, 13, 17, 18, 19, 25, 26, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 72, 73, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 98, 100, 105, 106, 108, 110, 111, 112, 114, 115, 117, 118, 121, 126, 127, 128, 129, 130

Flur: 10
 Flurstücke: 3, 4, 14, 15, 16, 22, 23, 24, 28, 44, 53, 54, 55, 57, 60, 61, 75, 76, 77, 78, 79, 87, 88, 91, 92, 93, 96, 98, 108, 110, 111, 112, 115, 124, 125, 133, 136, 137, 141, 142, 143, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 188, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 206, 207, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 226, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238

Flur: 11
 Flurstücke: 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56

Flur: 12
 Flurstücke: 50, 51, 54, 55, 56, 57, 61, 62, 63, 64, 75, 76, 77, 81, 82, 110, 111, 112, 119, 120, 121, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 197, 198, 199, 200, 201, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 242, 243, 244, 245, 251, 252, 253, 257, 258, 260, 261, 264, 265, 270, 272, 273, 274, 275, 282, 283, 284, 286, 287, 302, 303, 305, 306, 307

Gemarkung: **Vardingholt**
 Flur: 5
 Flurstücke: 7, 48, 63, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 76, 77

Flur: 6
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40

Flur: 7
Flurstücke: 51

Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 41, 42, 45, 46, 48, 49, 50

Flur: 10
Flurstücke: 15, 51

5.1.15 Landschaftsraum Kretier

Gemarkung: **Barlo**
Flur: 4
Flurstücke: 89, 90, 92, 93, 94

Flur: 5
Flurstücke: 3, 5, 7, 8, 10, 12, 14, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 47, 48, 56, 57, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 71, 72, 74, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103

Flur: 12
Flurstücke: 5, 6, 117, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 136, 139, 146, 147, 152, 154, 155, 157, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 216, 217, 218, 219, 225, 226, 249, 256, 257, 276, 280, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 305

Flur: 13
Flurstücke: 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 44, 45, 46, 48, 51, 52, 56, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 75

Flur: 14
Flurstücke: 8, 11, 14, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 31, 41, 42, 43, 44, 47, 55, 56, 60, 62, 64, 67, 70, 71, 72, 74, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 95, 96, 97, 99, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 116, 117, 118

Flur: 15
Flurstücke: 135, 667, 668, 690, 944

Flur: 16
Flurstücke: 75, 77, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 96, 97, 98, 99, 100, 130, 135, 190, 193, 221, 285, 288, 510, 511, 512, 546, 547, 548, 609, 614, 719, 731, 732, 733, 765, 902, 903, 904

Gemarkung: **Stenern**
Flur: 7
Flurstücke: 186, 204, 205, 207, 210, 211, 214, 295, 408, 409

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 1
Flurstücke: 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 26, 53, 54, 56, 57, 61, 62, 77, 78, 88, 89

Flur: 2
Flurstücke: 59

Flur: 4
Flurstücke: 1, 33

Flur: 5
Flurstücke: 1, 2, 3, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 47, 53, 54, 55, 59, 77, 78, 79

Flur: 8
 Flurstücke: 26, 27, 28, 29, 30, 32, 36, 37, 38, 39, 51

Flur: 21
 Flurstücke: 16, 17, 18, 293, 816, 856

Flur: 22
 Flurstücke: 2, 9, 10, 11, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 55,57

Flur: 23
 Flurstücke: 2, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 51, 52, 55, 57, 58, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 90, 92

Flur: 24
 Flurstücke: 21

Flur: 25
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36

5.1.16 Landschaftsraum Barlo

Gemarkung: **Barlo**
 Flur: 15
 Flurstücke: 8, 9, 254, 255, 256, 329, 390, 515, 546, 547, 799, 800, 831, 863, 867, 868, 870, 875, 876, 877, 888, 936, 945, 968

Flur: 16
 Flurstücke: 33, 35, 47, 53, 54, 64, 67, 68, 75, 76, 77, 80, 81, 95, 100, 103, 165, 207, 232, 250, 493, 495, 498, 505, 624, 649, 654, 666, 689, 718, 719, 723, 776, 777, 796, 796, 798, 824, 824, 900, 902

5.1.17 Landschaftsraum Mühlenbach

Gemarkung: **Barlo**
 Flur: 13
 Flurstücke: 11, 12, 66, 67, 68, 69

Flur: 14
 Flurstücke: 18, 19, 22, 24, 25, 64, 66, 67, 70, 71, 77, 95, 96, 97, 99, 105, 107, 118

Flur: 15
 Flurstücke: 104, 105, 106, 126, 127, 130, 135, 231, 232, 665, 666, 690, 709, 730, 732, 758, 807, 813, 814, 815, 816, 861, 939, 940, 941, 944, 949, 950, 951, 952, 968, 974

Gemarkung: **Vardingholt**
 Flur: 1
 Flurstücke: 23, 24, 25, 26

Flur: 5
 Flurstücke: 1, 2, 18, 19, 20, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 47, 53, 54, 59, 60, 75

5.1.18 Landschaftsraum Sandbach

Gemarkung: **Bocholt**
Flur: 25
Flurstücke: 5, 6, 7

Flur: 26
Flurstücke: 47

Gemarkung: **Hemden**
Flur: 18
Flurstücke: 64, 65, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 86, 147, 155

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 24
Flurstücke: 3

5.1.19 Landschaftsraum Vardingholter Venn

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 6
Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 26, 30, 31, 33, 36, 37, 38, 39, 40

Flur: 7
Flurstücke: 13, 15, 16, 17, 20, 21, 24, 26, 27, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 51

Flur: 10
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 27, 29, 51, 52, 90, 91, 94, 95, 105, 106

5.1.20 Landschaftsraum NSG „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 7
Flurstücke: 25, 28, 30, 32, 47

5.1.21 Landschaftsraum Vardingholt

Gemarkung: **Barlo**
Flur: 13
Flurstücke: 69

Flur: **Rhede**
Flurstücke: 521, 532

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 1
Flurstücke: 23, 24, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 51, 52, 59, 60, 71, 72, 73, 76, 80, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91

Flur: 2
Flurstücke: 4, 7, 8, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Flur: 3
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 18, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56

Flur:	4
Flurstücke:	vollständig
Flur:	5
Flurstücke:	34, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 57, 60, 75
Flur:	8
Flurstücke:	16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 40, 43, 44
Flur:	9
Flurstücke:	31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 44, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 59, 62, 87, 90, 92, 94, 95, 97, 100, 116, 133, 134, 135, 136, 149, 150, 151, 174, 175, 179, 191, 194, 195, 196, 198, 209, 210, 220
Flur:	10
Flurstücke:	15, 18, 20, 21, 22, 24, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 48, 49, 50, 53, 58, 66, 67, 70, 71, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 96, 98, 103, 104, 105, 106
Flur:	11
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 8, 26, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 46
Flur:	13
Flurstücke:	1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 24, 25, 39, 40, 42, 43, 44, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 75, 76, 77, 80, 82, 84, 86, 89, 90, 91, 92, 130, 138, 141, 145, 146, 147, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 167, 174, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 192, 193, 194, 195, 198, 200, 208, 210, 211, 220, 221, 222, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245
Flur:	16
Flurstücke:	10
Flur:	17
Flurstücke:	25, 32, 33, 34, 37, 49, 50, 51, 67
Flur:	18
Flurstücke:	5, 8, 10, 11, 12, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 44, 52, 53, 54, 58, 59, 60, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 89, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109
Flur:	19
Flurstücke:	3, 4, 6, 7, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41
Flur:	20
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 6, 10, 56, 67, 73, 74, 75, 80, 426, 429, 433, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 481, 581, 582, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 634, 635, 646, 677, 683, 693, 706, 707, 708, 709, 710, 716, 724, 725, 726, 729, 741, 943, 944, 968, 969, 970, 971, 972, 981, 982, 983, 1010, 1011, 1012, 1019, 1021, 1022, 1023, 1029, 1030, 1031, 1033, 1038, 1039, 1065, 1088, 1089, 1090, 1105, 1166, 1167, 1168
Flur:	21
Flurstücke:	748, 804, 860
Flur:	22
Flurstücke:	2, 16, 17, 18, 19, 22, 45, 53, 55, 56
Flur:	23
Flurstücke:	90

5.1.22 Landschaftsraum Fühlbecke

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 7
Flurstücke: 51

Flur: 8
Flurstücke: 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 19, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 41, 42, 46, 48, 51, 52

Flur: 9
Flurstücke: 44, 47, 48, 49, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 62, 92, 97

5.1.23 Landschaftsraum Rheder Bach

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 9
Flurstücke: 34, 35, 36, 38, 39, 44, 45, 48, 56, 59, 60, 61, 92, 98, 100, 111, 135, 149, 175, 191, 195, 198, 210, 217, 218, 219, 220

Flur: 10
Flurstücke: 29, 33, 35, 37, 67, 92, 102

Flur: 11
Flurstücke: 5, 6, 11, 12, 13, 24, 28, 30, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45

Flur: 12
Flurstücke: 47, 56

Flur: 17
Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 25, 46, 66, 67

Flur: 18
Flurstücke: 15, 17, 18, 27, 28, 29, 32, 35, 36, 40, 48, 51, 53, 59, 71, 85, 86, 92, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109

Flur: 19
Flurstücke: 6, 12, 13, 26, 31, 32

5.1.24 Landschaftsraum Kettelerbach / Zufluss Kettelerbach

Gemarkung: **Rhede**
Flur: 1
Flurstücke: 20, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 38, 44, 85, 98, 110, 114, 115, 128, 129, 130

Flur: 2
Flurstücke: 57, 60, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 92, 103, 126, 128, 129

Flur: 3
Flurstücke: 190, 191, 225, 387, 411

Flur: 4
Flurstücke: 132, 133, 288, 325, 328

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 1
Flurstücke: 4, 6, 12, 14, 16, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 45, 59, 60, 62, 78, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91

Flur: 2
Flurstücke: 7, 8, 9, 11, 12, 16, 18, 19, 20, 21, 55, 56, 57, 58, 59, 73, 81, 86

Flur: 3
 Flurstücke: 3, 23, 29, 30, 31, 32, 33, 34

Flur: 5
 Flurstücke: 33, 34, 39, 40, 41, 42, 44, 57, 60, 75

Flur: 21
 Flurstücke: 126, 128, 133, 134, 136, 137, 138, 201, 202, 206, 217, 223, 224, 225, 232, 233, 242, 243, 254, 255, 289, 298, 524, 525, 570, 736, 802, 804, 808, 815, 816, 817, 818, 820, 821, 857, 860

Flur: 22
 Flurstücke: 2, 10, 11, 13, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58

Flur: 23
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 28, 30, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 52, 54, 55, 58, 59, 67, 68, 69, 72, 80, 86, 88, 89, 90, 92

Flur: 24
 Flurstücke: 9, 10, 11, 14, 16, 17, 18

Flur: 25
 Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 18, 21, 24, 27, 28, 30, 34, 35, 36, 37

5.1.25 Landschaftsraum Gut Büssing

Gemarkung: **Rhede**
 Flur: 2
 Flurstücke: 123, 129

Flur: 3
 Flurstücke: 186, 187, 189, 190, 225, 387, 388, 394, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412

Flur: 4
 Flurstücke: 133, 288, 325, 328, 331

Gemarkung: **Vardingholt**
 Flur: 21
 Flurstücke: 6, 7, 9, 10, 15, 16, 48, 49, 51, 52, 55, 56, 58, 59, 64, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 137, 138, 139, 140, 184, 201, 202, 205, 206, 217, 223, 224, 225, 232, 234, 235, 242, 243, 268, 270, 289, 290, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 524, 525, 569, 570, 593, 805, 808, 815, 817, 820, 821, 824, 825, 826, 856, 857

Flur: 23
 Flurstücke: 54, 55, 91, 92

5.1.26 Landschaftsraum Rösingbusch

Gemarkung: **Vardingholt**
 Flur: 10
 Flurstücke: 50

Flur: 11
 Flurstücke: 1, 2, 9, 11, 13, 21, 22, 30, 35, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Flur: 12
 Flurstücke: 1, 2, 8, 9, 11, 12, 15, 19, 28, 29, 30, 31, 33, 36, 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Flur: 13
Flurstücke: 61

5.1.27 Landschaftsraum Niedungsbereich Rheder Bach

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 9
Flurstücke: 98, 111, 130

Flur: 16
Flurstücke: 10

Flur: 17
Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 20, 21, 22, 24, 25, 34, 38, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 56, 63, 65, 66, 67

Flur: 18
Flurstücke: 36, 40, 44, 45, 51, 92, 99, 102, 103, 109

5.1.28 Landschaftsraum Stenern / Kortenhornshook

Gemarkung: **Barlo**
Flur: 15
Flurstücke: 287, 675, 825, 830, 919, 933, 934, 935, 959, 960, 961, 968, 976

Gemarkung: **Bocholt**
Flur: 20
Flurstücke: 37, 839, 850, 863, 864, 870
Flur: 21
Flurstücke: 16, 26, 30

Flur: 24
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Gemarkung: **Stenern**
Flur: 3
Flurstücke: 36, 37, 62, 65, 69, 71, 72, 74, 77, 133, 203, 204, 247, 248, 249, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 279, 280, 281, 282, 284, 286, 289, 290, 298, 302, 309, 310, 330

Flur: 4
Flurstücke: 34, 45, 47, 48, 49, 61, 62, 63, 198, 200, 201, 203, 204, 205, 206, 207, 294, 297, 298, 299, 300, 303, 418, 419, 444, 445, 450, 451, 463, 465, 466, 468, 477, 602, 603, 604, 605, 894, 896, 897, 918, 919, 920, 923, 938, 939, 940, 941, 942, 955, 956, 963, 999, 1000, 1001, 1004, 1006, 1033, 1056, 1057, 1059, 1060, 1066, 1067, 1124, 1183, 1184, 1196, 1220, 1231, 1232, 1233, 1234, 1236, 1238, 1239, 1260, 1262, 1263, 1279, 1280, 1281, 1282

Flur: 5
Flurstücke: 1545, 2077, 2102, 2107

Flur: 6
Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18, 24, 26, 27, 28, 30, 44, 45, 47, 58, 59, 64, 66, 68, 77, 80, 93, 134, 139, 147, 161, 182, 207, 213, 216, 217, 218, 219, 220, 226, 227, 237, 238, 253, 254, 269, 270, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 290, 291, 292, 294, 295, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 322, 323, 325, 328, 335, 339, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 377, 378, 379, 380, 381, 387, 387, 392, 393, 394, 408, 416, 424, 428, 431, 436, 438, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 451, 452, 453, 454, 460, 461, 470, 472, 473, 474, 475, 478, 488, 491, 492, 493, 495, 496, 497, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 526, 527, 528, 529, 530, 540, 542, 544, 545, 550, 551, 553, 554, 555, 556, 558, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 591, 592, 594, 595, 596, 597, 601, 607, 608, 609, 610, 611, 616, 618, 624, 625, 626, 634, 635, 647,

648, 649, 650, 651, 656, 658, 659, 660, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 692, 700, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 708, 709, 716, 727, 728, 770, 771, 772, 775, 776, 777, 778

Flur: 7
Flurstücke: 3, 4, 14, 34, 64, 69, 75, 76, 78, 79, 80, 82, 85, 86, 87, 92, 101, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 117, 118, 119, 131, 139, 146, 147, 148, 149, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 168, 174, 187, 189, 190, 192, 195, 196, 198, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 231, 232, 233, 234, 235, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 268, 273, 276, 277, 278, 279, 280, 282, 286, 287, 290, 291, 292, 293, 295, 297, 399, 400, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 410, 411, 412, 413, 41,5 416, 417, 418, 419, 420

5.1.29 Landschaftsraum Messingbach / Zufluss zum Messingbach

Gemarkung: **Vardingholt**

Flur: 11

Flurstücke: 13, 20, 21

Flur: 12

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 8, 9, 11, 12, 13, 28, 52, 53, 55

Flur: 13

Flurstücke: 1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 39, 40, 61, 73, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 183, 184, 193, 227, 228, 236, 246, 247

Flur: 16

Flurstücke: 10

Flur: 17

Flurstücke: 34

5.1.30 Landschaftsraum Bereich am Stadtwald Bocholt

Gemarkung: **Bocholt**

Flur: 27

Flurstücke: 1, 14, 29, 41

Flur: 28

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 67, 76, 77, 83, 84, 148, 149, 150, 151

Flur: 29

Flurstücke: 9

Flur: 34

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 31, 39, 62, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 88, 89, 168, 169, 170, 171, 172

5.1.31 Landschaftsraum Bocholter Stadtwald / Hasenwald / Ziegelheide / Tenking / Kretier

Gemarkung: **Bocholt**

Flur: 21

Flurstücke: 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 26, 31, 32, 33

Flur: 22, 23

Flurstücke: **vollständig**

Flur: 24
 Flurstücke: 1

Flur: 25
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Flur: 26
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 27
 Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 22, 23, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Flur: 28
 Flurstücke: 5, 6, 7, 9, 10, 35, 83

Flur: 29
 Flurstücke: 3, 4, 8, 9, 10, 145, 146, 517, 519, 524, 525, 526, 527

Flur: 35
 Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 53

Gemarkung: **Rhede**
 Flur: 1
 Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 57, 75, 80, 82, 85, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 108, 110, 114, 115, 119, 120, 128, 129

Flur: 2
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 29, 57, 60, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 87, 91, 92, 101, 102, 103, 113, 114, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 133

Flur: 3
 Flurstücke: 74, 187, 225, 258, 387, 388, 389, 392, 401, 409, 410, 411

Flur: 21
 Flurstücke: 125, 135, 137, 141, 152, 159, 258, 260, 261, 263

Gemarkung: **Stenern**
 Flur: 6
 Flurstücke: 67, 68, 69, 118, 347, 348, 349, 489, 490, 513, 551, 552, 553, 651, 704

Flur: 7
 Flurstücke: 204, 215, 216, 292, 293, 294, 295, 409

Gemarkung: **Vardingholt**
 Flur: 21
 Flurstücke: 2, 144, 150, 151, 153, 154, 156, 159, 161, 162, 163, 232, 244, 245, 254, 255, 277, 278, 279, 280, 281, 571, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 818, 819, 822, 823, 875, 876

Flur: 23
 Flurstücke: 4

Flur: 24
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21

Flur: 25
 Flurstücke: 2, 21

5.1.32 Landschaftsraum Pastors Busch

Gemarkung: **Rhede**
Flur: 3
Flurstücke: 101, 102, 222, 224, 394, 395

Flur: 4
Flurstücke: 107, 108, 109, 111, 112, 160, 179, 180, 225, 323, 324, 331

Flur: 5
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 50, 92, 93, 94, 96, 398, 399

5.1.33 Landschaftsraum Zufluss zum Rheder Bach

Gemarkung: **Vardingholt**
Flur: 7
Flurstücke: 13, 15, 17, 18 ,19, 20, 21, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 39

9 ANHANG

9.1 Umweltbericht

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „Bocholt / Rhede“

UMWELTBERICHT

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

März 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Landschaftsplanes	3
2.	Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes	4
3.	Rechtliche und planerische Vorgaben	6
4.	Planungsgrundlagen	14
5.	Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes	15
6.	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	24
7.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	33
8.	Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes	33
9.	Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme.....	33
10.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen	33
11.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	34
12.	Kurzdarstellung der Alternativen	34
13.	Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	34
14.	Zusammenfassung	35
Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	4
Abbildung 2:	Angrenzende Landschaftspläne	5
Abbildung 3:	Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.....	8
Abbildung 4:	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Bocholt / Rhede	23

1 Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche im Regionalplan (RP Münsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan konkretisiert somit die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden, so dass der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt.

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Aufstellung des Landschaftsplanes Bocholt / Rhede beschlossen. Gemäß § 7 LNatSchG NRW ist ein Landschaftsplan der Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Bocholt / Rhede verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Weiterhin ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 9 LNatSchG NRW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vorgeschrieben. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14 i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichts. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 22ff. LNatSchG NRW. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

2 Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

▪ Lage und Abgrenzung

Bocholt / Rhede ist eines von 19 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 15 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor.

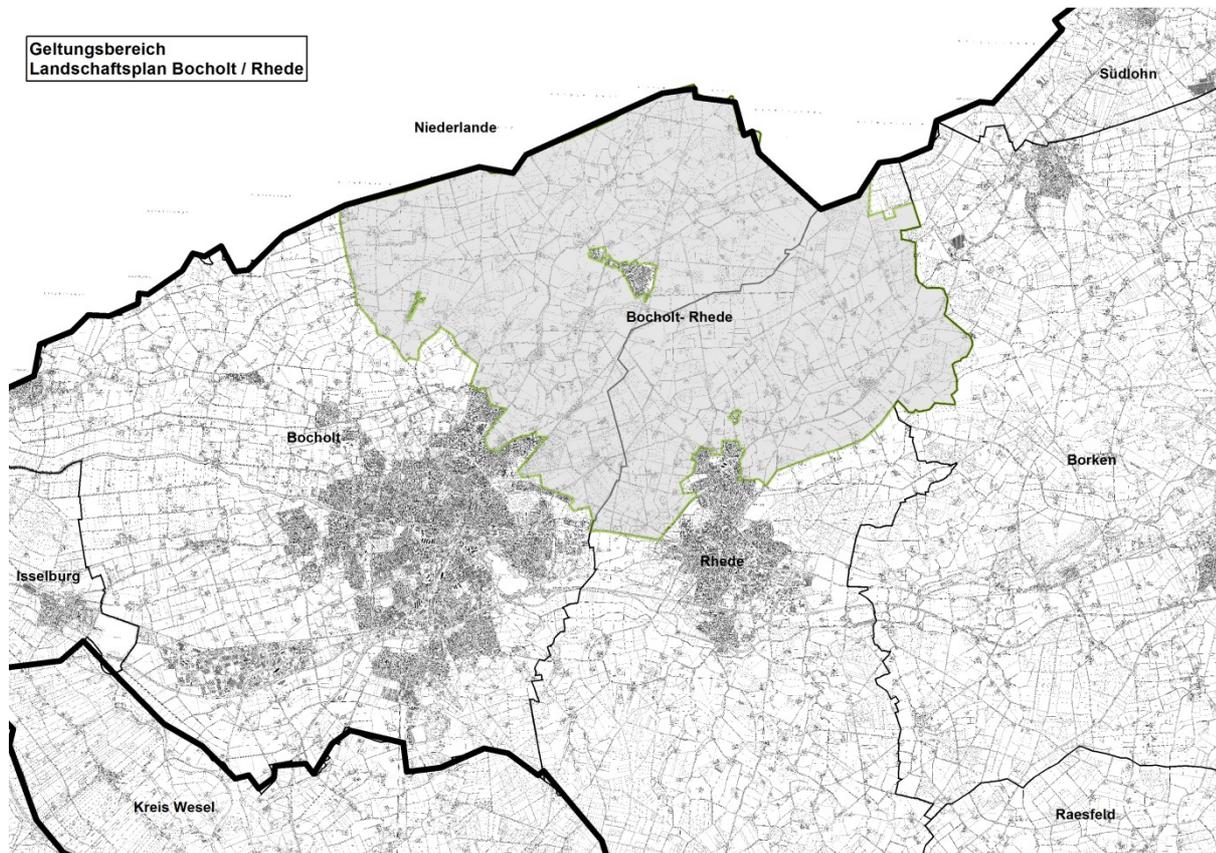


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Landschaftsplan Bocholt / Rhede erstreckt sich über die nördlichen Bereiche der Gemeinden Bocholt und Rhede. Im Osten grenzt der Landschaftsplan Borken-Nord, im Süden der Landschaftsplan Rhede-Süd und im Westen der Landschaftsplan Bocholt-West an das Landschaftsplangebiet an. Diese Landschaftspläne sind alle rechtskräftig. Im Norden grenzt das Landschaftsplangebiet an die Niederlande an.

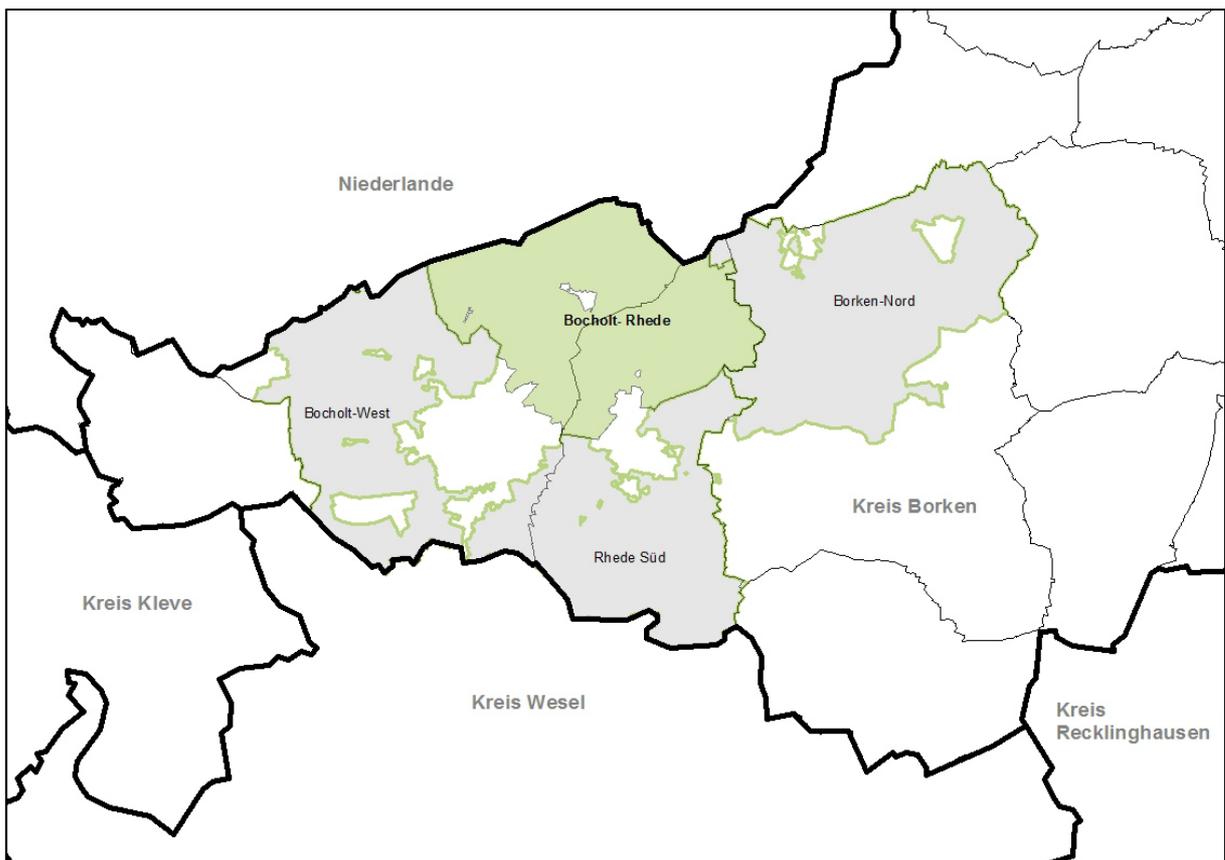


Abbildung 2. Angrenzende Landschaftspläne

▪ **Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet zählt zum Naturraum Niederrheinisches Tiefland (57) und zur Hauptlandschaft der Niederrheinischen Sandplatten (578). Ein marginaler Teil westlich der Straße „In der Kickheide“ und nördlich des „Schäferweges“ bei Bocholt gehört zur Hauptlandschaft der Isselebene (576).

In enger Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung, gliedert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster (2012) das Plangebiet in drei Landschaftsräume:

- Vardingholter Hauptterrassenplatte (LR-I-002)
- Millingen-Bocholter Ebene (LR-I-005)
- Aa-Niederung (LR-I-008)

Der überwiegende Teil des Landschaftsplangebietes liegt in dem Landschaftsraum „**Vardingholter Hauptterrassenplatten**“, welcher der naturräumlichen Haupteinheit „Niederrheinisches Tiefland“ und innerhalb der Haupteinheit überwiegend den „Niederrheinischen Sandplatten“ zuzuordnen ist. Der Landschaftsraum „Vardingholter Hauptterrassenplatten“ liegt nördlich der Bocholter Aa und erstreckt sich nordöstlich von Bocholt und Rhede bis an die deutsch-niederländische Grenze.

Der Landschaftsraum kennzeichnet sich durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch zahlreiche größere und kleinere Wälder unterbrochen sind. Im Vergleich zur Umgebung weist der Raum einen relativ hohen Grünlandanteil auf. Die Parzellen sind zusätzlich durch Feldgehölze, Gebüsch, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen unterschiedlich stark gegliedert.

Im Nordosten des Landschaftsraumes, jedoch außerhalb des Landschaftsplangebietes, liegt das landesweit bedeutsame „Burlo-Vardingholter Venn“, das mit dem niederländischen Naturschutzgebiet „Woold’sche Venn“ einen großen, zusammenhängenden Hochmoorkomplex bildet.

Die Fließgewässer Reyerdingsbach, Landgraben, Holtwicker Bach und Kettelerbach im Nordosten sowie der Rheder Bach, der Messingbach und der Elsbach im Osten stellen direkte oder indirekte Zuflüsse der Bocholter Aa dar. Daneben finden sich zahlreiche Entwässerungsgräben und Stillgewässer, bei denen es sich zum Teil um Abtragungsgewässer handelt.

Die „Vardingholter Hauptterrassenplatte“ weist eine maximale Höhe von 55 m über NN im Osten und eine minimale Höhe von 40 m über NN nördlich von Bocholt auf.

Unter den großflächig verbreiteten Bodentypen sind vor allem Gleye und Pseudogleye in unterschiedlicher Ausprägung zu nennen. Die potentielle natürliche Vegetation für dieses Gebiet setzt sich aus Feuchtem Eichen-Birkenwald, Feuchtem und Trockenem Eichen-Buchenwald, Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie Hochmoor-Vegetationskomplexen und Birkenbruchwald zusammen.

Nördlich von Bocholt ragt ein Teil des Landschaftsraumes „**Millingen-Bocholter Ebene**“ in das Landschaftsplanangebot hinein. Um Anholt und Isselburg wird der Niederungsbereich weitgehend von holozänen Auenlehmen mit Gleyböden geprägt. Die den Landschaftsraum prägenden Wasserläufe sind weitgehend kanalisiert. Eine Vielzahl von Entwässerungsgräben reguliert heute den Wasserhaushalt der Böden und bildet so die Voraussetzung für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Der flächenmäßig größte Anteil dieses Landschaftsraumes wird von der „Bocholter Sandebene“ (576.22) eingenommen, welche der Hauptlandschaft Isselebene (576) zuzuordnen ist. Die Niederterrasse ist von Flugsanden bedeckt, deren Mächtigkeit nach Osten zunimmt und um Bocholt stellenweise fünf Meter erreicht. In die von Flugsand bedeckten Niederterrassenflächen sind u. a. an den Wasserläufen des Holtwicker Baches und der Bocholter Aa holozäne Bachablagerungen eingefügt. Auf den mächtigen Sandablagerungen haben sich relativ nährstoffarme Böden entwickelt. Auf den Niederterrassenflächen herrschen Podsol-Gleye vor, auf etwas erhöhten Lagen treten schwach podsolige Braunerden auf. Um das Stadtgebiet von Bocholt ist ein zusammenhängender Gürtel von Plaggeneschböden zu erkennen, welche durch die fortschreitende Siedlungsentwicklung zunehmend versiegelt werden. Als potentielle natürliche Vegetation der Niederterrasse sind der feuchte Eichen-Birkenwald und in südlichen Teilbereichen der artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald anzusehen. Als ein Zufluss der Bocholter Aa ist die Bachtalniederung des Holtwicker Baches dem Landschaftsraum zugehörig. Niederterrassenflächen, zum Teil mit Flugdecksanden und holozänen Bachablagerungen, sind Bestandteile dieser Niederung. Gleyböden und Übergänge zur Braunerde und zum Podsol überwiegen. Die potentiell natürliche Vegetation der Niederung wird durch artenarmen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald gebildet.

Der Landschaftsraum „**Aa-Niederung**“ nimmt einen Teil des nördlichen Bereichs um Rhede ein und gehört zu der Hauptlandschaft „Niederrheinische Sandplatten“. Der Landschaftsraum wird durch die Aue der in Ost-West-Richtung verlaufenden Bocholter Aa mit ihren Zuflüssen Rheder Bach, Ketteler Bach und Rümpingbach gebildet. Der Flusslauf ist ca. um ein bis drei Meter in die angrenzenden Niederterrassenflächen eingeschnitten und weitgehend naturfern ausgebaut. Die Ufer der Aa sind zum Teil mit Steinschüttungen befestigt. Die Wasservegetation der Bocholter Aa ist artenarm und nur stellenweise vorhanden. Artenreich sind dagegen die Uferbereiche und die bis zu drei Meter hohen Uferböschungen. Fragmentarisch ausgebildete Röhrichtsäume und vereinzelte Ufergehölze begleiten das Fließgewässer.

Im Osten des Landschaftsraumes werden Höhen um ca. 35 m, im Westen von ca. 25 m über NN erreicht. Über sandig-kiesigen Talablagerungen haben sich vorwiegend schluffige Sandböden herausgebildet. Die früher überwiegend als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden heute weitgehend als Acker genutzt. Als potentielle natürliche Vegetation dieses Bereiches sind Auenwälder aus Eschen und Erlen anzusehen.

Beidseitig der Bocholter Aa schließen Niederterrassenflächen an, an deren Oberfläche sich vielfach verschwemmte Flugdecksande befinden. Vorherrschende Bodenarten sind Podsol-Braunerden, stellenweise auch Pseudogleye und Gleyböden. Unmittelbar im Grenzbereich zwischen Talaue und Niederterrasse treten häufig Plaggenesch-Böden auf. Als potentiell natürliche Vegetation sind Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Buchenwälder anzusehen.

Von dem früher dichten Baumbestand um Rhede sind nur noch einzelne größere Waldflächen erhalten, die heute meist aus Nadelhölzern bestehen.

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

▪ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 8 bis 12 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972);
- Die §§ 7 bis 13 des **Landesnaturschutzgesetzes** vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 933); gemäß § 12 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;

- Die **Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 933)
- RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988 zur **Landschaftsplanung**;
- Das **Landesjagdgesetz NRW** vom 07.12.1994 (GV.NRW 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 933), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW; der Ablauf zur Herstellung des Einvernehmens richtet sich nach Erlass des MKULNV vom 15.05.2014;
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2006/105 des Rates vom 20.11.2006;
- Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**)
- Die **Kreisordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).

Der Landschaftsplan wird gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karten, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG NRW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 35 LNatSchG)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

1. Entwicklungskarte mit Darstellung der Entwicklungsziele und der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes. Letztere als nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, LANUV 2012
2. Festsetzungskarte 1 mit Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
3. Festsetzungskarte 2 mit Darstellung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 22ff. LNatSchG NRW. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 22 LNatSchG NRW den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft des Landschaftsplanes gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile gilt ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger (§ 16 LNatSchG NRW) eine Veränderungssperre. Dieses Verbot, Änderungen vorzunehmen, gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

▪ Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 14 bis 21 LNatSchG NRW geregelt. Für den Landschaftsplan Bocholt / Rhede hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.07.2013 den Aufstellungsbeschluss gefasst, anschließend wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsschritte. Als erster Schritt erfolgt die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und als zweiter Schritt die sogenannte „Öffentliche Auslegung“.

Im Kreis Borken erfolgt zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren die Begleitung des Landschaftsplanes in einer behördeninternen, planbegleitenden Arbeitsgruppe. Diese berät den ersten Vorentwurf des Planes und begleitet anschließend, je nach Bedarf, das weitere Verfahren. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe mehrerer Planverfahren als sehr praktikabel herausgestellt.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.

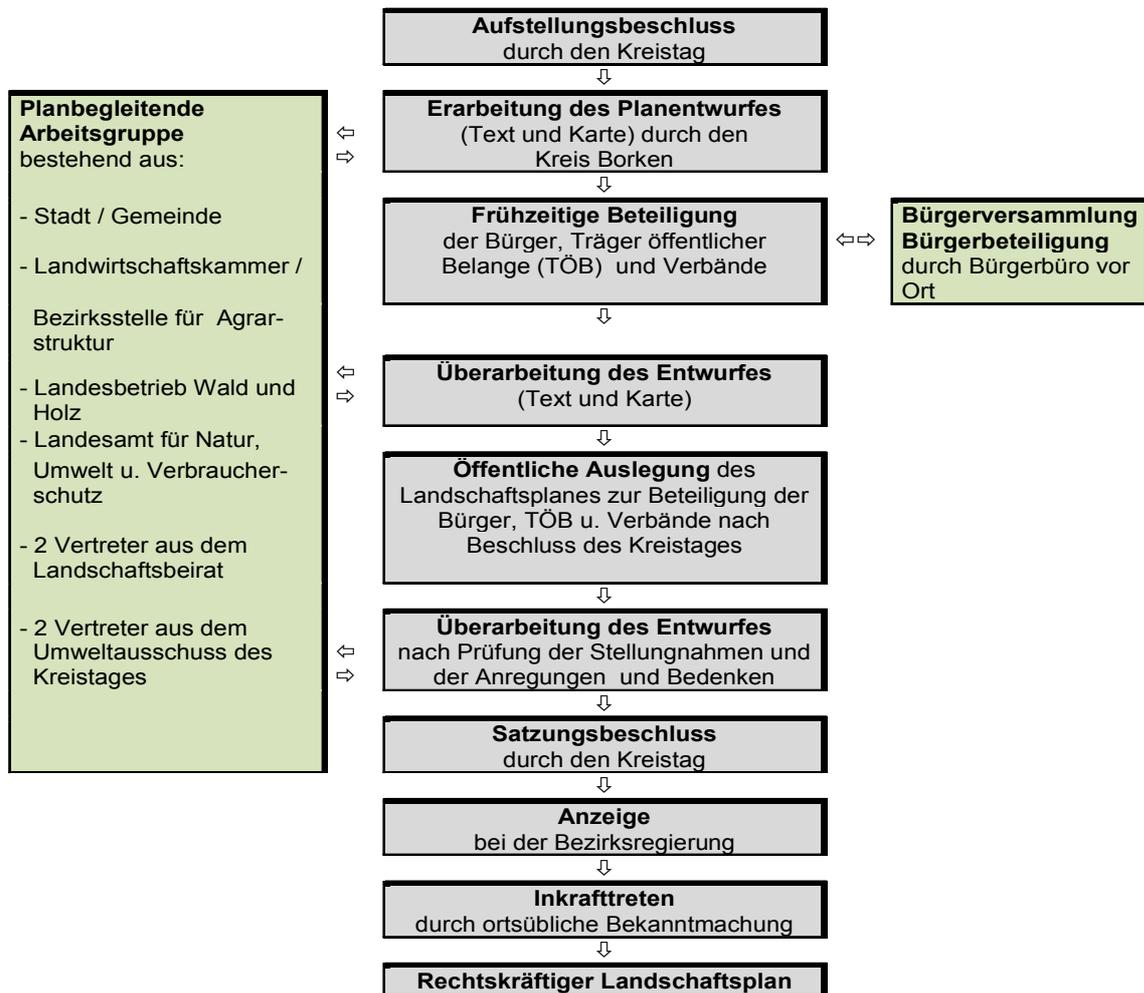


Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes

▪ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP vom 08.02.2017) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Der LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne.

Der Großteil des Landschaftsplangebietes ist im **LEP** als Freiraum dargestellt. Ausnahmen bilden die Siedlungsbereiche Bocholt und Rhede. Bocholt wird in der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum, Rhede als Grundzentrum ausgewiesen.

Teile des Holtwicker Baches und des Landgrabens sowie der Rheder Bach werden als Gebiete für den Schutz der Natur dargestellt. Von dem Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Burlo-Vardingolter Venn abbildet, befindet sich ein kleiner Teilbereich im nordöstlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Ein Gebiet für den Schutz des Wassers ist für die Bocholter Aa zwischen Bocholt und Rhede dargestellt. Ein marginaler Teil davon reicht in das Landschaftsplangebiet hinein. Ein kleiner Teilabschnitt des Holtwicker Baches nördlich von Bocholt wird als Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland (RP) vom 27.06.2014 konkretisiert die Vorgaben des LEP's und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

- Bereiche für den Schutz der Natur

In den „Bereichen für den Schutz der Natur“ (BSN) soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereich für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll in diesen Bereichen im Wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

Als BSN stellt der RP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereiche in einer Größenordnung von über 10 ha dar. Dies betrifft die bestehenden Naturschutzgebiete „Reyerdingsbach“ und „Reyerdingsvenn“. Der Bereich für den Schutz der Natur um das NSG „Burlo-Vardingolter Venn“ reicht in das Landschaftsplangebiet hinein. In diesem Bereich liegt das durch den Landschaftsplan neu ausgewiesene NSG „Feuchtwiesen im Vardingolter Venn“. Darüber hinaus sind der Rheder Bach und seine Aue sowie ein Abschnitt des Holtwicker Baches und des Landgrabens mit ihren Auen als Bereiche für Schutz der Natur gekennzeichnet.

- Bereiche für den Schutz der Landschaft

Ein großer Teil des Landschaftsplangebietes wird im RP als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt. Nicht als BSLE dargestellt sind ein Bereich in Kreuzkapelle im nordöstlichen Teil des Landschaftsplangebietes, Bereiche rund um Hemden, Bereiche nordöstlich von Bocholt, Bereiche rund um den nördlichen Teil von Rhede, ein großer Bereich um Vardingholt, Bereiche um Barlo sowie Bereiche im nördlichen Teil des Landschaftsplangebietes (Landgrabenheide).

Die BSLE sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch außerhalb des Gebietes befindliche andere Nutzungen geschützt werden. Im Rahmen eines Biotopverbundsystems sollen ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reichhaltige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert werden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer stehender oder fließender Gewässer, Wälder oder Waldränder sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dem nicht entgegensteht. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Aus-

prägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Bereiche sollen von neuen Freizeiteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen, landschaftsbezogenen Erholung dienen. Bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist dies besonders zu berücksichtigen.

- Bereiche für die Wasserwirtschaft / Bereiche zum Schutz der Gewässer
Ein Überschwemmungsbereich wird entlang des Holtwicker Baches dargestellt.
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Solche Bereiche sollen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.
Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als tragender Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen:
 - die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
 - die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und
 - die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftliche Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen in den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum zur Sicherung einer artenreichen Fauna und Flora, die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

- Waldbereiche
Teilbereiche des Plangebietes werden im Regionalplan als „Waldbereiche“ ausgewiesen. Sie sind weitgehend identisch mit der aktuellen Waldverbreitung im Plangebiet. Die Waldflächen sind über das gesamte Landschaftsplangebiet verteilt. Um Vardingholt und im nord-westlichen Bereich des Landschaftsplangebietes finden sich die wenigsten Waldbereiche.
- Wohn- / Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche
Im Regionalplan sind die Ortslagen Bocholt und Rhede als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen finden sich östlich von Bocholt und östlich von Rhede.
- Vorranggebiete für Windenergie
Bei der Fortschreibung des Regionalplanes, der am 27.06.2014 rechtskräftig wurde, ist der „Sachliche Teilplan Energie“ ausgegliedert worden. Dieser wurde am 16.02.2016 rechtskräftig. Im Landschaftsplangebiet sind zwei Eignungsbereiche für die Windenergie dargestellt: der Bereich Bocholt 4 befindet sich nordwestlich von Hemden, der Bereich Rhede 1 befindet sich nordwestlich von Vardingholt, südlich und östlich an die Abgrabung Tenhofen angrenzend.
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
Die Sand- und Kiesabgrabung Tenhofen südwestlich von Barlo ist im RP als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.
- Verkehrsinfrastruktur
Als Straßen für den vorwiegend überregionalen Verkehr und regionalen Verkehr sind die L 602, die von Bocholt über Holtwick bis zur niederländischen Grenze verläuft, und die L 572, die von Bocholt über Rhede nach Burlo verläuft, dargestellt.

▪ **Bauleitplanung**

Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme der Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Städte Bocholt und Rhede wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Nach § 7 LNatSchG NRW umfasst der Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bauungspläne.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ erlassen. In einer solchen Satzung kann bestimmt werden, dass zu Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für den Wald widersprechen oder die Ernte oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Städte Bocholt und Rhede werden in diesem Sinne beachtet.

▪ **Bestehende Schutzgebiete und schützenswerte Objekte**

Bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, LB und ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 79 LNatSchG NRW mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese gegebenenfalls an. Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotopschutzes dar.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und –objekte zu berücksichtigen:

Internationale Schutzgebietsausweisungen

Der europäische Naturschutz hat die Wahrung des natürlichen Erbes zum Ziel. Für wandernde Tierarten sollen wertvolle Biotope geschützt werden, um ein europaweites ökologisches Netz aufzubauen. Wirksame Maßnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts sind landesübergreifende Schutzgebietsausweisungen. Gebiete, deren Schutz aufgrund internationaler Abkommen möglich ist, sind:

- **Schutzgebiete gemäß EU-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitat“ (FFH-Gebiete) (97/62/EG) und besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie („Important Bird Areas“) (97/49/EG)**
Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bocholt / Rhede sind keine FFH-Gebiete gemeldet.

Am 2. April 1979 setzte der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 79/409/EWG in Kraft. Mit dieser Vogelschutzrichtlinie wollte man den beobachteten Rückgang der europäischen Vogelbestände aufhalten und insbesondere die Zugvögel besser schützen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) bezeichnet. Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt. Mit Einführung der FFH-Richtlinie unterliegen alle gemeldeten

Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie) und damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für die Anwendung des FFH-Regimes auf Vogelschutzgebiete ist die erfolgte nationale Ausweisung (in Deutschland durch die Bundesländer) Voraussetzung. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bocholt / Rhede sind keine Vogelschutzgebiete gemeldet.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

• **Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG**

Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.“ Im Landschaftsplan Bocholt / Rhede sind durch ordnungsbehördliche Verordnung (VO) der Bezirksregierung Münster folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

- NSG „Reyerdingsbach“ (VO vom 11.11.1988, Sicherstellung vom 24.07.2008, in Kraft seit 11.11.2008)
- NSG „Reyerdingvenn“ (VO vom 22.08.1988, ersetzt durch VO vom 01.03.2013)

Die bestehenden Naturschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen. Der westliche Teilbereich des Reyerdingvenn wird um zwei Teilflächen erweitert (siehe dazu Kapitel 5 / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete).

• **Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete trägt der Vielfalt und dem Reichtum an Elementen im Untersuchungsraum Rechnung. Ein wichtiges Ziel ist es, die abwechslungsreiche, bäuerliche Kulturlandschaft mit Obstwiesen, Grünlandflächen und Heckenstrukturen sowie die naturnahen Waldbereiche zu erhalten und ausgeräumte Ackerflure mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Im Landschaftsplangebiet liegen Landschaftsschutzgebiete nach Altverordnung vom 12.03.1975 (zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Borken) vor. Es handelt sich dabei um große Flächen sowohl im Bocholter als auch im Rheder Gebiet. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen, erweitert oder arrondiert. In drei Bereichen (um Barlo, südöstlich des Rösingbusches sowie nordwestlich von Rhede) wurden Teilflächen nicht in die neue Ausweisung übernommen, die betroffenen Landschaftsschutzgebiete wurden jedoch an anderer Stelle erweitert. Insbesondere im Bereich Reyerdingvenn/Reyerdingsbach, dem Stadtwald Bocholt, dem Rheder Bach und dem Landgraben finden Landschaftsschutzgebietserweiterungen statt (siehe dazu Kapitel 5 / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Landschaftsschutzgebiete).

• **Naturdenkmale (ND) gem. § 28 BNatSchG**

Naturdenkmale sind streng geschützte Objekte der Natur, die als Einheit erkennbar sind und wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Borken vom 16.12.1974 befinden sich zwei Naturdenkmale im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bocholt / Rhede.

• **Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29BNatSchG:**

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB) durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich sowie Hecken ab 100 m Länge im baulichen Außenbereich, Wallhecken, Anpflanzungen aus Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG und Alleen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

- **Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW**

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt gem. § 30 in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW seltene oder schutzwürdige Biotope unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotope führen können. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotope und grenzt sie in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und Abgrenzung der geschützten Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG erfolgt. Es sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet vorhanden, welche über die Internetseite des LANUV eingesehen werden können.

- **Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LNatSchG NRW festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 7 LNatSchG NRW legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele und Festsetzungen für das Plangebiet konkretisiert.

- **Fachplanungen, rechtliche Bindungen**

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d. h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Eisenbahn, Telegrafienwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Abgrabungen

Im Plangebiet befindet sich die genehmigte Kies- und Sandabgrabung Tenhofen östlich von Barlo. Die in den Genehmigungen erteilten Nutzungsrechte sowie Auflagen zur Rekultivierung werden beachtet. Die Planung zur Rekultivierung sieht eine Trennung des Gewässers in zwei Bereiche vor. Zum einen soll ein Bereich zur Erholung am Baggersee mit Wanderweg eingerichtet werden. Der zweite Bereich soll naturnah ausgestaltet werden.

Bodendenkmäler

Im Plangebiet befindet sich eine Reihe von obertägigen Bodendenkmälern, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mitgeteilt wurden. Beim Haus Diepenbrock (4105, 149) handelt es sich um ein im Stil des Barock erbautes Wasserschloss sechs km nordöstlich von Bocholt. Das gesamte Schlossareal ist im Norden, Osten und Süden von einer Gräfte umgeben, die an der Westseite in einen länglichen Schlossteich übergeht. Das Besondere an der heutigen Gartenanlage sind die vielen seltenen Baumarten, die dort wachsen. Bereits seit dem 19. Jahrhundert wurden zahlreiche Exoten gepflanzt. Beim Haus Kretier (4107, 71) nordwestlich von Rhede handelt es sich um ein Herrenhaus mit Gräftenanlage. Das Gebäude ist im Kern mittelalterlich. Neben der Grundanlage blieben die Gräfte und die Allee nach Osten zu einem Kruzifix noch erhalten. Das adelige Haus Kretier wurde seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts erwähnt. In Hemden an der Landschaftsplangrenze sind Wälle beim Gut Mecking (4105, 146) zu finden. Westlich von Vardingholt im Rösingbusch gibt es eine Gräftenanlage (4106, 17). An einer ehemaligen Klosteranlage bei Rhede ist die Gräftenanlage Priors Pollen (4106, 30) eingetragen. Die Abraumhalde der Ziegelei (4106, 24) bei Bocholt ist ebenfalls als Bodendenkmal aufgelistet. Weiterhin gibt es im Plangebiet zwei Grabhügel, die sich am Kreuzkapellenweg befinden. Einer der Grabhügel liegt auf der Hoflage Elsinghorst (4105, 1), der zweite nördlich der Hoflage (4105, 2). Nördlich von Hemden sind zwei Wallstrukturen verzeichnet (4105, 154 und 4105, 155). Die Bodendenkmäler wurden bei den Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

4 Planungsgrundlagen

▪ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird vom LANUV als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den kommunalen Landschaftsplan erarbeitet (vgl. § 8 LNatSchG NRW). Er steht der Öffentlichkeit, Fachbüros, sonstigen Dienststellen und allen am Aufstellungsverfahren der Pläne beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den Naturschutzverbänden zur Verfügung und ist auf der Internetseite des LANUV einsehbar. Er stellt Grundlagen für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft dar. Weiterhin gibt er Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft und der hieraus resultierenden Konflikte. Der Fachbeitrag gibt Empfehlungen für Leitbilder zur Entwicklung der Landschaft und Hinweise für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft. Diese Empfehlungen und Hinweise werden von der Regional- und Landschaftsplanung entsprechend ihrer Darstellungsebenen und Planinhalte in Entwicklungsziele, Bereichs-/Schutzgebietsdarstellungen und Schutzgebietsfestsetzungen sowie Pflegemaßnahmen umgesetzt.

Im Einzelnen umfasst der Fachbeitrag folgende Inhalte:

- **Landschaftsräume** zur Charakterisierung der Landschaft, ihrer typischen Eigenart und Hervorhebung von Besonderheiten, die den Raum prägen.
- **Biotopverbundflächen** mit dem Ziel des Aufbaues eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems gemäß § 20 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG NRW zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen. Hierzu erfolgen im Fachbeitrag fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotischen Standortverhältnissen, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.
- Darstellung von Räumen, die für den Schutz und die Wiederherstellung der **Kulturlandschaft**, das Naturerleben, die Erholung und das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Grundlage hierfür sind u. a. die strukturelle Vielfalt der Landschaft und ihre Eigenart, die für die Identifikation der Menschen, die in diesen Kulturlandschaften leben, einen besonderen Wert haben.
- Daten und Informationen zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Klima, soweit dies für Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar von Bedeutung ist. Hierzu gehören u. a. die Gewässerstrukturgüte, Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und solche mit Funktionen für die Natur und Kulturgeschichte, Flächen mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen und Räume, die für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern wichtige Funktionen übernehmen.

Grundlagen für die Erarbeitung des Fachbeitrages sind insbesondere die Auswertung von Katastern des LANUV mit ökologisch relevanten Daten (z. B. Biotopkataster, Fundortkataster) und Fachdaten anderer Fachdisziplinen (z. B. der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Geologischen Dienstes) sowie Geländearbeiten zur Überprüfung und Aktualisierung von Katastern und Daten.

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan hat das LANUV für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster im Oktober 2012 den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege herausgegeben, der bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt wurde. Die grundsätzlichen Inhalte des Fachbeitrages leiten sich aus § 8 LNatSchG NRW ab.

▪ **Eigene Erhebungen (Biotopkartierung)**

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes eigene Erhebungen in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die erforderlichen Begehungen wurden von der zuständigen Person des Kreises Borken durchgeführt, so dass ein hohes Maß an Orts- und Detailkenntnis sowie das Vorhandensein einer aktuellen Zustandserhebung gewährleistet ist.

5 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes

Inhalte des Landschaftsplanes sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

▪ **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG NRW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Im Landschaftsplan Bocholt / Rhede sind insgesamt sechs Entwicklungsziele dargestellt:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften;
2. Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;
3. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern;
5. Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft;
6. Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

Entwicklungsziel „Besondere Biotopentwicklung“ (Entwicklungsräume 1.1.1 – 1.1.3)

Das Entwicklungsziel 1 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften“ umfasst Bereiche, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Dort sind besondere Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen beabsichtigt. Das Entwicklungsziel wird in der Regel für NSG-Flächen bzw. potentielle NSG-Flächen im Plangebiet dargestellt und gilt für die Bereiche NSG Reyerdingsbach (naturnah erhaltener Abschnitt des Reyerdingsbaches mit begleitenden Bruch- und Auwaldrelikten), NSG Reyerdingvenn (artenreiche Grünlandflächen mit Feuchtwiesenbereichen), sowie NSG Feuchtwiesen im Vardingholter Venn (Komplex aus Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland und einem angrenzenden Stiel-Eichen Feldgehölz).

Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ist in drei Teilbereiche untergliedert. Neben der Erhaltung der Landschaftsstruktur und der Erhaltung für die Naherholung geht es auch um Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Ergänzung, Verbesserung und Stabilisierung der zu erhaltenden Landschaftsstrukturen und -funktionen festgesetzt werden. Bei den Entwicklungsräumen handelt es sich um die Flächen der Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplangebiet.

Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ (1.2.1.1 – 1.2.1.7)

Das Unterziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ umfasst die Entwicklungsräume Reyerdingvenn / Reyerdingsbach (offene, durch wenige Gehölze gegliederte Landschaft; im östlichen Bereich zusammenhängende

Grünlandflächen; Durchfluss vom Oberlauf des begräbten und ausgebauten Reyerdingsbach sowie vom ebenfalls begräbten und ausgebauten Vierbach), Holtwicker Bachniederung (der Bach befindet sich teils in naturfernem und teils in naturnahem Zustand), Kretier (Landschaftskomplex aus feuchten Kiefern- und Birkenmischwäldern und Grün- und Feuchtgrünlandflächen, die durch eingestreute Feldgehölze strukturiert sind), Tanderding Hook / Diepenbrock (waldreiche Kulturlandschaft mit großflächigen Laubmischwaldbeständen), Vardingholter Venn (zumeist lichte, strukturreiche Kiefern-mischwälder), Rösingbusch (Waldkomplex mit großer standörtlicher und struktureller Vielfalt) und den Niederungsbereich Rheder Bach (vorwiegend Grünland- und Ackerflächen und kleinere Gehölzbestände).

Entwicklungsziel „Erhaltung für die Naherholung“ (Entwicklungsraum 1.2.2.1-1.2.2.2)

Das Unterziel „Erhaltung für die Naherholung“ gilt für den Entwicklungsraum Bocholter Stadtwald / Hasenwald / Ziegelheide / Tenking / Kretier (Erholungsschwerpunkt am nordöstlichen Stadtrand von Bocholt; Wälder vorwiegend von jüngeren bis mittelalten Kiefern- und Kiefern-mischwäldern geprägt, weiterhin bestehen Fichten- und Roteichenforste, seltener Lärchenforste; lediglich kleine Flächen mit bodenständigem, teils altem Laubwald aus Buche, Eiche und Birke) sowie für den Entwicklungsraum Pastors Busch (Erholungsschwerpunkt der an die Stadt Rhede angrenzt, bestehend u.a. aus dem Waldgebiet Pastors Busch, dem Rheder Stadtpark, dem Pastorat mit Gräfte und dem Alten Friedhof der Stadt Rhede).

Entwicklungsziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur“ (Entwicklungsraum 1.2.3.1)

Das Unterziel „Erhaltung und Ergänzung der Landschaftsstruktur“ gilt für den Entwicklungsraum Eitinghook / Külve (Agrarlandschaft, in der Ackernutzung dominiert; die großflächigen Ackerschläge sind teilweise kaum gegliedert; Grünlandflächen sind nur kleinflächig vorhanden).

Entwicklungsziel „Anreicherung“ (1.3.1 – 1.3.8)

Das Ziel 3 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope auch eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen (Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen), Kleingewässern sowie Grünland- und Waldflächen. Das Entwicklungsziel umfasst die acht Entwicklungsräume Reyerdingvenn – Reyerdingsbach, Landgrabenheide, Hemden, Barlo, Stenern / Kortenhornhook, Bereich am Stadtwald, Gut Büssing sowie Vardingholt. Diese Räume werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und es dominieren große Ackerschläge.

Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ (Entwicklungsräume 1.4.1 – 1.4.16)

Das Entwicklungsziel 4 „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ist für 16 Entwicklungsräume im Plangebiet dargestellt. Es handelt sich dabei um bandartige Entwicklungsräume an den größeren Fließgewässern. Dazu zählen der Zufluss Reyerdingbach, Reyerdingsbach, Holtwicker Bach, Zuflüsse zum Holtwicker Bach, Zufluss zum Wielbach Ost, Landgraben, Ketteler Bach, Rheder Bach, Vierbach, Mühlenbach, Zuflüsse zum Kettelerbach, Sandbach, Fühlbecke, Zufluss zum Rheder Bach, Messingbach sowie der Zufluss zum Messingbach. Die Entwicklungsräume sollen wieder naturnah hergestellt werden oder sich dahin entwickeln, indem die Durchgängigkeit der Gewässer und das natürliche Abflussverhalten wiederhergestellt werden und eine ökologische Aufwertung der Ufer- und Auenbereiche durch die Anlage von Ufergehölzen, Kleingewässern und extensiv genutzten Uferstreifen vollzogen wird. Teilweise liegen auch naturnahe Gewässerabschnitte innerhalb des Entwicklungsziels.

Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“ (Entwicklungsraum 1.5.1)

Das Entwicklungsziel 5 „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“ bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung einer geschädigten Landschaft. Das bedeutet insbesondere die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen und die landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur. Das Entwicklungsziel umfasst im Plangebiet den Entwicklungsraum „Abgrabung Tenhofen“.

Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes“

Das Entwicklungsziel 6 „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ zielt auf eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

▪ **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Im Landschaftsplan werden gemäß § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft aus den vorher genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien im Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
3. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Naturschutzgebiete

Im Landschaftsplan Bocholt / Rhede sind drei Naturschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Reyerdingsbach“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um das bereits durch Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesene Naturschutzgebiet „Reyerdingsbach“, das in seiner Abgrenzung 1:1 übernommen wurde. Das NSG ist seit 2012 durch eine einstweilige Sicherstellung geschützt. Es liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes südlich von Kreuzkapellen im Bereich Overhook. Das NSG hat eine Größe von 6,3 ha und umfasst einen ca. einen Kilometer langen, naturnah erhaltenen Abschnitt des Reyerdingsbaches mit begleitenden Bruch- und Auenwaldstrukturen. Dieser naturnahe Abschnitt des Reyerdingsbaches zeigt das charakteristische Arteninventar von Bruchwäldern und bachbegleitenden Auenwäldern, wie sie in dem Landschaftsraum um Bocholt nur noch sehr selten zu finden sind.

Das NSG ist im Regionalplan (in leicht größerer Fläche) als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und ist in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Der Bachabschnitt ist gemäß des § 30 BNatSchG geschützt und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Wichtigstes Ziel dieser Naturschutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und –einheit der Aue des Reyerdingsbaches als ökologisch intakte Biotopverbundachse und als lineares Vernetzungsbiotop.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Reyerdingvenn“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Naturschutzgebiet. Das NSG ist in drei Teilflächen gegliedert. Die westlichste und größte Teilfläche wird durch den Landschaftsplan Bocholt / Rhede sowohl im Westen als auch im Süden um je eine neu unter Schutz gestellte Fläche erweitert. Es handelt sich um Flächen, die im Zuge eines Ökokontos der Stadt Bocholt als extensiv zu nutzendes Grünland bewirtschaftet werden. Das NSG kommt durch die Erweiterung in der Summe seiner Teilflächen auf eine Größe von ca. 76 ha. Es liegt im nordwestlichen Randbereich des Landschaftsplangebietes und die größte Teilfläche grenzt im Norden an die niederländische Grenze an. Bei dem NSG handelt es sich überwiegend um artenreiche Grünlandflächen mit Feuchtwiesenbereichen, welche mit Entwässerungsgräben durchzogen sind. Insbesondere in den Randbereichen sind noch einige Ackerschläge vorhanden. Das NSG ist durch wenige Hecken und Baumreihen gegliedert.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Es ist Bestandteil des Biotopverbundsystems mit herausragender Bedeutung gemäß § 21 BNatSchG (VB-MS-4005-003). Der östliche Teilabschnitt hat eine besondere Bedeutung (VB-MS-4005-002). Zudem sind die Teilflächen als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUV (BK-4005-901 und BK-4105-0006) aufgeführt. Das NSG ist ein wichtiger Trittstein im landesweiten Biotopverbund der Moor- und Feuchtwiesenschutzgebiete. Zudem weist das Gebiet eine hohe Bedeutung als ein traditionelles Brutgebiet für die Uferschnepfe auf. Großer Brachvogel, Austernfischer, Wiesenpieper, Kiebitz und Steinkauz als typische Brutvogelarten des Extensivgrünlandes sind ebenfalls in diesem Gebiet zu finden. Das Gebiet ist weiterhin Nahrungsgebiet u. a. für Habicht und Sperber sowie Durchzugsgebiet für Bekassine, Steinschmätzer und Braunkelchen.

Neben der Trittsteinfunktion ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland sowie die Anreicherung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel ein wichtiges Ziel der Unterschutzstellung.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“

Bei dem Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“ handelt es sich um eine Neuausweisung im östlichen Teil des Landschaftsplangebietes angrenzend an das Burlo-Vardingholter Venn. Die Neuausweisung betrifft einen Grünlandkomplex. Die Flächen sind als Kompensationsflächen im Ökokonto der Stadt Rhede enthalten und befinden sich im städtischen Besitz. Die Dauerweiden, in denen jeweils ein naturnahes Kleingewässer liegt, sind als frische, kleinflächig auch als feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide ausgebildet. Flutrassen sind lokal in den Randbereichen zu den Flachufeln der abgeäugten Kleingewässer vorhanden. Das südliche, eutrophe Gewässer ist durch Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation naturnah entwickelt und wird von einer kleinen Wasserfrosch-Population besiedelt. Das zweite Kleingewässer in der im Nordosten gelegenen Weide ist nur temporär wasserführend und wird hauptsächlich von Schnabelseggenried und Schilfröhricht eingenommen.

Das NSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Gemäß dem Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV 2012) besitzt der nördliche Teil des Naturschutzgebietes eine herausragende Bedeutung (VB-MS-4006-012) und der südliche Teil eine besondere Bedeutung (VB-MS-4106-002) für den Biotopverbund. Die Kleingewässer im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG (GB-4106-0235/0236) geschützt. Ein Teilbereich des Gebietes ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4106-0049) aufgeführt. Das NSG grenzt an das FFH Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn / Entenschlatt“ (außerhalb des Landschaftsplangebietes Bocholt / Rhede) an. Bei dem „NSG Burlo-Vardingholter Venn“, handelt es sich um einen landesweit bedeutsamen ehemaligen Hochmoorkomplex mit Hochmoorregenerationsflächen, Moor-Schlenkenbereichen, Moorwald und mit einem der letzten Vorkommen der Großen Moosjungfer in NRW.

Im Landschaftsraum sind naturnah ausgebildete Kleingewässer außerhalb von Naturschutzgebieten selten. Zudem hat das Gebiet Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und für in NRW gefährdete Pflanzenarten (Schild-Ehrenpreis, Schnabel-Segge) und Pflanzengesellschaften (Schnabelseggenried). Für den lokalen Biotopverbund übernimmt das Gebiet eine Trittsteinfunktion. Die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn / Entenschlatt“ ist ebenfalls ein Grund für die Neuausweisung dieses NSG's.

Landschaftsschutzgebiete

Im Landschaftsplan Bocholt / Rhede sind sechs Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend erläutert werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Reyerdingvenn - Reyerdingsbach“

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze, nordwestlich von Barlo und umschließt in Teilen die Flächen der Naturschutzgebiete „Reyerdingsbach“ und „Reyerdingvenn“. Beim überwiegenden Teil des Landschaftsschutzgebietes handelt es sich um eine Neuausweisung, ein östlicher Teilbereich ist bereits durch Verordnung unter Schutz gestellt.

Bei dem LSG handelt es sich um einen weitgehend offenen Landschaftsraum, der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Im Bereich des Reyeringvenn, einem ehemaligen Moorgebiet, sowie im näheren Umfeld des Venns ist eine offene Kulturlandschaft durch die historische Nutzung bedingt und als landschaftsraumtypisch anzusehen. Im westlichen und östlichen Teil des LSG's ist eine stärkere Gliederung mit Waldflächen, Feldgehölzen und sonstigen Kleingehölzen vorhanden, so dass diese Bereiche als strukturreicher zu bezeichnen sind. Gewässer, Feldgehölze, Restwaldbestände und Kleingehölze sollen erhalten und entwickelt werden.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Ein großer Teil des Gebietes gehört zum Kulturlandschaftsraum „Reyerdingvenn und Kreuzkapelle“ (K-MS-4005-001). Es handelt sich um eine Fläche von besonderer Bedeutung (II). Teile des LSG's sind in der Biotopverbundplanung des LANUV als Biotopverbundflächen mit herausragender und besonderer Bedeutung dargestellt. Der Reyerdingsbach übernimmt die Funktion einer Biotopverbundachse zwischen dem Reyeringvenn und dem Feuchtwiesengebiet Suderwicker Venn (außerhalb dieses Landschaftsplangebietes) westlich von Bocholt. Ein wichtiger Schutzzweck des LSG's ist die Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen dem NSG „Reyerdingvenn“ und dem NSG „Reyerdingsbach“ sowie zwischen den drei Teilflächen des NSG's „Reyerdingvenn“. Das LSG erfüllt darüber hinaus eine Pufferfunktion für die genannten Naturschutzgebiete, da diese zum Großteil von dem LSG umschlossen werden. Diese Funktionen sollen erhalten und entwickelt werden. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Holtwicker Bach“

Das LSG „Holtwicker Bach“ erstreckt sich entlang des Holtwicker Baches von der östlichen bis zur westlichen Landschaftsplangrenze. Große Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Holtwicker Baches von der Bauernschaft Übbinghook im Nordosten von Barlo bis zum Stadtteil Bocholt-Stenern. In diesem Abschnitt ist das Gewässer noch in weiten Teilen naturnah ausgebildet und weist viele Merkmale eines typischen Tiefland-Sandbaches auf. Der Holtwicker Bach hat einen mäandrierenden Verlauf und seine unverbauten Ufer zeichnen sich durch Prall- und Gleithänge aus. Der Bach wird von einem gut ausgebildeten Gehölzsaum begleitet. Es sind jedoch auch Bereiche vorhanden, in denen der Holtwicker Bach naturfern ausgebaut und befestigt ist. In diesen Abschnitten ist die Aue nicht deutlich erkennbar und die landwirtschaftlichen Nutzflächen (hauptsächlich intensive Ackerflächen) reichen bis an das Ufer heran. Ufergehölze sind in diesen Bereichen lückig bis gar nicht vorhanden. In den naturnahen Abschnitten ist die Aue gut erkennbar und wird vorwiegend von charakteristischen Gehölzen, die teilweise kleinere Waldbestände bilden, und Dauergrünland eingenommen. Ein Gewässerabschnitt nördlich von Bocholt (bei Gut Hambrock), der sich außerhalb des Landschaftsplangebietes befindet, ist aufgrund seiner natürlichen Ausstattung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Der überwiegende Teil des LSG's ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen, der übrige Teil liegt in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch eine Achse mit herausragender Bedeutung (VB-MS-4005-001) sowie Flächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben. Ein Teil des Gebietes, vornehmlich der Bereich des Landgrabens, gehört zum Kulturlandschaftsraum „Holtwicker Bach nördl. Bocholt“ (K-MS-4005-003). Der Kulturlandschaftsraum „Fläche nördlich Holtwicker Bach“ (K-MS-4005-002) ragt zu einem kleinen Teil in das LSG hinein. Bei beiden Flächen handelt es sich um Kulturlandschaftsräume von besonderer Bedeutung (II). Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes setzt die Ziele des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan um und beachtet die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV. Die Erhaltung und Entwicklung der gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft und der Erhaltung und Entwicklung des in Teilen naturnah ausgebildeten Tiefland-Sandbaches mit seiner Aue sowie die Erhaltung der Biotopverbundfunktion stehen im Mittelpunkt der Schutzgebietsausweisung.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Eitinghook – Kretier - Hovesaat -Tangerding Hook – Vardingholter Venn“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Landschaftsplangebietes von der nördlichen Grenze bis zum Stadtgebiet von Rhede und im Westen vom Bereich Tangerding bis zur östlichen Plangebietsgrenze. Große Teile des Gebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Bereich von Tangerding wird eine Fläche zum LSG hinzugezogen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden und in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft abbilden. Größere Waldflächen sind im Bereich Tangerding, südlich von Barlo, im Bereich Eitinghook an der nördlichen Landschaftsplangrenze sowie im östlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes zu finden.

Das LSG ist im Regionalplan in Teilen als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. An der nordöstlichen Landschaftsplangrenze, angrenzend an das Burlo-Vardingholter Venn, befindet sich ein kleiner Bereich zum Schutz der Natur. Die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt diese Fläche (VB-MS-4006-012) als Fläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) dar. Weitere Teile des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere im südlichen Teil, sind als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) dargestellt. Das LSG erfüllt eine wichtige Pufferfunktion für das NSG „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“. Teile der größeren Waldflächen im Landschaftsplangebiet sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotop erfasst. In dem LSG befinden sich mehrere geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Weiterhin befinden sich in dem LSG zwei Bereiche mit einer kulturlandschaftlich herausragenden Bedeutung. Zum einen handelt es sich um den Bereich „Haus Diepenbrock“ (K-MS-4105-001) südlich von Barlo, zum anderen um den Bereich „Kloster Burlo und Venn“ (K-MS-4006-003) im Nordosten des Landschaftsplangebietes. Kulturlandschaftsräume mit einer besonderen Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz sind „Tangerding Hook“ (K-MS-4105-002) nördlich von Bocholt sowie der Raum „Fläche nördlich Holtwicker Bach“ (K-MS-4005-002) im Norden des Landschaftsplangebietes. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Das Gebiet weist mit dem Haus Diepenbrock auch kulturhistorisch wertvolle Bestandteile auf. Es dient der Erhaltung des Charakters der Münsterländer Parklandschaft. Waldflächen, Hecken und weitere gliedernde und belebende Landschaftselemente sind zu erhalten und zu pflegen. Die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Lebensräume für Tiere und Pflanzen und der schutzwürdigen Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV ist ebenfalls Ziel der Schutzgebietsausweisung.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Stadtwald – Hasenwald – Ziegelheide – Tenking - Kretier“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldbereiche mit umliegenden Freiflächen zwischen Bocholt und Rhede. Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind bereits über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im südwestlichen Bereich des LSG's befindet sich eine Fläche, die aus dem bestehenden LSG herausgenommen wird, da der Bereich sehr ausgeräumt ist. Es wird jedoch auf der östlichen Seite der Bereich des Bocholter Stadtwaldes mit Umgebung neu als LSG ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist neben den großen Waldflächen „Bocholter Stadtwald“ und „Hasenwald“ durch eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und anderen gliedernden und belebenden Elementen gekennzeichnet. Der „Bocholter Stadtwald“ und der „Hasenwald“ werden überwiegend von jüngeren bis mittelalten Kiefern- und Kiefern-mischwäldern geprägt. Daneben finden sich auch Fichten- und Roteichenforste, seltener Lärchenbestände. Nur kleinere Flächenanteile werden von bodenständigem, teils altem Laubwald aus Buche, Eiche und Birke eingenommen. Der „Bocholter Stadtwald“ ist mit einem dichten Wegenetz erschlossen und z. T. parkartig mit Teichen und Wildgehegen ausgestattet. Er stellt einen wichtigen Erholungsschwerpunkt am nordöstlichen Stadtrand dar.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Fast das gesamte Landschaftsschutzgebiet ist im Kulturlandschaftskataster des LANUV als ein Bereich mit besonderer Bedeutung dargestellt (KS-MS-4105-003). Neben einer reich strukturierten Landschaft sind ebenfalls die Relikte historischer Nutzungsformen zu erhalten. Die Waldbereiche sind in der Biotopverbundplanung des LANUV ebenfalls als eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4105-111) erfasst. Die Biotopverbundfläche „Parklandschaft östlich von Bocholt“ (VB-MS-4105-110) hat ebenfalls eine besondere Bedeutung. Der Ketteler Bach verläuft im südöstlichen Bereich durch das LSG. Bei dem Ketteler Bach handelt es sich ebenfalls um eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4105-122). In dem LSG befinden sich drei geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, darunter auch Kleingewässer. Weiterhin befindet sich der „Wallgrabenkomplex und Feuchtheide in ‚Ziegelheide‘ bei Bocholt“ als schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV im Landschaftsschutzgebiet. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Der Schutz, die Pflege und Entwicklung von den großflächigen, für den Naturraum bedeutsamen Waldlebensräumen steht im Fokus der Unterschutzstellung. Weiterhin ist es Ziel, die besondere Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung zu erhalten.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Rheder Bach“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Verlauf des Rheder Baches von der östlichen bis zur südlichen Landschaftsplanungsgrenze. Es handelt sich um eine Neuausweisung.

Beim Rheder Bach handelt es sich um einen ausgebauten und regulierten Tiefland-Sandbach. In der Aue befinden sich nur noch wenige Grünlandflächen. Ufergehölze sind überwiegend vorhanden. Im nördlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes ist der Bachlauf noch etwas naturnäher ausgebildet. Dort befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-4106-0084, welches im Biotopkataster des LANUV erfasst ist. Beim Hof Eiting liegt ein Buchen-Eichenwald, der ebenfalls als schutzwürdiges Biotop (BK-4106-0001) in das Biotopkataster des LANUV aufgenommen wurde.

Das LSG ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Der Rheder Bach verbindet das Naturschutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn“, welches außerhalb des Landschaftsplanes Bocholt / Rhede liegt mit dem regional bedeutsamen Korridor der Bocholter Aa südlich von Rhede und übernimmt damit eine wichtige Biotopverbundfunktion. In der Biotopverbundplanung des LANUV ist der „Rheder Bach mit angrenzenden Flächen“ für den Biotopverbund als eine Achse mit herausragender Bedeutung (VB-MS-4005-001) dargestellt. Im Fachbeitrag des LWL ist ein kleiner Teil im nördlichen Bereich des LSG's als kulturlandschaftlicher Bereich mit herausragender Bedeutung ausgewiesen (K-MS-4006-003). Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Rösing Busch“

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der östlichen Landschaftsplanungsgrenze. Es umfasst das Waldgebiet „Rösing Busch“ und die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es stellt damit einen Lückenschluss zu den Landschaftsschutzgebieten in den angrenzenden Landschaftsplänen „Borken-Nord“ und „Rhede-Süd“ her. Das Gebiet ist bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Landschaftsstruktur gliedert sich in großflächige Waldbestände und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Waldkomplex zeichnet sich durch eine große standörtliche und strukturelle Vielfalt aus. Der größte Teil des Gebietes wird von Buchen-Eichenwäldern aus mittlerem bis starkem Baumholz eingenommen, stellenweise sind Kiefern eingestreut. Eichenwälder aus mittlerem bis starkem Baumholz mit Hainbuchen im Unterstand sind vor allem im südlichen Teil des Waldgebietes ausgebildet. Ebenfalls eingeschlossen in den Waldbestand sind kleine Parzellen mit nicht bodenständigen Gehölzen, v. a. Fichte, Lärche und Roteiche. Das Gebiet wird im Norden von einem stark mäandrierenden Bach durchflossen, der nur episodisch Wasser führt. Im Südosten der Waldfläche liegt am Rand einer Aufforstung ein Stillgewässer mit tlw. nährstoffärmerer Ufervegetation. Der Waldkomplex ist Lebensraum einer bedeutenden Feuersalamander-Population.

Das Gebiet des LSG's ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Der „Rösingbusch“ ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop (BK-4106-0080) erfasst. Das Waldgebiet „Rösingbusch“ ist in der Biotopverbundplanung des LANUV als eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4106-011) erfasst. Im Kulturlandschaftskataster des LANUV ist der „Rösing Busch“ als ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz (KS-MS-4106-002) dargestellt. Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für Amphibien und Refugialbiotop für Arten der Waldlebensräume. Als Vernetzungsbiotop ist es ein wichtiger Bestandteil im Waldbiotopverbund zwischen dem Rheder Busch im Süden und den Wäldern beim Burlo-Vardingholter Venn im Norden. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Zielen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und setzt die Planungsvorgaben des Fachbeitrages des LANUV um. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Kulturlandschaft sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines alten, kulturhistorisch bedeutsamen und strukturreichen Laubwaldkomplexes mit naturnah ausgeprägten Wäldern mit einer großen Standortvielfalt als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Naturdenkmäler

Als Naturdenkmäler werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Bocholt / Rhede sind vier Naturdenkmäler festgesetzt. Es handelt sich um zwei bestehende Naturdenkmäler sowie zwei Neuausweisungen. Bei den Neuausweisungen handelt es sich um eine solitärstehende Stiel-Eiche innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche in Barlo (2.3.1) sowie um eine Kopfhainbuche am Rheder Bach an der Straße „An der Delle“ (2.3.4). Bei den bereits ausgewiesenen Naturdenkmälern handelt es sich um eine Esskastanie in Barlo (2.3.2) und um eine Kopflinde in Rhede (2.3.3).

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Einzelne flächenhafte Landschaftsbestandteile liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die auch immer eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.).

Der Landschaftsplan Bocholt / Rhede setzt insgesamt 79 geschützte Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 2.4.1 – 2.4.109; tlw. im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entfallen) fest.

▪ Bestandteile des Biotopverbundes

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind vom LANUV im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8 LNatSchG NRW erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Bocholt / Rhede werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Die wesentlichen Bestandteile der Stufe I Flächen sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete zu sichern. Bei den Flächen der Stufe II kommen zur Sicherung der Flächen ebenfalls Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht. Zusätzlich zur Sicherung der Bestandteile des Biotopverbundes sind auch hinreichende Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.

Teile der Flächen der Biotopverbundstufe I sind im Landschaftsplan Bocholt / Rhede durch die Naturschutzgebiete 2.1.1 bis 2.1.3 gesichert. Weiterhin sind Biotopverbundflächen der Stufe I im Bereich des Reyerdingbaches mit seiner Aue, Bereiche des Reyerdingvenn sowie der Bereich westlich von Barlo die nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Darüber hinaus werden der Holtwicker Bach, der Landgraben sowie der Rheder Bach jeweils mit den Auenebereichen als Landschaftsschutzgebiet gesi-

chert. Die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe II) sind im Landschaftsplan Bocholt / Rhede bis auf wenige Einzelflächen durch Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt worden.

▪ **Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht als Brachflächen.

Im Landschaftsplan Bocholt / Rhede werden keine Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW festgesetzt.

▪ **Forstliche Festsetzungen**

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz gemäß § 12 LNatSchG NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Bocholt / Rhede sind für fünf Waldflächen (Festsetzung 4.1 – 4.5) forstliche Festsetzungen getroffen worden. Die forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Es sind jeweils Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen oder die Endnutzung in Form eines Kahlschlages untersagt.

▪ **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW im Landschaftsplan Bocholt / Rhede gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan benannt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne dass die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist. Die Umsetzung aller Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur mit Einverständnis der Betroffenen. Für die standortgebundenen Festsetzungen wird das Einvernehmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes hergestellt. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen sind vom Grundsatz her als Angebot zu verstehen und die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

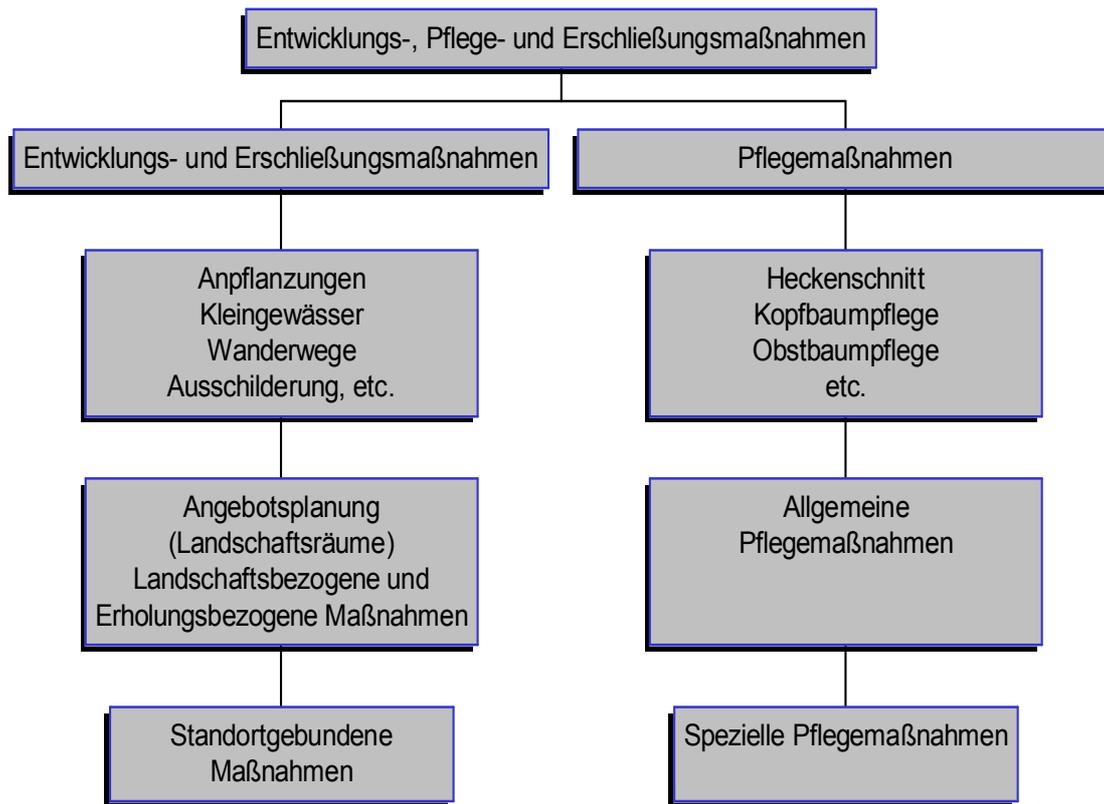


Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Bocholt / Rhede

Im Landschaftsplan Bocholt / Rhede sind insgesamt 32 Landschaftsräume festgesetzt (Festsetzungen 5.1.1 – 5.1.32). Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 24 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen (Festsetzungen 5.2.1 – 5.2.24) vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung und Wiederherstellung von Gehölzen (Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Feldgehölze, u. a.). Die Pflegemaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Pflege und Sicherung sämtlicher im Plangebiet vorhandenen Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie die Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile (5.3.1 – 5.3.5 und 5.5).

Als spezielle Pflegemaßnahmen sind 13 Festsetzungen getroffen worden (Festsetzungen 5.4.1 – 5.4.14; eine Pflegemaßnahme ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entfallen). Diese umfassen Pflegemaßnahmen wie den Pflegeschnitt von Kopfbäumen, Obstbäumen und Wallhecken, die Pflege der Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheide auf dem Gelände des ehemaligen Schießstandes bei Bocholt, den Schutz von Gehölzen vor Beweidung (Viehtritt) sowie die Entschlammung und Reaktivierung von Kleingewässern.

Abschließend sind im Landschaftsplan erholungsbezogene Maßnahmen festgesetzt (Festsetzungen 5.6.1 und 5.6.2). Dabei handelt es sich um Schutzhütten, die an zwei Standorten östlich und nordöstlich von Rhede errichtet werden sollen.

6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

▪ Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

• Bodentypen

Im Landschaftsraum Niederrheinische Sandplatten (578), der den überwiegenden Teil des Landschaftsplangebietes einnimmt, liegen sandige Platten, die große, zusammenhängende Reste der Rhein-Hauptterrasse enthalten. Die Ablagerungen der altpleistozänen Hauptterrasse bestehen hauptsächlich aus Rheinsanden und -kiesen. Es sind jedoch Materialien beigemischt, die von den östlichen Nebenflüssen des Rheins herantransportiert wurden. Stellenweise sind lehmige und tonige Lagen eingefügt und an der Basis liegen vielfach weiße Sande. Die Hauptterrasseplatten sind auf einer unebenen, von Rinnen durchzogenen Tertiäroberfläche (Tone, Schluffe und Feinsande des Olizogäns und Milozäns) abgelagert. Die Sande und Kiese der Hauptterrasse und alle späteren Bildungen sind auf weiten Strecken von nahezu undurchlässigen tertiären Sedimenten unterlagert. So sind viele Teilbereiche von Staunässe betroffen und stellenweise hat sich über den tertiären Ablagerungen ein oberer Grundwasserhorizont gebildet. Der starke Anteil an bodenfeuchten Bereichen ist ein besonderes Kennzeichen der niederrheinischen Sandplatten.

So ist ein Großteil der Böden im Landschaftsplangebiet bis in den nahen Oberboden von Grundwasser geprägt. Es kommen häufig Podsol-Gleye und zum Teil Gleye und Gley-Podsole vor. Diese natürlichen Grünlandstandorte wurden durch Drainmaßnahmen bis heute weitgehend in Ackerland überführt. Auf staunassem Untergrund aus Geschiebelehm (hauptsächlich im östlichen Teil des Landschaftsplangebietes) treten Pseudogleye auf. Pseudogleye sind durch Staunässe beeinflusste Böden, die dort entstehen, wo wasserstauende Schichten oder Substrate in den oberen zwei Metern anstehen. In Talauen und Niederungen mit sehr oberflächennahem Grundwasserspiegel treten Gley und Anmoorgley auf. Anmoorgley findet sich an der östlichen Landschaftsplangrenze (angrenzend an das Burlo-Vardingholter Venn) sowie in einem kleinen Bereich im Landschaftsraum Reyerdingvenn/Reyerdingsbach. Beim Anmoorgley handelt es sich um einen Grundwasserboden mit anmoorigem Oberboden, bei dem das Grundwasser lang anhaltend nahe der Oberfläche steht. Über Bereiche mit grundwasserfernem Sandboden hat sich Podsol gebildet. Es handelt sich um sehr saure und nährstoffarme Böden. Um die nährstoffarmen, dürr empfindlichen Podsole besser landwirtschaftlich nutzen zu können, hat man sie durch Aufbringen von Plaggen in ihrer Ertragsfähigkeit verbessert (Plaggenesch). Diese anthropogen entstandenen Eschfluren beherrschen die acker- und siedlungsfähigen Standorte und sind auch heute noch in vielen Bereichen im Gelände zu erkennen.

• Schutzwürdige Böden

Die Erfassung der Schutzwürdigkeit der Böden erfolgt auf der Grundlage der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen. Eingestuft werden die Böden gem. ihres Biotopentwicklungspotenzials, ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ihrer kulturhistorischen bzw. geowissenschaftlichen Bedeutung. Diese Böden stellen aufgrund ihrer Seltenheit, Natürlichkeit bzw. der Ausprägung besonderer Standortfaktoren eine hohe Bedeutung auch im Bezug zur Lebensraumfunktion dar. Die Böden werden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit dabei in folgenden drei Stufen bewertet: besonders schutzwürdig, sehr schutzwürdig und schutzwürdig. Böden, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen, bleiben hinsichtlich der Schutzwürdigkeit unbewertet.

Im Landschaftsplangebiet treten verschiedene schutzwürdige Böden auf. Vornehmlich handelt es sich dabei um braugrauen Plaggenesch. Dieser kommt insbesondere im Landschaftsraum Reyerdingvenn/Reyerdingsbach, von Bocholt in nordöstlicher Richtung über Barlo bis zur Holtwicker Bachniederung verlaufend sowie von Rhede ausgehend bis in den Landschaftsraum Vardingholt. Der Plaggenesch dient auch als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte. Nordwestlich von Vardingholt findet sich eine größere Fläche mit Pseudogley, welcher durch einen periodischen Wechsel von starker Vernässung und extremer Austrocknung gekennzeichnet ist. Kleinere Pseudogley-Flächen ragen an der östlichen Landschaftsplangrenze in die Landschaftsräume Vardingholter Venn sowie zu kleinen Teilen in den Landschaftsraum Rösingbusch und Vardingholt sowie an der nördlichen Landschaftsplangrenze im Landschaftsraum Eitinghook in das Landschaftsplangebiet hinein. Eine weitere kleine Fläche findet sich südlich von Barlo. Zwei kleine Flächen mit Podsol-Braunerde finden sich östlich von Hemden. Zwei Anmoorgley-Böden finden sich westlich bzw. nordwestlich von Barlo und ein weiterer an der westlichen Landschaftsplangrenze in der Nähe des Burlo-Vardingholter-Venns. Aufgrund ihrer Seltenheit oder ihrer extremen Standorteigenschaften (hohe Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope) ist diesem besonders feuchten Grundwasserboden eine besondere Bedeutung beizumessen. An der nördlichsten Spitze des Landschaftsplangebietes im Landschaftsraum Holtwicker Bachniederung ragt aus den Niederlanden kommend ein Hochmoorboden in das Landschaftsplangebiet zu einem kleinen Teil hinein.

Das NSG Burlo-Vardingholter Venn ist als Geotop (GK-4006-001) geschützt. Ein Bereich von diesem Geotop reicht in des Landschaftsplangebiet hinein. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet Burlo-Vardingholter Venn, ein Torfmoor, das auf Flugdecksand über einer drenthezeitlichen Moräne liegt. Das teilweise abgetorfte Hochmoorgebiet ist renaturiert, lokal sind aber noch Torfprofile vorhanden. Die Renaturierung erfolgte im Jahre 1983 durch den Bau eines langen Dammes und das Einbringen einer Folie am Süd- und Südost-Rand des Gebietes, nachdem das Gebiet zuvor über Jahre hinweg entwässert wurde.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen allgemeiner Art sind die Stoffeinträge durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Neben dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden kommt es durch die Bearbeitung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu Veränderungen des Profilaufbaus insbesondere durch Umlagerungen und Verdichtungen, die die Bodeneigenschaften verändern. Weiterhin ist die Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch die Anlage von Drainagen sowie die Schaffung und Unterhaltung einer Vorflut zu nennen.

Darüber hinaus zählen die Schadstoffeinträge in den Bereichen der Landesstraßen zu Vorbelastungen allgemeiner Art, die die angrenzenden Biotope betreffen.

Im Landschaftsplangebiet sind mehrere Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die bei den Schutzausweisungen und der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Eschflächen und als Schutz vor Winderosion die teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur zu erhalten, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich. Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen.

Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geneigten Flächen schützt vor Bodenerosion. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und verbessern die Bodenfunktionen.

Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst das Grundwasser und alle Oberflächengewässer mit ihren Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vielfältigen Wechselbeziehungen der Hydrosphäre zu anderen Bestandteilen von Natur und Landschaft ist das Wasser – neben dem Boden – eine der zentralen Steuerungsgrößen des Naturhaushaltes. Daher trägt das Schutzgut Wasser in entscheidendem Maße zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser ist die Erfassung und Darstellung des Bestandes, die getrennt für die Teilaspekte Oberflächenwasser und Grundwasser erfolgt.

Derzeitiger Zustand

Das Schutzgut Wasser prägt das Plangebiet stark, sowohl durch das sehr unterschiedlich hoch anstehende Grundwasser als auch durch oberirdische Gewässer. Als Oberirdische Gewässer treten Fließgewässer und Stillgewässer auf.

- **Grundwasser**

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Abgrenzung von Grundwasserkörpern, bezogen auf den obersten relevanten Grundwasserleiter vor.

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt im Grundwasserkörper „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Vardingholt“ (928_16). Dieser Grundwasserkörper zeichnet sich durch überwiegend sehr gering durchlässige, leicht nach Westen einfallende tertiäre Lockergesteine sowie überlagernde quartäre Terrassenschotter und Grundmoränen aus. Der Grundwasserkörper ist auch morphologisch gegenüber der Terrassenebene des Rheins herausgehoben. Insbesondere im Westen stehen zuoberst Sande und Kiese der Hauptterrasse an. Sie werden teilweise von der Grundmoräne überlagert, deren Verbreitung nach Osten hin zunimmt. Die Hauptterrasse bildet neben den Talsanden den obersten Grundwasserleiter. Die Bachtäler sind mit Niederterrassen-Sand (Talsand) sowie Talaue-Sand und -lehm ausgefüllt. Das Grundwasser strömt nach Südwesten. Ein Grundwasserzufluss erfolgt von Osten her aus dem benachbarten Grundwasserkörper „Weseker- u. Winterswijker Sattel“ (928_14). Bei rund 52 % der Fläche liegen die Grundwasserflurabstände unter zwei Meter. Im übrigen Gebiet betragen sie meist zwischen zwei und drei Metern.

Westlich von Barlo und nördlich von Bocholt liegt ein Teil des Landschaftsplangebietes im Grundwasserkörper „Niederung des Rheins mit Bocholter Aa-Talsandebene“ (928_02), welcher großstruktur-geologisch gesehen im Niederrheinischen Tertiär-Becken liegt und aus Sanden und Kiesen der Nieder- und Mittelterrasse und des älteren Pleistozäns (Rinnenschotter) besteht. Zusammen mit dem Grundwasserkörper „Niederung des Rheins / Issel-Talsandebene“ (928_01) baut er den Hauptgrundwasserleiter auf. Seine Mächtigkeit steigt generell von Osten nach Westen bis auf ca. 35 Meter an. Die Grundwasserflurabstände sind bei 70 % der Fläche kleiner als zwei Meter, sonst liegen sie zwischen zwei und drei Metern. Stellenweise im morphologisch höher gelegenen Gebiet und im Absenkungsbereich der Wasserwerksbrunnen können sie bis auf fünf Meter ansteigen. Im nördlichen Teil fließt dem Grundwasserkörper von Osten her Grundwasser zu. Es bewegt sich generell in westliche Richtung. Der Grundwasserkörper reicht im Norden und Westen in die Niederlande herein.

Aus der Beschreibung des Bodeninventars lässt sich ableiten, dass das Grundwasser in weiten Teilen des Plangebietes relativ hoch (Grundwasserflurabstände kleiner als zwei Meter) ansteht.

- **Fließgewässer**

Das Landschaftsplangebiet wird von einigen Fließgewässern durchzogen. Der Holtwicker Bach, der Reyerdingsbach, der Rheder Bach und der Ketteler Bach entsprechen laut LAWA Typologie dem Typ 14, sandgeprägte Tieflandbäche.

Der Planungsraum unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung, welche oft unmittelbar an die teils begräbten Gewässer heranreicht. Dadurch erodieren Bodenpartikel und werden gemeinsam mit Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Fließgewässer eingetragen, wodurch sie die Lebensräume in der Gewässersohle und die Gewässerbiozönose beeinträchtigen. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV stellt fest, dass es in der Aue der Niederung des Holtwicker Baches einen relativ hohen Anteil an Ackerflächen gibt.

Die Gewässer des Untersuchungsgebietes sind wie die meisten Bäche in dieser Region größtenteils nicht mehr in ihrem ursprünglichen natürlichen Zustand. Aufgrund der Land- und Stadtnutzung sind die Gewässer durch einen naturfernen, grabenartigen Ausbau geprägt, erheblich verändert und werden zur Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion intensiv gepflegt. Die Ufer weisen über weite Strecken keinen oder nur spärlichen Bewuchs auf.

Nachfolgend werden die wichtigsten Fließgewässer im Plangebiet kurz charakterisiert:

- Der Holtwicker Bach durchfließt nahezu das ganze Landschaftsplangebiet von Ost nach Südwest und mündet in die Bocholter Aa. Er ist in vielen Abschnitten naturnah ausgeprägt und hat insbesondere in Waldbereichen einen mäandrierenden Verlauf. Bei mehreren Abschnitten des Holtwicker Baches im Plangebiet handelt es sich um §42 Biotop (LNatSchG NRW). Der Auenbereich des Holtwicker Baches ist in Teilen landschaftsbildprägend und durch offenes, z. T. von Feuchtwiesen und –weiden geprägtes Grünland gekennzeichnet. Es handelt sich um einen bedeutsamen Gewässerkorridor als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes und des offenen Wassers von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. In Teilabschnitten im Plangebiet ist der Holtwicker Bach jedoch auch ausgebaut, begräbt und zum Teil eingetieft. Die Gewässerstrukturgüte (2011-2013) reicht im Landschaftsplangebiet von 2 (gering verändert) bis 7 (vollständig verändert).
- Der Reyerdingsbach ist in einem Abschnitt im Landschaftsplangebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In diesem ca. 1,1 km langen, naturnah erhaltenen Abschnitt begleiten den Reyerdingsbach Bruch-

und Auwälder. Der Bach verläuft z. T. stark mäandrierend in einem tief eingeschnittenen Bachtal. Der Bach mit seiner sandigen Sohle zeigt überwiegend eine ausgesprochene Fließgewässerdynamik, die sich in Uferabbrüchen und Unterspülungen widerspiegelt. In diesem Abschnitt weist der Bach die Gewässerstrukturgüte 1 (unverändert) und 2 (gering verändert) auf. Im übrigen Verlauf im Landschaftsplangebiet, welcher nicht im Bereich des Naturschutzgebietes liegt, hat der Reyerdingsbach überwiegend die Gewässerstrukturgüte 7 (vollständig verändert). Hier verläuft der Reyerdingsbach grabenartig ausgebaut und nahezu ohne begleitende Gehölze. Der Reyerdingsbach mündet in den Holtwicker Bach.

- Die Gewässerstrukturgüte des Rheder Baches reicht von 4 (deutlich verändert) bis 7 (vollständig verändert). Er entspringt im NSG „Burlo-Vardingholter Venn“, nimmt seinen Lauf durch Grünland, Ackerflächen und angrenzende Gehölze, um nach dem Passieren der Ortslage von Rhede in die Bocholter Aa zu münden. In seinem Oberlauf ist der Bach abschnittsweise noch bedingt naturnah und fließt durch kleine Wälder. In seinem weiteren Verlauf passiert der Bach vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in einem meist begradigten, teils auch leicht mäandrierenden Bachbett.
- Der Ketteler Bach verläuft zwischen Bocholt und Rhede in nordsüdlicher Richtung. Er entspringt im Norden bei dem Hof Schmeing und mündet nach einem etwa 7 km langen Verlauf südöstlich von Bocholt in die Bocholter Aa. Der Ketteler Bach ist grabenartig ausgebaut, seine Breite beträgt im Mittel drei Meter. Die steilen Gewässerböschungen sind grasbewachsen und werden regelmäßig gemäht. Angrenzend befinden sich vorwiegend Ackerflächen, örtlich auch Viehweiden, kleine Restwälder und Feldgehölze. Der Ketteler Bach weist überwiegend die Gewässerstrukturgüte 6 (stark verändert) auf, im Landschaftsplangebiet gibt es auch Bereiche die vollständig verändert sind (Gewässerstrukturgüte 7).

Im Landschaftsplangebiet sind formal festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz am Holtwicker Bach ausgewiesen.

Außerhalb des Landschaftsplangebietes sind Wasserschutzgebiete am Holtwicker Bach und am Rheder Bach ausgewiesen. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

- **Stillgewässer**

Im Plangebiet kommen verschiedene kleine Stillgewässer vor. Es handelt sich um naturnahe und nur bedingt naturnah ausgebildete und durch Beschattung und Eutrophierung beeinträchtigte Kleingewässer und Blänken. Durch die noch im Abbau befindliche Sand- und Kiesgewinnung Tenhofen entsteht ein Stillgewässer, welches nach Stilllegung in einem Teilbereich naturnah ausgestaltet werden soll. Im Umfeld der Höfe existieren verschiedene Tümpel auf den Weideflächen.

Vorbelastungen

Die Kernprobleme der Gewässer liegen in den erheblichen Belastungen infolge diffuser und punktueller Einträge in Oberflächengewässer und Grundwasser (Nährstoffe, teilweise Pflanzenschutzmittel und teilweise Metalle). Hinzu kommen hydromorphologische Defizite (Veränderung der Gewässerstruktur, naturferne Gewässer) infolge des Ausbaus der Fließgewässer und technisch orientierter Gewässerunterhaltung sowie mangelnde Durchgängigkeit hervorgerufen durch Wasserkraftnutzung und Gewässerbegradigung. Vorbelastung für das Grundwasser stellt die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Die Ziele, naturnahe Bachläufe mit Feuchtwäldern und Grünlandflächen zu erhalten, den in Teilbereichen hohen Grundwasserstand zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie naturnahe Fließgewässer zu entwickeln, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Schutzgutes Wasser wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in Naturschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und dienen der Wasserrückhaltung.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen sowie die Anlage von Gehölzen schützen die Gewässer und verbessern sie in ihrer Qualität. Durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Acker und Grünland werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ **Klima / Luft**

Derzeitiger Zustand

Klimatisch ist das Plangebiet durch seine Lage im Klimabezirk Münsterland geprägt, das den Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima bildet. Daher ist es durch relativ milde Winter- und relativ kühle Sommertemperaturen geprägt. Die klimatischen Verhältnisse sind gekennzeichnet durch eine vergleichsweise hohe mittlere Jahrestemperatur (10,5° C), eine lange Vegetationsperiode mit 245 bis 250 Tagen und einer jährlichen Niederschlagsmenge von 700 bis 800 mm. Bei der Windrichtung herrschen südwestliche Richtungen deutlich vor.

Die Landschaftsräume „Vardingholter Hauptterrassenplatten“ (LR-I-002) und „Aa-Niederung“ (LR-I-008) sind klimatisch dem atlantisch geprägten Bereich zuzuordnen, welcher durch geringe bis mittlere Schwankungen der Jahrestemperaturen und reiche Niederschläge (700 bis 800 mm) gekennzeichnet ist. Die mittlere Temperatur liegt im Januar bei 1°C, im Juli bei 16,5°C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

Der Landschaftsraum „Millingen-Bocholter Ebene“ (LR-I-005) ist eindeutig dem Euatlantikum mit vorherrschenden Westwetterlagen zuzurechnen. Der maritime Einfluss zeigt sich in milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern. In den bodenfeuchten Niederungen entlang der Bäche zeigt sich eine geringere Erwärmung bei Strahlungswetter. Es kommt häufig zu Kaltluftbildungen, die aufgrund der geringen Reliefenergie nicht abfließt. Morgens und abends dauern die Nebelbildung und eventueller Bodenfrost länger an. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 700 bis 800 mm. Die mittlere Temperatur im Januar liegt bei 0,5°C, im Juli: 16,5°C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

Regionale oder lokale Variationen der großräumigen Verhältnisse können sich durch die morphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum kleinräumig entwickeln. Die weiten Ackerflächen und Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet eignen sich als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluss folgt dem lokal vorhandenen Gefälle, dabei fungieren Fluss- und Bachtäler als Kaltluftabflussbereiche. Der hohe Grundwasserstand in einigen Bereichen des Plangebietes (vgl. Kapitel „Wasser“) und mögliche Kaltluftansammlung bewirken eine erhöhte Nebelhäufigkeit.

Laut Waldfunktionskarte (LÖLF 1976) weist das Untersuchungsgebiet in den Bereichen nordöstlich und südwestlich von Vardingholt, Eitinghook, im Bereich des Landgrabens, nordwestlich von Rhede, nördlich von Bocholt, westlich von Barlo, im Bereich Kreuzkapelle sowie in den Bereichen Reyerdingsbach und Reyerdingvenn Gebiete mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen auf. Der Stadtwald Bocholt ist als Erholungswald dargestellt. Der Waldbereich im NSG Reyerdingsbach ist als ökologisch wertvoller Waldbestand abgebildet. Waldflächen mit Klimaschutzfunktion der Stufe 2 finden sich am Rheder Bach bei Vardingholt, nordwestlich von Rhede, südlich von Eitinghook, um Barlo und nördlich von Bocholt. Die Waldbestände weisen jedoch kaum Bezug zu den Siedlungsschwerpunkten im Landschaftsplangebiet auf.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft:

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und –abflussbahnen. Auch das Verbot baulicher Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen. Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

▪ **Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist durch eine als Parklandschaft bezeichnete vielfältig strukturierte Landschaft gekennzeichnet. Diese relativ waldarme Region ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ackernutzung dominiert. Acker- und Grünlandflächen werden durch kleinere Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken (speziell Wallhecken) strukturiert und durch größere und kleinere Fließgewässer reich gegliedert. Das Plangebiet gliedert sich aufgrund der vorhandenen Strukturen in drei verschiedene Landschaftsteilräume: Vardingholter Hauptterrassenplatte, Millingen-Bocholter Ebene und Aa-Niederung (siehe auch Kapitel „Naturräumliche Gliederung“).

Der überwiegende Teil des Landschaftsplangebietes ist Bestandteil des Landschaftsraumes „**Vardingholter Hauptterrassenplatten**“ (LR-I-002). Die potenzielle natürliche Vegetation für dieses Gebiet setzt sich aus Feuchtem Eichen-Birkenwald, Feuchtem und Trockenem Eichen-Buchenwald, Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie Hochmoor-Vegetationskomplexen und Birkenbruchwald zusammen. Der Wald reduziert sich heute auf wenige größere Komplexe wie das Gebiet um den Bocholter Stadtwald und den Hasenwald sowie zahlreiche verstreut liegende Klein- und Restwaldflächen. Neben ausgedehnten Kiefern- bzw. Kiefern-mischbeständen finden sich häufig Eichenmischwälder, Eichen-Buchenwälder und Buchen-Eichenwälder sowie Fichtenforste in unterschiedlicher Ausprägung. Seltener stocken auf feuchten bis nassen Standorten Eichen- Birkenwälder, Pfeifengras-Birkenwälder, Birkenbruchwälder, Erlen- und Erlenbruchwälder sowie Pappelbestände. Die landwirtschaftlich genutzten Gebiete wiesen ehemals einen hohen Grünlandanteil auf, wobei es sich zum Teil um feuchte Wiesen und Weiden handelte. Auf grundwasserbeeinflussten oder staunassen Gley- und Podsol- Gley-Böden finden sich teilweise noch feuchte Mähwiesen und Weiden, die als Brut- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wiesenvögel von landesweiter Bedeutung sind. Das Naturschutzgebiet „Reydingvenn“ im Nordwesten des Landschaftsraumes stellt ein Feuchtwiesenschutzgebiet dar. Trotz des im Vergleich zur Umgebung relativ hohen Grünlandanteils überwiegt außerhalb der Schutzgebiete intensiver Ackerbau. Die Bäche im Landschaftsraum weisen häufig einen naturfernen Ausbauzustand auf. Nur abschnittsweise ist ein mäandrierender Verlauf erkennbar und nur selten sind die Uferbereiche von Gehölzen beschattet. Der Landschaftsraum trägt in einigen Bereichen typische Kennzeichen der Münsterländer Parklandschaft. Acker- und Grünlandflächen werden u.a. durch Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Baumreihen strukturiert und durch zahlreiche Bäche und Gräben zusätzlich gegliedert.

Der Rückgang des Waldflächenanteils innerhalb des letzten Jahrhunderts, Veränderungen in der Landwirtschaft wie die Abnahme von Grünland zugunsten intensiven Ackerbaus, die Reduzierung gliedernder Landschaftselemente und die naturferne Umgestaltung von Fließgewässern führen in weiten Teilen zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Folge sind ausgedehnte, kaum strukturierte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete, die wenig attraktive Ziele für Erholungssuchende darstellen.

Nördlich von Bocholt ragt der Landschaftsraum „**Millingen-Bocholter Ebene**“ (LR-I-005) in das Landschaftsplangebiet hinein. Als potenzielle natürliche Vegetation dieses Landschaftsraumes sind Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (artenarm), Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, Feuchter Eichen-Birkenwald, Trockener Eichen-Buchenwald und Flattergras-Buchenwald anzusehen. Der Landschaftsraum Millingen-Bocholter Ebene wird deutlich durch die in Ost-West-Richtung verlaufenden Fließgewässer geprägt. Im Landschaftsplangebiet gehört ein Teil des Holtwicker Baches zu dem Landschaftsraum „Millingen-Bocholter-Ebene“, welcher nicht ganz so naturfern ist wie die meisten der in diesem Landschaftsraum liegenden Fließgewässer, die teils zu Vorflutern mit Regelprofilen (Trapez) ausgebaut sind, so dass sich Bäche von Entwässerungsgräben kaum noch unterscheiden. Auf erhöhten Lagen um das Stadtgebiet der Stadt Bocholt findet man die durch jahrhundertlange Düngung mit Gras und Heideplaggen entstandenen Plaggenesche. Diese werden heute jedoch mehr und mehr durch eine fortschreitende Siedlungsflächenerweiterung versiegelt. Der Landschaftsraum wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Von den früheren Wäldern sind kaum noch Reste erhalten. Der fast ebene, überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaftsraum ist besonders für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung zu Fuß oder mit den Rad geeignet. Im östlichen Teil fallen vor allem die fast geometrischen Parzellenzuschnitte auf, die eine optimale Bewirtschaftung der Felder zulassen.

Der Landschaftsraum „**Aa-Niederung**“ (LR-I-008) nimmt einen Teil des nördlichen Bereichs um Rhede bis Vardingholt ein. Der Landschaftsraum wird durch die Aue der in Ost-West-Richtung verlaufenden Bocholter Aa mit ihren Zuflüssen Rheder Bach, Ketteler Bach und Rümpingbach gebildet. Als potenziell natürliche Vegetation sind Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Buchenwälder anzusehen. Bei der Betrachtung des Raumes im Vergleich zwischen dem heutigen Erscheinungsbild und der Darstellung der historischen Karte von 1895 wird der deutliche Rückgang des Waldanteils sichtbar. Die landwirtschaftliche Nutzung, heute weitgehend intensiver Ackerbau, hat den Landschaftsraum geprägt. Prägend für das Landschaftsbild ist der Talraum der Bocholter Aa.

Vorbelastungen

Durch das Landschaftsplangebiet führen die drei Landesstraßen, die L 602, L 505 und die L 572. Die L 602 verläuft von Bocholt über Holtwick bis zur niederländischen Grenze, die L 505 von Bocholt über Barlo an die niederländische Grenze und die L 572 von Bocholt über Rhede nach Burlo. Die Kreisstraße K 3 verläuft von West nach Ost quer durch das Landschaftsplangebiet über Hemden, Barlo und Vardingholt. Die K 4 verläuft von Rhede aus nach Norden bis Barlo. Die genannten Straßen haben eine Trennwirkung innerhalb des landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems. Zudem stellen die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Windenergieanlagen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Merkmale der Münsterländer Parklandschaft und der teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen die Verbote, in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt des Reliefs, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dient der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Bereiche, wie die Verbote Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubereiten, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wasser gebundenen Lebensräume wird insbesondere durch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, Viehtränken an Gewässern neu anzulegen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern gesichert. Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von besonderer Bedeutung und werden erhalten. Durch eine Reihe von Verboten werden weitere Stickstoffbelastungen und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln unterbunden. Negative Einflüsse auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Eine Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermieden, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten.

Durch die aufgeführten Verbote wird ein Grundschutz in den besonders geschützten Teilen des Plangebietes gewährleistet. Die Lebensräume werden in ihrem aktuellen Zustand gesichert und das Landschaftsbild bleibt erhalten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen sowie die Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessern deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die gleiche Wirkung hat die Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen, insbesondere die Anlage von Feldrainen, Sukzessionsstreifen und Magerrasen. Einer Aufwertung der Feuchtlebensräume dienen der Erhalt und die Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes, die Anlage von Feuchtbiotopen, die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Eichen- und Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und deren Vernetzung in Teilräumen des Plangebietes langfristig zu sichern. Teilweise findet auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer.

Die Münsterländer Parklandschaft ist bekannt für ihre herrlichen Rad-, Reit- und Wanderwege, die zahlreich im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Neben örtlichen Rad- und Wanderverbindungen verlaufen verschiedene überregional bedeutsame Rad- und Wanderwegen durch das Landschaftsplangebiet.

Die **100 Schlösser Route** ist eine überregional bedeutsame Radwanderoute, die auf verschiedenen Rundrouten durch das Münsterland verläuft und dabei mehr als 100 Schlösser, Burgen, Herrensitze und Gräftenhöfe in der Region miteinander verbindet. Im Landschaftsplangebiet verläuft die Route zwischen Bocholt und Rhede und von dort weiter Richtung Borken. Der Kirchplatz in Rhede ist zumeist erster Anlaufpunkt der Radfahrer auf dem Westkurs der 100 Schlösser Route in Rhede.

Die überregional bedeutsame **Flamingoroute** führt durch bedeutende Feuchtwiesen-, Moor- und Heideschutzgebiete im deutsch/niederländischen Grenzgebiet. Sie verläuft im Landschaftsplangebiet von Burlo kommend über Barlo nach Bocholt. Von dort führt sie außerhalb des Plangebietes über Krommert nach Rhede und über Hoxfeld nach Borken. Informationstafeln und Aussichtstürme informieren während der Radtour über diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft.

Die „Natura 2000-Gebiete“ im Kreis Borken sind in den vergangenen Jahren mit großem Aufwand für die Öffentlichkeit attraktiver gestaltet worden. Die verschiedenartigen Areale bieten sich seither auf ganz besondere Weise für einen Ausflug in die nahe Natur an. Gemeinsam mit den Tourismusbüros der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat die Kreisverwaltung insgesamt 19 Radrouten (**Grenzenlose Naturerlebnisse per Rad**) entwickelt, die zu diesen Gebieten führen. Das Landschaftsplangebiet Bocholt / Rhede grenzt an das Natura 2000 Gebiet Burlo-Vardingholter Venn an, weswegen die Route 07 „Von Rhede zum Burlo-Vardingholter Venn“ durch einen Teil des Landschaftsplangebietes verläuft.

Die Grenzregion Westmünsterland und den niederländischen „Achterhoek“ erleben: das garantiert das agrar-touristische Euregio-Projekt „agri-cultura“. Die für die Region typischen Hersteller- und Handwerksbetriebe garantieren ein abwechslungsreiches Programm. Viele Aktivitäten zum Mitmachen und Ausprobieren laden dazu ein, die ländliche Kultur auf lebendige Weise kennen zu lernen. Die **Erlebnisroute agri-cultura** verläuft durch das Landschaftsplangebiet von Bocholt über Hemden und von dort über die niederländische Grenze nach Haart. Am Landgraben entlang verläuft sie wieder im Kreisgebiet Borken, sie quert Barlo und verläuft am Haus Diepenbrock vorbei nach Rhede.

Der **Stadtwald Bocholt** liegt im Nordosten des Stadtgebietes im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft. Er ist daher zum einen aus dem Stadtgebiet als auch z.B. für Radfahrer aus dem Umfeld gut zu erreichen. Der Stadtwald hat eine Fläche von rund 70 ha und es verlaufen rund 12 km Wege unterschiedlicher Art durch das Gebiet.

Vorbelastungen

Die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Straßen stellen aufgrund des zum Teil hohen Verkehrsaufkommens eine Beeinträchtigung zumindest für Teilbereiche des Landschaftsplangebietes durch Lärm- und Schadstoffemissionen dar (L 602 von Bocholt über Holtwick bis zur niederländischen Grenze; L 505 von Bocholt über Barlo an die niederländische Grenze; L 572 von Bocholt über Rhede nach Burlo).

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit:

Die zu den Schutzgütern, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannten, ausschließlich positiven Umweltauswirkungen, haben auch positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu verbessern. Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei Besuchern.

Das Ziel der Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung trägt dazu bei, den Erholungswert in Teilräumen des Plangebietes zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden, punktuell vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

▪ Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist Bestandteil der Kulturlandschaft Westmünsterland. Diese relativ waldarme Kulturlandschaft ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ackernutzung dominiert. Kleinere Wälder, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken (speziell Wallhecken) strukturieren die Landschaft, die ebenso durch größere und kleinere Fließgewässer reich gegliedert ist. Die ehemals ausgedehnten Moorlandschaften sind nur in Resten vorhanden und bilden wichtige archäobotanische Archive. Unter den archäologischen Hinterlassenschaften des Westmünsterlandes sind steinzeitliche Rast- und Bestattungsplätze am Rande von Mooren oder Dünengebieten ebenso hervorzuheben wie große bronze- und eisenzeitliche Brandgräberfelder und frühmittelalterliche Friedhöfe.

Im Plangebiet befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. Es gibt eine Reihe von obertägigen Bodendenkmälern, die z. T. in Denkmallisten eingetragen sind und die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mitgeteilt wurden (Beschreibung siehe Kapitel 3 unter Punkt „Fachplanungen, rechtliche Bindungen“):

- 4105, 1 Grabhügel (Kreuzkappelenweg)
- 4105, 2 Grabhügel (Kreuzkappelenweg)
- 4105, 146 Wälle in Hemden bei Gut Mecking
- 4105, 149 Haus Diepenbrock
- 4105, 154 Wallstrukturen (nördlich von Hemden)
- 4105, 155 Wallstrukturen (nördlich von Hemden)
- 4106, 17 Gräftenanlage (Rösingbusch)
- 4106, 24 Abraumhalde einer Ziegelei (bei Bocholt)
- 4106, 30 Gräftenanlage Priors Pollen, ehem. Klosteranlage
- 4106, 71 Haus Kretier, Herrenhaus mit Gräftenanlage

Ein kulturhistorischer Anziehungspunkt im Landschaftsplangebiet ist das von Gräften umgebene Haus Diepenbrock nördlich von Bocholt, das um 1730 aus dem Umbau einer älteren Oberburg als stattliches zweigeschossiges Herrenhaus hervorgegangen ist. Kennzeichnend für die Bebauungsform im Landschaftsplangebiet sind Einzelhöfe.

Weiterhin reicht ein Teil eines Geotops in das Landschaftsplangebiet herein. Bei Geotopen handelt es sich um erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Es handelt sich dabei um ein Moor, den GK-4006-001, NSG Burlo-Vandingholter Venn, westlich von Großburlo.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan NRW des LWL sind im Landschaftsplangebiet keine Landesbedeutsamen oder Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesen. Die Stadt Bocholt ist als „Kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern“ herausgestellt, dieser Bereich befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bocholt / Rhede.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben für den Kreis Borken (LWL 2001) sind im Plangebiet drei Bereiche mit herausragender Bedeutung sowie fünf Bereiche mit besonderer Bedeutung dargestellt. Diese Landschaftsbereiche sind für das Schutzgut besonders hervorzuheben. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- a) herausragende Bedeutung:
 - K-MS-3708-001: Haus Diepenbrock (Hofanlage mit Gräften, hofnahe Grünland und Einzelbäumen, Ackerflächen sowie naheliegenden Waldbereichen)
 - K-MS-4006-003: Kloster Burlo und Venn (der südwestliche Teilbereich liegt im Landschaftsplangebiet)
 - K-MS-4106-002: Sippingbusch und Rösingbusch (der Großteil des Bereiches Rösingbusch liegt im Landschaftsplangebiet)
- b) besondere Bedeutung:
 - K-MS-4005-002: Fläche nördlich Holtwicker Bach (reich strukturierter Landschaftskomplex, der vom Landgraben und dem Holtwicker Bach geprägt wird)
 - K-MS-4005-001: Reyerdingvenn und Kreuzkapelle (nördlich von Bocholt, unmittelbar an die Niederlande angrenzend)
 - K-MS-4005-003: Holtwicker Bach nördlich von Bocholt (der Teilbereich im Landschaftsplangebiet umfasst den Bachlauf des Holtwicker Baches von der Bauerschaft Übbinghook im Nordosten von Barlo bis zur Stadt Bocholt)

- K-MS-4105-003: Waldgebiet östlich von Bocholt (das Gebiet liegt unmittelbar am östlichen Stadtrand von Bocholt und umfasst den Bocholter Stadtwald und die angrenzende Ziegel- und Kiechheide, ehemalige Heidegebiete, die aufgeforstet bzw. in landwirtschaftliche Nutzung überführt wurden)
- K-MS-4106-003: Gräftenhöfe bei Rhede (drei der fünf Gräftenhöfe liegen im Landschaftsplangebiet: Haus Tenking, an der Landstraße von Rhede nach Bocholt gelegenes altes Gut mit Gräfte und Parkanlage; Gut Büssing, Hofstelle westlich von Rhede unmittelbar an der L572 gelegen mit einem westlich angrenzenden ehemaligen Gräftenhof; Haus Kretier, nordwestlich von Rhede gelegener Hof mit Gräfte)

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler, Geotope oder wertvolle Kulturlandschaften sowie sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt. Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben eher positive Effekte für das Schutzgut.

7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen, durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

8 Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen (Grünlandumbruch, Umbau von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer), die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine nachhaltige Sicherung sowie eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

9 Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel 6 unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan in Form von standortgebundenen Festsetzungen sowie Maßnahmenräumen mit zugehörigen Maßnahmenkatalogen dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes. Bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung des Landschaftsplanes die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven Umweltauswirkungen mittel- oder langfristig überwiegen.

11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

12 Kurzdarstellung der Alternativen

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d. h. eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für NSG und LSG bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene des Regionalplans. Dieser gibt neben den Suchräumen für NSG und LSG auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z.B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 22 ff. BNatSchG sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplangebiet nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete sind durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 13er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

13 Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der überwiegenden Maßnahmen des Landschaftsplanes ohne konkrete Verortung, ist eine Überwachung im Sinne § 14m UVPG nicht erforderlich.

Unabhängig davon werden die Feuchtwiesenschutzgebiete regelmäßig von der Biologischen Station Zwillbrock e. V. kontrolliert und betreut. Für einzelne NSG werden durch die Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt. Bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich 1% der Landwirte wird unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzaufgaben und -standards kontrolliert. Einem Verstoß gegen Umweltschutzaufgaben wird auch bei anlassbezogenen Kontrollen nachgegangen.

Da im Landschaftsplan die Maßnahmen generalisiert im Rahmen von Korridoren dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogene Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsaufgaben statt. Weiterhin werden EU-weit 5% der Landwirte, die einen Antrag auf Mittelauszahlung stellen, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

14 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Bocholt / Rhede verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft, die Sicherung und Verbesserung der Biodiversität sowie der Entwicklung und dauerhafte Sicherung eines Biotopverbundes von Vernetzungsräumen.

Die Schutzfestsetzung besonders wertvoller Landschaftsteile und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser, führen. Mittelbar profitiert davon auch der Mensch durch Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie durch ökologische und landschaftliche Aufwertung des Wohnumfeldes und der Naherholungsgebiete.

Der Landschaftsplan Bocholt / Rhede führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen ist insgesamt mit einer Verbesserung der Wohlfahrtsfunktionen des Waldes zu rechnen.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan Möglichkeiten und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen aufzeigt.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sowie auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen, abgeglichen.